

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer

GZ.: A 8 – 18782/2006 – 126

GZ.:A 8 – 20081/2006 - 162

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

Betreff:

A. Energie Graz GmbH

Richtlinien für die 13. o. Generalversammlung

gem. § 87 Abs 2 des

Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Stimmrechtsermächtigung (mit analoger Ermächtigung für die

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH bzw.

deren Tochtergesellschaft Energie Graz Holding GmbH)

.....  
Graz, 12.5.2016

B. Energie Graz GmbH & Co KG

Richtlinien für die 13. o. Gesellschafterversammlung

gem. § 87 Abs 2 des

Statutes des Landeshauptstadt Graz 1967

Stimmrechtsermächtigung (mit analoger Ermächtigung für die

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH bzw.

deren Tochtergesellschaft Energie Graz Holding GmbH)

Die Gesellschaft Energie Graz GmbH & Co KG bzw. deren Komplementär, die Energie Graz GmbH, beabsichtigen am 6.6.2016 eine 13. ordentliche Gesellschafterversammlung bzw. eine 13. ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl 45/2016 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Energie Graz GmbH und der Gesellschafterversammlung der Energie Graz GmbH & Co KG, Stadtrat Univ.- Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

## Zu A:

### 13. o. Generalversammlung der Energie Graz GmbH:

In der für den 6. Juni 2016 geplanten 13.o. Generalversammlung der Energie Graz GmbH sollen folgende Punkte behandelt werden:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der 12. o. Generalversammlung vom 31.3.2016
3. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH zum 31.12.2015
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2015
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016
7. Allfälliges

### **Ad TOP 3 – Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschluss der Energie Graz GmbH zum 31.12.2015**

Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Energie Graz GmbH wurde durch die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Opernring 2, 8010 Graz, erstellt und liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Die gegenständliche Prüfung ist eine freiwillige Abschlussprüfung.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschaft hat mit Ausnahme der Geschäftsführer keine weiteren Dienstnehmer

Die Geschäftsführung erfolgte im Geschäftsjahr 2015 durch:

Mag. Dr. Gert Heigl

MMag. Werner Ressi

Mit 1. April 2016 wurde anstelle von Mag. Dr. Gert Heigl DI Boris Papousek zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Das **Stammkapital** der Energie Graz GmbH beträgt EUR 35.000 davon entfallen jeweils auf

Energie Graz Holding GmbH, Graz	49%	€ 17.150,00
Energie Steiermark AG, Graz	49%	€ 17.150,00
Stadt Graz	2%	€ 700,00

Die Energie Graz GmbH ist persönlich haftende Komplementärgesellschafterin der Energie Graz GmbH & Co KG (Eigenkapital zum 31.12.2015: € -13.325.696,20, Jahresüberschuss zum 31.12.2015 € 5.874.654,75).

**Energie Graz GmbH**

**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015**

AKTIVA	31.12.2015		31.12.2014	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR
<b>A. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	138.458,69		137	35
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00		5	32
	<u>138.458,69</u>		<u>142</u>	<u>67</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	68.913,82		54	
	<u>207.372,51</u>		<u>196</u>	
<b>PASSIVA</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Stammkapital	35.000,00			35
II. Bilanzgewinn	36.599,48			32
davon Gewinnvortrag € 31.679,82 (VJ: 26,3 T€)	71.599,48			67
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. sonstige Rückstellungen	129.140,11			123
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. sonstige Verbindlichkeiten	6.632,92			6
davon aus Steuern: € 4.662,54 (VJ: 4,6 T€)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 1.980,38 (VJ: 1,9 T€)				
	<u>207.372,51</u>		<u>196</u>	

*Janu 2016*

	2015 EUR	2014 TEUR
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.159,17	5
b) übrige	<u>475.166,48</u>	<u>462</u>
	479.325,65	466
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	-191.046,13	-179
b) Leistungen zu betrieblichen MV-Kassen	-2.857,45	-3
c) Aufwendungen für Altersversorgungen	-14.334,84	-14
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-29.575,11</u>	<u>-27</u>
	-237.813,53	-224
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	-241.512,12	-243
<b>4. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 3)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>
5. Erträge aus Beteiligungen	6.667,98	6
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,68	0
<b>7. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 5 bis 6)</b>	<b>6.670,66</b>	<b>6</b>
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.670,66</b>	<b>6</b>
9. Steuern vom Einkommen	-1.751,00	-1
<b>10. Jahresüberschuss</b>	<b>4.919,66</b>	<b>5</b>
11. Gewinnvortrag	31.679,82	26
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<b><u>36.599,48</u></b>	<b><u>32</u></b>



Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit folgenden Mitgliedern:

Vorstandsvorsitzender Dipl.-Ing. Wolfgang MALIK, Graz  
Vorsitzender

Sprecher des Vorstands Dipl.-Ing. Christian PURRER, Graz  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Vorstandsdirektor Mag. Dr. Wolfgang MESSNER, Graz

Vorstandsdirektorin Mag.<sup>a</sup> Barbara MUHR, Graz

Vorstandsdirektor Dipl.-Ing. Olaf KIESER, Graz

Dipl.-Ing. Thomas POSSERT, MBA, Graz

**Vom Betriebsrat entsandt**

Karl KLAPSCH, Graz

Manfred GAPPMAIER, Graz

Ing. Herbert SAMMER, Graz

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 28.4.2016 wurde der Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen und kann daher der Generalversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen werden.

**Ad TOP 4 – Verwendung des Bilanzergebnisses**

Aufgrund der Zustimmung im Aufsichtsrat in seiner Sitzung im AR wird der Generalversammlung empfohlen dem Vorschlag den Bilanzgewinn zum 31.12.2015 i.H.v. € 36.599,48 auf neue Rechnung vorzutragen zuzustimmen.

**Ad TOP 5 – Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates**

Aufgrund der Zustimmung im Aufsichtsrat wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie der dieser Beschlussfassung angeschlossenen Beilagen vorgeschlagen der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 zu erteilen.

## **Ad TOP 6 – Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016**

In der 2.o. Generalversammlung der Energie Graz GmbH vom 28.4.2005 wurde vereinbart, dass die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und die Energie Steiermark AG für jeweils 3 Jahre alternierend das Nominierungsrecht für den Abschlussprüfer wahrnimmt. In Ausübung dieses Nominierungsrechtes wurde von Seiten der Energie Steiermark AG die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.BH., Opernring 2, in 8010 Graz, als Abschlussprüferin für die Jahre 2013, 2014 und 2015 festgelegt. Zwischen den Gesellschaftern Holding Graz-Kommunale Dienstleistungen GmbH und Energie Steiermark AG wurde vorab abgestimmt, dass in einmaliger Abweichung hiervon auf Vorschlag der Energie Steiermark AG die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.BH., Opernring 2, in 8010 Graz, auch für das Geschäftsjahr 2016 zur Abschlussprüferin bestellt werden soll.

### **Zu B:**

#### **13. o. Gesellschafterversammlung der Energie Graz GmbH & Co KG:**

In der für den 6.Juni 2016 geplanten Gesellschafterversammlung der Energie Graz GmbH & Co KG sollen folgende Punkte behandelt werden:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der 12. o. Gesellschafterversammlung vom 3.3.2015
3. Beschlussfassung gemäß Pkt. 5.8 (d) des Kommanditgesellschaftsvertrages über die Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015
4. Beschlussfassung gemäß Pkt. 5.8 (d) des Kommanditgesellschaftsvertrages über die Feststellung des Konzernabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2015
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016
7. Allfälliges

#### **Ad TOP 3 – Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschluss der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015**

Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Energie Graz GmbH & Co KG wurde von der Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.BH., Opernring 2, 8010 Graz, erstellt und liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des

Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Die gegenständliche Abschlussprüfung ist eine Pflichtprüfung. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Komplementärgesellschafterin:

Energie Graz GmbH, Graz

Kommanditisten der Energie Graz GmbH & Co KG sind

		Vermögenseinlage
Stadt Graz	2%	€ 140.000
Energie Graz Holding GmbH	49%	€ 3.430.000
Energie Steiermark AG	49%	€ 3.430.000

Die Geschäftsführung erfolgt im Geschäftsjahr 2015 durch die Energie Graz GmbH, vertreten durch Mag. Dr. Roman Heigl und MMag. Werner Ressi.

Mit 1. April 2016 wird anstelle von Mag. Dr. Gert Heigl DI Boris Papousek die Gesellschaft zusammen mit MMag. Werner Ressi vertreten.



	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	187.697.860,00	187.170
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-553.342,38	65
3. aktivierte Eigenleistungen	1.431.135,14	1.319
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	42.488,06	110
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	444.325,71	218
c) übrige	<u>2.429.719,05</u>	<u>2.120</u>
	2.916.532,82	2.449
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellleistungen		
a) Materialaufwand	-108.171.609,85	-108.326
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.777,48</u>	<u>-2</u>
	-108.174.387,33	-108.327
6. Personalaufwand inklusive Kostenersätze an die Stadt Graz		
a) Löhne	-3.963.596,77	-4.142
b) Gehälter	-10.841.188,15	-10.394
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MVK	-2.444.799,96	-1.117
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-74.922,02	-4.818
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.195.156,21	-4.057
f) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-143.777,01</u>	<u>-142</u>
	-21.663.440,12	-24.669
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-28.162.704,74	-27.693
	<u>740.480,00</u>	<u>659</u>
	-27.422.224,74	-27.034
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-79.854,94	-83
b) übrige	<u>-20.610.194,78</u>	<u>-19.586</u>
	-20.690.049,72	-19.669
<b>9. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 8)</b>	<b>13.542.083,67</b>	<b>11.303</b>
10. Erträge aus Beteiligungen	28.180,28	20
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens	287.976,45	295
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	79.403,54	135
13. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	72.115,16	0
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-42.673,30	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen € 143.272,00 (VJ: 157,5 T€)	-8.092.431,05	-8.806
<b>16. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 10 bis 15)</b>	<b>-7.667.428,92</b>	<b>-8.356</b>
<b>17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>5.874.654,75</b>	<b>2.947</b>
<b>18. Jahresüberschuss</b>	<b>5.874.654,75</b>	<b>2.947</b>
19. Auflösung unverteilter Rücklagen	39.999,65	48
<b>20. Jahresergebnis</b>	<b>5.914.654,40</b>	<b>2.995</b>

*Handwritten signature: Jura*

Der Aufsichtsrat der Energie Graz GmbH hat sich in seiner Sitzung am 28.4.2016 mit dem Jahresabschluss der Energie Graz GmbH & Co KG befasst und empfiehlt der

Generalversammlung diesen festzustellen sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahre 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund der Zustimmung im Aufsichtsrat soll auf Vorschlag der Geschäftsführung das Jahresergebnis in Höhe von € 5.914.654,40 den Verlustverrechnungskonten der Gesellschafter gem. den Bestimmungen der Punkte 7.2 und 3.3 c des Kommanditgesellschaftsvertrages zugewiesen werden.

**Ad TOP 4 – Beschlussfassung über die Feststellung des Konzernabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015**

Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2015 der Energie Graz GmbH & Co KG wurde von der Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.bH., Opernring 2, 8010 Graz, erstellt und liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

**Unternehmensgruppe  
der Energie Graz GmbH & Co KG**

**Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015**

A K T I V A		31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Konzessionen und Rechte	7.477.699,59	2.027	
2. Geschäfte/Firmenwert	67.977.207,00	78.303	
3. geleistete Anzahlungen	353.661,01	42	
	75.808.567,60	80.372	
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	4.106.298,32	3.015	
2. technische Anlagen und Maschinen	169.733.792,14	169.293	
3. andere Anlagen, Betriebe- und Geschäftsausstattung	3.786.655,08	3.684	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	10.099.369,05	10.228	
	187.718.112,59	185.218	
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	178.738,75	146	
2. Beteiligungen	30.386,24	51	
3. Ausleihungen an Kommanditisten	34.253.585,88	30.580	
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	7.860.540,76	7.696	
5. sonstige Ausleihungen	2.735.177,81	2.584	
	46.078.642,42	41.037	
	308.605.371,31	306.627	
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.067.578,16	2.049	
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	527.204,34	1.065	
	2.594.782,50	3.114	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.776.945,64	9.223	
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.629,64	6	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.488.371,18	16.882	
	28.277.946,86	25.111	
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>			
	432.819,15	1.114	
	29.205.546,51	30.339	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
	29.021,32	33	
	327.839.941,14	326.989	
<b>P A S S I V A</b>			
<b>A. Negatives Eigenkapital</b>			
<b>I. Komplementärkapital</b>			
1. vereinbarte Einlage Abteilungsmitglieder	0,00	0,00	
<b>II. Kommanditkapital</b>			
1. bedingte Einlagen	7.000.000,00	7.000	
2. Verlustanteile und Gewinnrücklagen aus Vorjahren	-24.359.003,09	-21.108	
	-17.359.003,09	-17.359	
<b>III. den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn</b>			
	8.377.481,24	3.750	
	-8.980.521,85	-17.369	
<b>B. Unversteuerte Rücklagen</b>			
1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen gemäß § 12 EStG	18.902,00	21	
2. sonstige unversteuerten Rücklagen vorzeitige Afa gemäß § 7n EStG	8.856.967,00	8.895	
	8.875.869,00	8.916	
<b>C. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln</b>			
	12.648.322,66	11.382	
<b>D. Baucostenzuschüsse</b>			
	59.843.570,60	53.877	
<b>E. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	10.425.296,31	8.325	
2. Rückstellungen für Pensionen	27.944.064,73	29.094	
3. Rückstellungen für Kostenersatz	27.270.242,93	29.285	
4. Steuerrückstellungen	64.207,54	122	
5. sonstige Rückstellungen	8.520.821,92	7.775	
	74.154.636,43	74.601	
<b>F. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten	70.000.000,00	75.000	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.146.700,18	75.414	
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11.184.181,96	13.443	
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.895.904,28	17.994	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	30	
6. sonstige Verbindlichkeiten	28.496.080,54	23.318	
	196.822.866,96	205.199	
<b>G. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
	404.197,34	412	
	327.959.941,14	326.989	
	8.156,05	8	

*frei*

*Ami*

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr 2015**

	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	192.227.125,37	180.630
2. Veränderungen des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-537.633,50	93
3. aktivierte Eigenleistungen	1.451.334,09	1.319
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	42.488,06	110
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	537.536,91	247
c) übrige	2.489.184,14	2.262
	3.089.209,11	2.619
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-98.145.548,04	-98.324
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-846.746,18	-1.158
	-90.994.294,22	-99.482
6. Personalaufwand inklusive Kostenträgeranteile an die Stadt Graz		
a) Löhne	-3.963.596,77	-4.142
b) Gehälter	-12.866.624,39	-12.180
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-2.523.119,79	-1.329
d) Aufwendungen für Altersversorgung	33.456,55	-5.164
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.668.226,62	-4.482
f) sonstige Sozialaufwendungen	152.229,81	-200
	-24.040.340,91	-27.347
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-28.365.319,31	27.913
	742.191,05	660
	-27.643.128,31	-27.253
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-80.343,54	-83
b) übrige	-19.455.368,51	-18.416
	-19.535.712,05	-18.499
<b>9. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 8)</b>	<b>16.006.559,58</b>	<b>12.080</b>
10. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	32.317,77	22
11. Erträge aus übrigen Beteiligungen	28.180,28	19
12. Erträge aus anderen Wertpapieren	294.871,07	302
13. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	82.778,72	138
14. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	72.115,16	0
15. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-44.382,06	0
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.987.806,15	-8.700
<b>17. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 10 bis 16)</b>	<b>-7.501.637,21</b>	<b>-8.219</b>
<b>18. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>8.504.922,37</b>	<b>3.861</b>
19. Steuern vom Einkommen	-167.493,76	-159
<b>20. Jahresüberschuss</b>	<b>8.337.428,61</b>	<b>3.702</b>
21. Auflösung von unverschuldeten Rücklagen	40.054,65	48
<b>22. Jahresergebnis</b>	<b>8.377.483,26</b>	<b>3.750</b>

*Handwritten signature*

Von Seiten der Abschlussprüferin wurde nach Prüfung dem Konzernabschluss der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015 sowie dem Lagebericht ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat der Energie Graz GmbH, welcher auch für die Prüfung des Konzernabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015 zuständig ist, hat sich in seiner Sitzung am 28.4.2016 mit diesem befasst und wird der Generalversammlung, empfohlen diesen festzustellen.

#### **Ad TOP 5 – Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie der dieser Beschlussfassung angeschlossenen Beilagen und der erforderlichen Befassung im Aufsichtsrat wird vorgeschlagen der Geschäftsführung der Geschäftsführerin, Energie Graz GmbH, vertreten durch Mag. Dr. Gert Roman Heigl und MMag. Werner Ressi die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 zu erteilen.

#### **Ad TOP 6 - Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016**

Zu diesem Punkt wird auf die Ausführungen zu TOP 6 der Generalversammlung der Energie Graz GmbH verwiesen.

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt den

#### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 beschließen:

#### **Zu A.**

Der Vertreter der Stadt Graz, in der Energie Graz GmbH, Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, sowie analog die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH bzw. deren Tochter Energie Graz Holding GmbH werden vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat ermächtigt in der am 6. Juni 2016 stattfindenden 13. ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Ad TOP 2 – Zustimmung zur Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der 12. o Generalversammlung vom 31.3.2016
2. Ad TOP 3 - Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH zum 31.12.2015
3. Ad TOP 4 - Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2015 in Höhe von € 36.599,48 – Vortrag auf neue Rechnung
4. Ad TOP 5 - Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015
5. Ad TOP 6 - Zustimmung zur Wahl der Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.BH., Opernring 2, in 8010 als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2016

#### **Zu B.**

Der Vertreter der Stadt Graz, in der Energie Graz GmbH & Co KG, Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, sowie die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH bzw. deren Tochter

Energie Graz Holding GmbH werden ermächtigt in der am 6.Juni 2016 stattfindenden 13. ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Ad. TOP 3 - Beschlussfassung gemäß Pkt. 5.8 (d) des Kommanditgesellschaftsvertrages und Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015
2. Ad TOP 4 - Beschlussfassung gemäß Pkt.5.8 (d) des Kommanditgesellschaftsvertrages und Zustimmung zur Feststellung des Konzernabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015  
Zustimmung zur Vorgangsweise den Jahresgewinn 2015 in Höhe von € 5.914.654,40 den Verlustverrechnungskonten der Gesellschafter gem. Bestimmung der Punkte 7.2 und 3.3 (c) des Kommanditgesellschaftsvertrages zuzuweisen
3. Ad TOP 5 - Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2015
4. Ad TOP 6 - Zustimmung zur Wahl der Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.bH., Opernring 2, in 8010 als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2016

Beilagen elektronisch übermittelt

1. Prüfbericht der Energie Graz GmbH
2. Prüfbericht Energie Graz GmbH & CoKG
3. Prüfbericht Konzernabschluss Energie Graz GmbH & Co KG

Beilage in Papierform

Vollmacht  
Detailinformation EGG

Die Bearbeiterin:  
Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer  
(elektronisch gezeichnet)

Für denAbteilungsvorstand:  
Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha  
(elektronisch gezeichnet)

Der Finanzreferent:  
StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi  
(elektronisch gezeichnet)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen /abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am .....

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8 – 18782/2006 - 126  
 A 8 – 20081/2006 – 162

Graz, 12.5.2016

## VOLLMACHT

### A.

#### **Energie Graz GmbH FN 234305t, Schönaugürtel 65, 8010 Graz**

Energie Graz Holding GmbH, Graz	49%	€ 17.150,00
Energie Steiermark AG, Graz	49%	€ 17.150,00
Stadt Graz	2%	€ 700,00

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 6. Juni 2016 stattfindenden 13. ordentlichen Generalversammlung der Energie Graz GmbH insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH zum 31.12.2015
2. Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2015 in Höhe von € 36.599,48 durch Vortrag auf neue Rechnung
3. Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015
4. Zustimmung zur Wahl der Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Opernring 2, in 8010 als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2016

### B.

#### **Energie Graz GmbH & Co KG**

#### Komplementärgesellschafterin:

Energie Graz GmbH, Graz

#### Kommanditisten der Energie Graz GmbH & Co KG:

		Vermögenseinlage
Stadt Graz	2%	€ 140.000
Energie Graz Holding GmbH	49%	€ 3.430.000
Energie Steiermark AG	49%	€ 3.430.000

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 6. Juni 2016 stattfindenden 13. ordentlichen Gesellschafterversammlung der Energie Graz GmbH & Co KG insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung gemäß Pkt. 5.8 (d) des Kommanditgesellschaftsvertrages und Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015

Zustimmung zur Vorgangsweise den Jahresgewinn 2015 in Höhe von € 5.914.654,40 den Verlustverrechnungskonten der Gesellschafter gem. Bestimmung der Punkte 7.2 und 3.3 (c) des Kommanditgesellschaftsvertrages zuzuweisen

2. Beschlussfassung gemäß Pkt.5.8 (d) des Kommanditgesellschaftsvertrages und Zustimmung zur Feststellung des Konzernabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2015
3. Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2015
4. Zustimmung zur Wahl der Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.bH., Opernring 2, in 8010 als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2016

Für die Stadt Graz:

(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.5.2016,  
GZ.: A 8 – 18782/2006-126, A 8 – 20081/2006 – 162)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

**Energie Graz GmbH & Co KG**  
**GuV / EBITDA / Investitionen / Personalstand per 31.12.2015**

(in Mio. Euro)	31.12.2015			Abweichung			
	IST	PLAN	VJ	IST-PLAN		IST-VJ	
Umsatzerlöse	187,70	191,46	187,17	-3,76	-2,0%	0,53	0,3%
Best.Veränd. & akt. EL	0,88	1,90	1,38	-1,02	-53,7%	-0,51	-36,6%
Sonstige betr. Erträge	2,92	2,10	2,45	0,81	38,8%	0,47	19,1%
<b>Betriebsleistung</b>	<b>191,49</b>	<b>195,46</b>	<b>191,00</b>	<b>-3,97</b>	<b>-2,0%</b>	<b>0,49</b>	<b>0,3%</b>
Materialaufwand	-108,17	-115,49	-108,33	7,32	6,3%	0,15	0,1%
Personalaufwand	-21,66	-22,19	-24,67	0,53	2,4%	3,01	12,2%
Abschreibungen	-27,42	-26,98	-27,03	-0,44	-1,6%	-0,39	-1,4%
So. betriebl. Aufwendungen	-20,69	-19,39	-19,67	-1,30	-6,7%	-1,02	-5,2%
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-177,95</b>	<b>-184,05</b>	<b>-179,70</b>	<b>6,10</b>	<b>3,3%</b>	<b>1,75</b>	<b>1,0%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>13,54</b>	<b>11,41</b>	<b>11,30</b>	<b>2,13</b>	<b>18,7%</b>	<b>2,24</b>	<b>19,8%</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-7,67</b>	<b>-8,70</b>	<b>-8,36</b>	<b>1,03</b>	<b>11,9%</b>	<b>0,69</b>	<b>8,2%</b>
<b>EGT</b>	<b>5,87</b>	<b>2,71</b>	<b>2,95</b>	<b>3,17</b>	<b>116,9%</b>	<b>2,93</b>	<b>99,4%</b>

- Die im Vergleich zum Plan reduzierten Umsatzerlöse sind überwiegend auf die wärmere Witterung im Geschäftsjahr 2015 und die damit verbundene Abweichung der Energieabgabemengen Strom, Erdgas und Fernwärme (-110 GWh bzw. rd. -5% gegenüber Plan) zurückzuführen. Der aus der warmen Witterung resultierende verringerte Energiebezug und die Nutzung einkaufsseitiger Kostenvorteile konnten die Umsatzrückgänge jedoch überkompensieren. Per 1.4.2015 wurden sowohl die Strom- als auch die Erdgasenergiepreise um rd. 10 % gesenkt.
- Der Rückgang im Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr begründet sich primär durch die im Geschäftsjahr 2014 vorgenommenen Änderungen im Bereich Sozialkapital (Anpassung der Berechnungsmethodik auf eine Nominalbewertung).
- Rückstellungsdotationen für Leitungsumlegungsprojekte und für Energieeffizienzmaßnahmen bedingen bei einem verringerten Betriebsaufwand den Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Nach einem verbesserten Finanzergebnis wird ein um ca. 3,2 Mio. Euro über dem Planwert und ein um ca. 2,9 Mio. Euro über dem Vorjahreswert liegendes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) ausgewiesen.

in Mio. Euro	31.12.2015			Abweichung			
	IST	PLAN	VJ	IST-PLAN		IST-VJ	
EBITDA	40,96	38,39	38,34	2,57	6,7%	2,63	6,9%

Die wesentlichen Ursachen der EBITDA-Abweichung entsprechen den Erläuterungen zur GuV.

in Mio. Euro	31.12.2015			Abweichung			
	IST	PLAN	VJ	IST-PLAN		IST-VJ	
Investitionen (SAV)	27,37	36,89	25,11	-9,52	-25,8%	2,26	9,0%

Die gegenüber Plan verringerten Investitionen ergeben sich zum überwiegenden Teil aus dem Bereich Fernwärme und hier insbesondere durch zeitliche Verschiebungen von Investitionen für die Projekte Helios (ca. -2,3 Mio. Euro), Graz Reininghaus (ca. -1,4 Mio. Euro), Smart City und Kesselhaus Waagner Biro (je ca. -0,6 Mio. Euro). Im Geschäftsfeld Licht ergibt sich eine Unterschreitung aufgrund der zeitlichen Verschiebung des Projekts Greenlight (ca. -2,0 Mio. Euro). Im Bereich der Smart Meter-Investitionen kommt es zu einer Abweichung von ca. -2,1 Mio. Euro.

in VZÄ	31.12.2015			Abweichung			
	IST	PLAN	VJ	IST-PLAN		IST-VJ	
Personalstand	278,2	282,0	273,3	-3,75	-1,3%	4,95	1,8%

Der gegenüber dem Vorjahr um rd. 5 VZÄ erhöhte Personalstand begründet sich im Wesentlichen aus dem erhöhten Personalbedarf aufgrund des vorzubereitenden Smart Meter-Rollouts. Der gegenüber Plan verringerte Personalstand begründet sich überwiegend aus vorgezogenen Pensionsantritten.

	<b>Signiert von</b>	Temmer Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-05-03T11:39:01+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

**CONFIDA SÜD**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

**B E R I C H T**

über die  
**P R Ü F U N G**  
des

**JAHRESABSCHLUSSES**

zum

31. Dezember 2015

**Energie Graz GmbH**

**ENERGIE GRAZ**

# **CONFIDA SÜD**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Opernring 2  
8010 Graz

Kardinalschütt 7  
9020 Klagenfurt

---

## **B E R I C H T**

über die

**P R Ü F U N G**

des

**JAHRESABSCHLUSSES**

zum

31. Dezember 2015

**Energie Graz GmbH  
Graz**

Ausfertigungsnummer: 1

## Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
II. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss .....	4
2. Erteilte Auskünfte.....	4
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	4
IV. Bestätigungsvermerk.....	5

Anlagen:

Bilanz zum 31. Dezember 2015.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015.....	II
Anhang zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2015.....	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen.....	IV

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
AV	Anlagevermögen
BVÄ	Bestandsveränderung
EGG	Energie Graz GmbH & Co KG
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
ESTG	Einkommenssteuergesetz
FN	Firmenbuchnummer
Holding Graz	Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
GT	Geschäftstätigkeit
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut der Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KWT
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RLG	Rechnungslegungsgesetz
SAV	Sachanlagevermögen
StB	Steuerberater
StNr	Steuernummer
TEUR	Euro in Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
VJ	Vorjahr
WP	Wirtschaftsprüfer
WVU	Wärmeversorgungsunternehmen
Z	Ziffer

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
Energie Graz GmbH  
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

**Energie Graz GmbH**

**Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## **I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2015 der Energie Graz GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September bis November 2015 (Vorprüfung) sowie Dezember 2015 bis Jänner 2016 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" vom 21. Februar 2011 (Anlage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **II. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

### **III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB**

##### **(Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## IV. Bestätigungsvermerk

### **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Energie Graz GmbH,  
Graz,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortung und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung***

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung***

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Graz, am 28. Jänner 2016

**CONFIDA SÜD**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

  
.....  
Mag. Alexandra Stangl  
Wirtschaftsprüferin

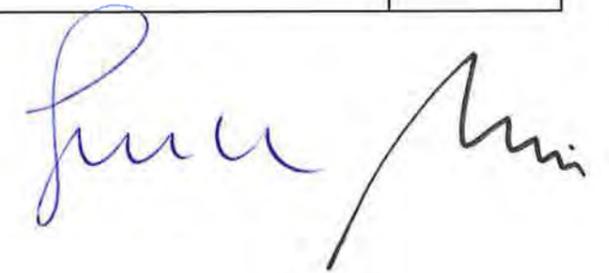


  
.....  
Mag. Ernst Malleg  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

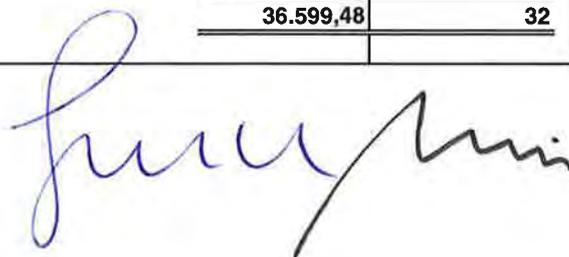
**ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2015**

AKTIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR	PASSIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
<b>A. Umlaufvermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	138.458,69	137	II. Bilanzgewinn	36.599,48	32
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>5</u>	<i>davon Gewinnvortrag € 31.679,82 (VJ: 26,3 T€)</i>	<u>71.599,48</u>	<u>67</u>
	138.458,69	142	<b>B. Rückstellungen</b>		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	68.913,82	54	1. sonstige Rückstellungen	129.140,11	123
			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
			1. sonstige Verbindlichkeiten	6.632,92	6
			<i>davon aus Steuern: € 4.652,54 (VJ: 4,6 T€)</i>		
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 1.980,38 (VJ: 1,9 T€)</i>		
	<u>207.372,51</u>	<u>196</u>		<u>207.372,51</u>	<u>196</u>



**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr 2015**

	2015 EUR	2014 TEUR
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.159,17	5
b) übrige	<u>475.166,48</u>	<u>462</u>
	479.325,65	466
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	-191.046,13	-179
b) Leistungen zu betrieblichen MV-Kassen	-2.857,45	-3
c) Aufwendungen für Altersversorgungen	-14.334,84	-14
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-29.575,11</u>	<u>-27</u>
	-237.813,53	-224
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	-241.512,12	-243
<b>4. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 3)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>
5. Erträge aus Beteiligungen	6.667,98	6
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,68	0
<b>7. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 5 bis 6)</b>	<b>6.670,66</b>	<b>6</b>
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.670,66</b>	<b>6</b>
9. Steuern vom Einkommen	-1.751,00	-1
<b>10. Jahresüberschuss</b>	<b>4.919,66</b>	<b>5</b>
11. Gewinnvortrag	31.679,82	26
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<b><u>36.599,48</u></b>	<b><u>32</u></b>



**ANLAGE III: Anhang zum Jahresabschluss  
per 31. Dezember 2015**

## Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2015

### I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Zweck der Gesellschaft ist die Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Energie Graz GmbH & Co KG, Graz.

Der **Jahresabschluss** wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB vorgenommen.

Das **Umlaufvermögen** wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

### II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Postenbezeichnungen wurden gemäß § 223 Abs. 4 UGB auf die tatsächlichen Inhalte verkürzt.

#### 1. Bilanz

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind sonstige Forderungen in Höhe von 138.458,69 € (VJ: 137,3 T€), die zur Gänze die Weiterverrechnung der Kosten der Geschäftsführung an die Energie Graz GmbH & Co KG beinhalten.

Alle Forderungen haben eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** in Höhe von 0,00 € (VJ: 5,1 T€) enthalten die Vorauszahlung des Gehalts und die Fremdbzüge des Geschäftsführers.

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 129.140,11 € (VJ: 123,3 T€) enthalten die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses, nicht konsumierten Urlaub von einem Geschäftsführer und die Rückstellung etwaiger Prämienzahlungen für beide Geschäftsführer der Energie Graz GmbH.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von 1.980,38 € (VJ: 1,9 T€), sowie die dazugehörigen Lohnabgaben in Höhe von 4.652,54 € (VJ: 4,6 T€).

Alle Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von unter einem Jahr.

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von 475.166,48 € (VJ: 461,9 T€) resultieren aus der Weiterverrechnung der Aufwendungen der Geschäftsführer und der Ergebnisverrechnung an die Energie Graz GmbH & Co KG.

Im **Personalaufwand** ist der Geschäftsführerbezug für einen Geschäftsführer ausgewiesen.

In den **Aufwendungen für Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen** sind die Beitragszahlungen an Vorsorgekassen in Höhe von 2.857,45 € (VJ: 2,9 T€) enthalten.

In den **Aufwendungen für Altersversorgung** sind die Beitragszahlungen an die Pensionskasse in Höhe von 14.334,84 € (VJ: 14,1 T€) enthalten.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Wesentlichen Aufwendungen für einen Geschäftsführer enthalten.

Im **Finanzergebnis** wird ausgewiesen: Haftungsentgelt für das Jahr 2015 in Höhe von 6.667,98 € (VJ: 6,1 T€) und Zinserträge in Höhe von 2,68 € (VJ: 0,0 T€).

## III. Unternehmensdaten

### a) Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hat mit Ausnahme eines Geschäftsführers keinen weiteren Dienstnehmer.

### b) Gesellschafter

Energie Graz Holding GmbH, Graz	17.150,00 €
Energie Steiermark AG, Graz	17.150,00 €
Stadt Graz	700,00 €

### c) Verbundene Unternehmen

Die Energie Graz GmbH ist persönlich haftende Komplementärgesellschafterin der Energie Graz GmbH & Co KG, Graz [Eigenkapital zum 31.12.2015: -13.325.696,20 € (VJ: -19.240,4 T€), Jahresüberschuss zum 31.12.2015: 5.874.654,75 € (VJ: 2.946,7 T€)].

## **d) Organe der Gesellschaft**

### **AUFSICHTSRAT**

Vorstandsvorsitzender Dipl.-Ing. Wolfgang MALIK, Graz  
Vorsitzender

Sprecher des Vorstands Dipl.-Ing. Christian PURRER, Graz  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Vorstandsdirektor Mag. Dr. Wolfgang MESSNER, Graz

Vorstandsdirektorin Mag.<sup>a</sup> Barbara MUHR, Graz

Vorstandsdirektor Dipl.-Ing. Olaf KIESER, Graz

Dipl.-Ing. Thomas POSSERT, MBA, Graz

### **Vom Betriebsrat entsandt**

Karl KLAPSCH, Graz

Manfred GAPPMAIER, Graz

Ing. Herbert SAMMER, Graz

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG erfolgt durch**

Mag. Dr. Gert Roman HEIGL

MMag. Werner RESSI

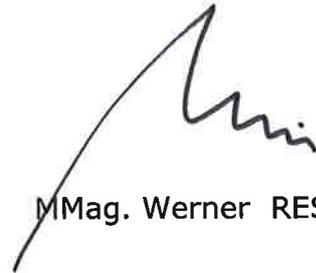
Die Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 u. 4 unterbleiben mit Hinweis auf § 241 Abs. 4 UGB.

Graz, am 28. Jänner 2016

Die Geschäftsführer:



Mag. Dr. Gert Roman HEIGL



MMag. Werner RESSI

**ANLAGE IV: Allgemeine Auftragsbedingungen für  
Abschlussprüfungen**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gehen daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.



**CONFIDA SÜD**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

**B E R I C H T**

über die  
P R Ü F U N G  
des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2015

**Energie Graz GmbH & Co KG**

** ENERGIE GRAZ**

# **CONFIDA SÜD**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.**

**Opernring 2  
8010 Graz**

**Kardinalschütt 7  
9020 Klagenfurt**

---

## **B E R I C H T**

über die

**P R Ü F U N G**

des

**JAHRESABSCHLUSSES**

zum

**31. Dezember 2015**

**Energie Graz GmbH & Co KG  
Graz**

Ausfertigungsnummer: 1

## Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
II. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	4
2. Erteilte Auskünfte.....	4
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	4
IV. Bestätigungsvermerk.....	5

### Anlagen:

Bilanz zum 31. Dezember 2015.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015.....	II
Anhang zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2015.....	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen.....	V

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
AV	Anlagevermögen
BVÄ	Bestandsveränderung
EGG	Energie Graz GmbH & Co KG
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
FN	Firmenbuchnummer
Holding Graz	Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
GT	Geschäftstätigkeit
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut der Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KWT
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RLG	Rechnungslegungsgesetz
SAV	Sachanlagevermögen
StB	Steuerberater
StNr	Steuernummer
TEUR	Euro in Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
VJ	Vorjahr
WP	Wirtschaftsprüfer
WVU	Wärmeversorgungsunternehmen
Z	Ziffer

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
Energie Graz GmbH,  
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

**Energie Graz GmbH & Co KG**

**Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## **I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2015 der Energie Graz GmbH & Co KG, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementär-GmbH, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September bis November 2015 (Vorprüfung) sowie Dezember 2015 bis Jänner 2016 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" vom 21. Februar 2011 (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **II. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

#### **2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## IV. Bestätigungsvermerk

### **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Energie Graz GmbH & Co KG,  
Graz,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung***

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung***

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### ***Prüfungsurteil***

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

**Aussagen zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Graz, am 28. Jänner 2016

**CONFIDA SÜD**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

  
-----  
Mag. Alexandra Stangl  
Wirtschaftsprüferin



  
-----  
Mag. Ernst Malleg  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2015**

AKTIVA		31.12.2015	31.12.2014	PASSIVA		31.12.2015	31.12.2014
		EUR	TEUR			EUR	TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Negatives Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Komplementärkapital			
1. Konzessionen und Rechte	7.435.605,29		1.979	1. vereinbarte Einlage Arbeitsgesellschafter	0,00		0
2. Geschäfts(Firmen)wert	67.977.297,00		78.303	II. Kommanditkapital			
3. geleistete Anzahlungen	953.621,01		42	1. bedungene Einlagen	7.000.000,00		7.000
	76.366.523,30		80.324	2. Verlustanteile aus Vorjahren	-26.240.350,60		-29.235
II. Sachanlagen					-19.240.350,60		-22.235
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.895.543,19		2.791	III. den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn		5.914.654,40	2.995
2. technische Anlagen und Maschinen	168.877.897,21		167.242		-13.325.696,20		-19.240
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.781.873,14		3.675	<b>B. Unversteuerte Rücklagen</b>			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	9.978.865,86		10.226	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen gemäß § 7a EStG	8.779.008,00		8.817
	186.534.179,40		183.934	2. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen gemäß § 12 EStG	18.902,00		21
III. Finanzanlagen					8.797.910,00		8.838
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.449.513,93		5.450	<b>C. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln</b>		12.825.706,66	11.326
2. Ausleihungen an Kommanditisten	34.253.585,86		30.560	<b>D. Baukostenzuschüsse</b>		28.694.867,76	29.337
3. Beteiligungen	118.289,01		118	<b>E. Rückstellungen</b>			
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	7.658.269,66		7.504	1. Rückstellungen für Abfertigungen	9.803.145,98		7.856
5. sonstige Ausleihungen	2.735.177,81		2.594	2. Rückstellungen für Pensionen	26.693.346,07		27.756
	50.214.836,27		46.225	3. Rückstellungen für Kostenersätze	27.370.242,93		29.286
	313.115.538,97		310.483	4. sonstige Rückstellungen	7.505.788,49		7.071
<b>B. Umlaufvermögen</b>					71.372.523,47		71.969
I. Vorräte				<b>F. Verbindlichkeiten</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.060.027,93		2.040	1. Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten	70.000.000,00		75.000
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	484.442,15		1.038	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.146.700,18		75.414
	2.544.470,08		3.078	3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	10.942.400,91		12.647
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.510.419,53		16.747
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.542.283,24		8.162	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.852.328,36		13.110
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	178.877,99		178	6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		30
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.629,84		6	7. sonstige Verbindlichkeiten	22.700.147,51		17.655
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.474.118,62		15.286	<i>davon aus Steuern € 5.653.963,96 (VJ: 6.729,5 T€)</i>			
	23.207.909,69		23.632	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 425.435,87 (VJ: 415,6 T€)</i>			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		137.678,66	562		205.151.996,49		210.603
	25.890.058,43		27.272	<b>G. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		25.497.264,72	24.928
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		8.975,50	7		339.014.572,90		337.761
	339.014.572,90		337.761	Haftungsverhältnisse	8.156,06		8

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr 2015**

	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	187.697.860,00	187.170
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-553.342,38	65
3. aktivierte Eigenleistungen	1.431.135,14	1.319
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	42.488,06	110
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	444.325,71	218
c) übrige	<u>2.429.719,05</u>	<u>2.120</u>
	2.916.532,82	2.449
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellleistungen		
a) Materialaufwand	-108.171.609,85	-108.326
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.777,48</u>	<u>-2</u>
	-108.174.387,33	-108.327
6. Personalaufwand inklusive Kostenersätze an die Stadt Graz		
a) Löhne	-3.963.596,77	-4.142
b) Gehälter	-10.841.188,15	-10.394
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MVK	-2.444.799,96	-1.117
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-74.922,02	-4.818
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.195.156,21	-4.057
f) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-143.777,01</u>	<u>-142</u>
	-21.663.440,12	-24.669
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-28.162.704,74	-27.693
	<u>740.480,00</u>	<u>659</u>
	-27.422.224,74	-27.034
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-79.854,94	-83
b) übrige	<u>-20.610.194,78</u>	<u>-19.586</u>
	-20.690.049,72	-19.669
<b>9. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 8)</b>	<b>13.542.083,67</b>	<b>11.303</b>
10. Erträge aus Beteiligungen	28.180,28	20
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	287.976,45	295
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	79.403,54	135
13. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	72.115,16	0
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-42.673,30	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen € 143.272,00 (VJ: 157,5 T€)	-8.092.431,05	-8.806
<b>16. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 10 bis 15)</b>	<b>-7.667.428,92</b>	<b>-8.356</b>
<b>17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>5.874.654,75</b>	<b>2.947</b>
<b>18. Jahresüberschuss</b>	<b>5.874.654,75</b>	<b>2.947</b>
19. Auflösung unverteuerter Rücklagen	39.999,65	48
<b>20. Jahresergebnis</b>	<b>5.914.654,40</b>	<b>2.995</b>

**ANLAGE III: Anhang zum Jahresabschluss  
per 31. Dezember 2015**

## Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2015

### I. Allgemeines

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2004 (EIWOG 2004) und des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 (Stmk. EIWOG 2005), haben Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind und welche zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen, zu sein. Die Energie Graz GmbH & Co KG hat aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe 2005 die Stromnetz Graz GmbH gegründet, in welche ab 1.1.2006 der Betrieb des Netzbereiches Strom ausgelagert wurde. Eine Übertragung des Eigentums am Verteilernetz fand nicht statt, die Netzanlagen wurden an die Stromnetz Graz GmbH (bzw. deren, nach erfolgter Umgründung zum Stichtag 31.12.2005, Gesamtrechtsnachfolgerin Stromnetz Graz GmbH & Co KG) verpachtet. Ein diesbezüglicher **Pachtvertrag** wurde am 7.12.2005 abgeschlossen. Die Pachterlöse werden in den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Mit **Einbringungsvertrag** vom 7.12.2005 wurden die zum Verteilernetzbetrieb Strom gehörenden Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse zum Stichtag 1.1.2006 in die Stromnetz Graz GmbH (bzw. Stromnetz Graz GmbH & Co KG) übertragen. Die dem Teilbetrieb Verteilernetz zugeordneten Mitarbeiter wurden ab 1.1.2006 in die Stromnetz Graz GmbH (bzw. GmbH & Co KG) übertragen bzw. im Wege einer im Sinne des § 1 Abs 2 Z 5 AÜG konzerninternen Arbeitskräfteüberlassung der Stromnetz Graz GmbH (bzw. GmbH & Co KG) überlassen. Dementsprechende **Dienstleistungsverträge** wurden zwischen der Energie Graz GmbH & Co KG und Stromnetz Graz GmbH am 7.12.2005 abgeschlossen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus den All-Inclusive-Kundenverträgen, sowie An- und Aufträge für die Herstellung eines Stromanschlusses verbleiben nach dem „Vorleistungsmodell“ im Sinne der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 weiterhin bei der Energie Graz GmbH & Co KG. Diese ist gemäß des am 7.12.2005 abgeschlossenen **Rahmenvertrages** ermächtigt und berechtigt im Namen und auf Rechnung der Stromnetz Graz GmbH (bzw. Stromnetz Graz GmbH & Co KG) zu agieren.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der **Jahresabschluss** wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB vorgenommen. Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgte gemäß der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) vom März 2012.

Gemäß Punkt 3.3. (d) des Gesellschaftsvertrages stellen genehmigte, nicht durch Gewinnanteile gedeckte Entnahmen eine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten dar. Aufgrund der Langfristigkeit dieser Gesellschafterentnahmen erfolgt der Ausweis unter den Ausleihungen an Kommanditisten.

Die **immateriellen Gegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen** sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die, soweit abnutzbar, um planmäßige und erforderlichenfalls um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert sind.

In den **Herstellungskosten** selbsterstellter Sachanlagen werden neben den Einzelkosten angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Der **Geschäfts(Firmen)wert** wurde im Jahr 2002 gemäß § 202 Abs. 2 Ziff. 3 UGB mit 203.777.089,43 € ermittelt und wird in Anlehnung an IFRS 3 über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben. Die Abschreibung wird linear vorgenommen.

Die **planmäßigen Abschreibungen** erfolgen linear und werden über einen Zeitraum von 4 Jahren (EDV-Anlagen) bis zu 50 Jahren (Gebäude) vorgenommen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 400,00 € werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben. Die Gesellschaft hat bis zum Jahr 2014 die Büroeinrichtungen unter Anwendung von § 209 Abs. 1 UGB nach dem Festwertverfahren bewertet. Mit Stichtag 1.1.2015 erfolgte eine Umstellung auf Einzelbewertung. Als Nutzungsdauer wurde eine verbindliche Empfehlung von 10 Jahren festgelegt.

Die für die Anschaffung und Herstellung von Sachanlagen gewährten **Investitionszuschüsse** werden auf der Passivseite ausgewiesen und werden analog der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für die sie gewährt bzw. auf die sie übertragen wurden, aufgelöst.

Die **Finanzanlagen** werden mit den Anschaffungskosten, erforderlichenfalls vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, insofern eine dauerhafte Wertminderung gegeben ist, angesetzt.

Das **Umlaufvermögen** wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Im Bereich des Lagermaterials wird bei geringer Umschlagshäufigkeit in Einzelfällen eine Abschreibung vorgenommen. Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen und dementsprechend wurde diese im Geschäftsjahr mit 3 % vorgenommen.

Die **Baukostenzuschüsse** werden in Höhe des gesamten Zuflusses passiviert und über 20 Jahre verteilt aufgelöst.

Die **Rückstellungen für das Sozialkapital** werden mit Hilfe einer Nominalbewertung berechnet. Dies bedeutet, dass zukünftige Bezugssteigerungen der Anspruchsberechtigten in die Ermittlung des Rückstellungsbetrages einbezogen werden und zugleich die Diskontierung mit einem Nominalzinssatz, abgeleitet aus aktuell beobachtbaren Anleiherenditen von Unternehmen mit sehr gering eingeschätztem Ausfallrisiko, erfolgt.

Diese Berechnung wird differenziert nach den Rückstellungsarten, um die zugrundeliegenden erwarteten Laufzeiten der Ansprüche im jeweiligen Diskontierungszins sowie die Unterschiede bei den erwarteten Bezugssteigerungen (Löhne, Gehälter und Pensionen) abbilden zu können, durchgeführt.

Im Vorjahr wurden sowohl für die Bezugssteigerungen als auch für die Diskontierungszinssätze mittelfristige Durchschnittswerte auf Grundlage historischer Ist-Daten der vorangegangenen fünf Jahre gebildet. Für den Jahresabschluss 2015 wurden die Diskontierungssätze gemäß der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2015 als Durchschnittswert der vorangegangenen sieben Jahre gebildet. Die Festlegung der Bezugssteigerungen erfolgte auf Grundlage einer Abschätzung zukünftiger Trendentwicklungen.

Für die erwarteten Bezugssteigerungen ergaben sich auf Basis der erläuterten Berechnungsmethodik durchschnittlich rd. 2,5 % (VJ: 2,6 %) p.a. und für den Diskontierungszins rd. 3,1 % (VJ: 3,1 %) p.a..

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2015 berechnet. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 62 für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010 vom 30.12.2010) und des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992) für Frauen angesetzt. Im Vorjahr wurde als Finanzierungszeitraum (Ansparung des Abfertigungserfordernisses) der Zeitraum vom Eintrittsdatum bis zum Pensionsantrittsalter gewählt. Im Geschäftsjahr 2015 wurde der Finanzierungszeitraum grundsätzlich gleichermaßen angesetzt, jedoch dahingehend angepasst, dass die Finanzierung spätestens mit Vollendung des 25. Dienstjahres endet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung der Rückstellung um 2.035.459,36 €.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (KV)** werden nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2015 berechnet. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 62 für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010 vom 30.12.2010) und des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992) für Frauen angesetzt. Als Basis zur Berechnung der Pensionsrückstellung dienen die „AVÖ 2008-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für Angestellte.

Die **Rückstellungen für Kostenersätze (DGO)** für die zum Dienst bei der Energie Graz GmbH & Co KG abgeordneten Gemeindebediensteten umfassen Kostenersätze für Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Die Ermittlung erfolgt nach den bestehenden Pensionsregelungen. Ansprüche aufgrund der die Gleichbehandlung von Männern und Frauen betreffenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofes werden nicht bewertet. Ansonsten dienen dieselben Rechnungsgrundlagen wie für die Rückstellungen für Pensionen.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** für Kollektivvertragsbedienstete werden mit ihrem versicherungsmathematischen Wert ausgewiesen.

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder sowie Kostenersätze werden in eine **Personal-** und eine **Zinskomponente** getrennt. Die Berechnung der Zinskomponente erfolgte im Berichtsjahr in der vereinfachten Weise, dass der in der Rückstellungsberechnung verwendete „interne Zinssatz“ (Saldo aus Steuerungsannahmen und Diskontierungszins) auf den Rückstellungsbetrag zum 1.1.2015 angewendet wurde.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Gesellschaft weist unter den Passiven ein negatives Eigenkapital in Höhe von 13.325.696,20 € (VJ: 19.240,4 T€) aus.

Die Geschäftsführung nimmt zur Frage, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, wie folgt Stellung:

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor, da die Finanzkraft der Gesellschaft auf Grundlage der angestellten Erfolgs- und Finanzpläne nach überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Fortführung des Unternehmens ausreicht.

Dem Eigenkapital in Höhe von -13.325.696,20 € (VJ: -19.240,4 T€) sind für eine umfassende Beurteilung (zumindest) die langfristigen nachrangigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von 70.000.000,00 € (VJ: 75.000,0 T€) hinzuzurechnen. Das Eigenkapital zu Buchwerten beträgt somit aus betriebswirtschaftlicher und insolvenzrechtlicher Sicht (zumindest) 56.674.303,80 € (VJ: 55.759,6 T€).

### Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen iSd § 115 GmbHG und gehört als assoziiertes Unternehmen gemäß § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Energie Steiermark AG, Graz (FN 148124f).

Die Gesellschaft gehört darüber hinaus zum Konsolidierungskreis der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Graz und wird At-Equity in den Teilkonzernabschluss der Energie Graz Holding GmbH einbezogen. Diese Gesellschaft wird ihrerseits in den Konzernabschluss der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH vollkonsolidiert.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 stellt die Energie Graz GmbH & Co KG einen Konzernabschluss nach § 244 UGB auf.

Angaben zu Geschäften mit verbundenen Elektrizitätsunternehmen (§ 8 Abs. 3 EIWOG):

Die Energie Graz GmbH & Co KG verpachtet lt. **Pachtvertrag** vom 7.12.2005 auf unbestimmte Zeit bestimmte im Eigentum stehende Netzanlagen und dazugehörige Hilfs- und Nebeneinrichtungen an die **Stromnetz Graz GmbH & Co KG**. Der Pachtzins betrug 2015 7.839.971,00 €.

Außerdem hat die Gesellschaft am 7.12.2005 auf unbestimmte Zeit laufende **Dienstleistungsverträge** mit der **Stromnetz Graz GmbH & Co KG** abgeschlossen: Sie umfassen Verträge hinsichtlich Kundenservice und Netzkundenbetreuung, Technische Services und Shared Services. Für diese Leistungen verrechnete die Gesellschaft im Jahr 2015 14.224.797,42 € an die Stromnetz Graz GmbH & Co KG.

Die Gesellschaft hat 2015 von der **Stromnetz Graz GmbH & Co KG** **Netzleistungen** im Rahmen des **Vorleistungsmodells** in Höhe von 20.776.505,88 € bezogen, die sie wiederum an die Stromkunden weiterverrechnet hat.

Weiters wurde 2015 gemäß Energieliefervertrag mit der **Solar Graz GmbH** ein Betrag von 98.026,97 € für die Energielieferung der Energie Graz GmbH & Co KG an die Solar Graz GmbH verrechnet.

### III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Postenbezeichnungen wurden gemäß § 223 Abs. 4 UGB auf die tatsächlichen Inhalte verkürzt.

#### 1. Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Der Buchwert der **immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen** zum 31.12.2015 verteilt sich auf die Geschäftsbereiche wie folgt:

	2015	2014
Strom	102.224.621,29 €	(101.361,5 T€)
Erdgas	29.469.929,64 €	(32.275,9 T€)
Fernwärme	126.693.014,93 €	(126.157,5 T€)
Licht- und Energiedienstleistung	3.710.105,01 €	(3.517,2 T€)
<u>Verwaltung</u>	<u>803.031,83 €</u>	<u>(945,6 T€)</u>
Summe immaterielles/Sachanlageverm.	262.900.702,70 €	(264.257,6 T€)
<u>zuzüglich Finanzanlagevermögen</u>	<u>50.214.836,27 €</u>	<u>(46.224,9 T€)</u>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>313.115.538,97 €</b>	<b>(310.482,5 T€)</b>

Der **Geschäfts(Firmen)wert** wurde gemäß § 202 Abs. 2 Ziff. 3 UGB mit 203.777.089,43 € ermittelt und wird über einen Zeitraum von 20 Jahren linear abgeschrieben. Die Abschreibung für das Jahr 2015 beträgt 10.325.349,00 € (VJ: 10.325,3 T€).

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** beinhalten:

die Beteiligungsansätze an der WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH mit 879.512,93 € (VJ: 879,5 T€), an der Solar Graz GmbH mit 1,00 € (VJ: 0,0 T€), an der Stromnetz Graz GmbH & Co KG mit 4.535.000,00 € (VJ: 4.535,0 T€) und an der Stromnetz Graz GmbH mit 35.000,00 € (VJ: 35,0 T€).

In den **Beteiligungen** sind enthalten:

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG 33.496,09 € (VJ: 33,5 T€), Grazer Energieagentur GmbH 51.064,77 € (VJ: 51,1 T€), APCS Power Clearing and Settlement AG 10.730,19 € (VJ: 10,7 T€), EGE-Einkaufsgenossenschaft der österreichischen E-Werke 1.308,11 € (VJ: 1,3 T€), e-mobility Graz GmbH 16.625,00 € (VJ: 16,6 T€), ARGE Kraftwerk Puntigam 363,36 € (VJ: 0,4 T€), AGCS Gas Clearing and Settlement AG 3.459,61 € (VJ: 3,5 T€), und CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH 1.241,88 € (VJ: 1,2 T€).

Die **Ausleihungen an Kommanditisten** betreffen laut Gesellschaftsvertrag genehmigte Entnahmen der Kommanditisten.

Bei **Wertpapieren des Anlagevermögens**, die zur Deckung der Pensionsrückstellung dienen, wurde nicht in der Höhe von 10.372,66 € auf den niedrigeren Kurswert abgeschrieben, da die Kursschwankungen auf Marktzinsänderungen zurückzuführen sind und dies bei festverzinslichen Wertpapieren keine voraussichtlich dauernde Wertminderung darstellt. Die Wertpapiere gliedern sich auf in österreichische Anleihen: Buchwert: 2.652.404,00 €, Zeitwert: 3.194.659,00 €, deutsche Anleihen: Buchwert: 2.919.624,00 €, Zeitwert: 3.550.652,50 €, französische Anleihen: Buchwert: 1.585.550,00 €, Zeitwert: 2.088.200,00 € und österreichische Fonds: Buchwert: 500.691,66 €, Zeitwert: 490.319,00 €.

Die **sonstigen Ausleihungen** beinhalten langfristige Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von 2.735.177,81 € (VJ: 2.593,6 T€). Davon sind 353.754,90 € (VJ: 318,4 T€) innerhalb eines Jahres fällig.

Die Fristigkeiten der **Forderungen** sowie die Pauschalwertberichtigungen sind dem beiliegenden Forderungsspiegel zu entnehmen. Es bestehen keine wechselfähig verbrieften Forderungen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** beinhalten Forderungen aus den All-Inclusive-Kundenverträgen und Forderungen aus An- und Aufträgen für die Herstellung eines Stromanschlusses nach dem Vorleistungsmodell im Namen und auf Rechnung der Stromnetz Graz GmbH & Co KG in Höhe von 2.118.436,20 € (VJ: 1.827,3 T€).

Die im Jahr 2015 ausgewiesenen **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind sonstige Forderungen in Höhe von 178.877,99 € (VJ: 177,8 T€) und betreffen Verrechnungen mit der Stromnetz Graz GmbH.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** enthalten an wesentlichen Positionen:

Forderungen aus Vorauszahlungen an das Personal 880.328,82 € (VJ: 811,4 T€), Forderungen an das Finanzamt aus noch nicht abzugsfähigen Vorsteuern 1.955.521,26 € (VJ: 2.465,4 T€), Forderungen aus Investitionszuschüssen gemäß Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz 4.783.213,00 € (VJ: 7.738,4 T€), Abgrenzung der Differenzbeträge des Regulierungskontos 3.106.394,41 € (VJ: 2.243,4 T€), Abgrenzung von Mahngebühren 399.652,89 € (VJ: 370,4 T€), Abgrenzung von Wertpapiererträgen 142.556,12 € (VJ: 149,1 T€), sowie die Abgrenzung der Ausgleichsenergie und Ökostromvergütung Dezember 201.524,20 € (VJ: 287,6 T€).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von 548.367,65 € (VJ: 529,2 T€) enthalten, die erst in den Folgejahren zahlungswirksam werden.

Bezüglich der Entwicklung der **Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln** wird auf den gleichnamigen Spiegel verwiesen.

Die **Rückstellungen für Kostenersätze** an die Stadt Graz für die abgeordneten Gemeindebediensteten umfassen Kostenersätze für Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind im Wesentlichen die Rückstellungen für Jubiläumsgelder 1.544.288,97 € (VJ: 1.531,8 T€), für noch nicht konsumierte Urlaube, Zeitguthaben und DG-Freigaben 1.649.518,06 € (VJ: 1.592,6 T€), für Leitungsumlegungen 3.263.000,00 € (VJ: 2.620,00 T€), für Prüfungs- und Beratungskosten 166.874,75 € (VJ: 171,9 T€) und für noch nicht erhaltene Eingangsrechnungen 441.106,71 € (VJ: 1.148,4 T€) enthalten.

Die Fristigkeiten der **Verbindlichkeiten** sind dem beiliegenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Als **Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten** werden die nachrangig gestellten Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH und der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH ausgewiesen.

Die in den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** enthaltenen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber der Energie Steiermark Wärme GmbH und der Energie Steiermark Business GmbH.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Komplementärgesellschafter Energie Graz GmbH in Höhe von 138.458,69 € (VJ: 137,3 T€) sowie den Tochtergesellschaften Stromnetz Graz GmbH & Co KG in Höhe von 10.854.768,41 € (VJ: 8.822,2 T€), WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH in Höhe von 4.691.209,83 € (VJ: 4.009,9 T€) und Solar Graz GmbH in Höhe von 167.891,43 € (VJ: 140,5 T€). In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.122.620,70 € (VJ: 2.207,9 T€) und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 13.729.707,66 € (VJ: 10.902,0 T€) enthalten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, weisen im Jahr 2015 einen Saldo von 0,00 € aus (VJ: 30,3 T€).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten an wesentlichen Posten: Kautionen und Verbindlichkeiten aus Endabrechnungen 1.674.959,96 € (VJ: 1.486,7 T€), den Finanzierungsbeitrag für „Solar-Anleger“ in Höhe von 3.645.200,00 € (VJ: 3.399,5 T€), Verbindlichkeiten iZm der Nutzung Smart Metering 5.280.000,00 € (VJ: 0,00 T€), Verbindlichkeiten aus Steuern 5.653.963,96 € (VJ: 6.729,5 T€), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit 425.435,87 € (VJ: 415,6 T€) und Zinsenabgrenzungen 1.250.446,25 € (VJ: 1.301,0 T€). In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 4.474.160,49 € (VJ: 3.159,6 T€) enthalten, die erst in den Folgejahren zahlungswirksam werden.

Die **passive Rechnungsabgrenzung** beinhaltet die Pachtvorauszahlung gemäß Pachtvertrag mit der Stromnetz Graz GmbH & Co KG in Höhe von 25.093.067,38 € (VJ: 24.516,6 T€) und Ertragsabgrenzungen in der Höhe von 404.197,34 € (VJ: 411,7 T€).

Die **Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen** belaufen sich im nächsten Jahr auf 1.204.367,40 € (VJ: 1.073,5 T€) und in den nächsten fünf Jahren insgesamt auf 6.021.837,00 € (VJ: 5.367,7 T€).

Die Gesellschaft verfügt per 31.12.2015 über ein aus dem Geschäftsjahr 2009 stammendes **Zinscapgeschäft** zu einer Nominale in Höhe von 45 Mio. € sowie einer Laufzeit von 01.01.2013 bis 01.01.2019 und einem positiven Marktwert in Höhe von 7.430,93 € (VJ: 6,8 T€). Es wurde die Bewertung des Vorjahres von 6.772,18 € beibehalten. Der Zinscap dient der Zinsrisikoabsicherung im Rahmen der Fremdkapitalfinanzierung des Unternehmens.

Unter den **Haftungsverhältnissen** wird ein Haftrücklass gegenüber Kunden betreffend die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Höhe von € 8.156,06 (VJ: 8,2 T€) ausgewiesen.

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich in Erlöse aus Lieferungen und Leistungen 151.100.156,76 € (VJ: 146.378,6 T€), in Erlöse aus Kundenaufträgen 11.056.759,44 € (VJ: 13.205,1 T€), in Erlöse aus Dienstleistungsverträgen 14.224.797,42 € (VJ: 14.475,7 T€), in Erlöse aus Verpachtung des Verteilernetzes Strom 7.839.971,00 € (VJ: 9.695,3 T€) und in Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen 3.476.175,38 € (VJ: 3.415,1 T€). In den Erlösen aus Lieferungen und Leistungen sind der Stromnetz Graz GmbH & Co KG zuordenbare Netzerlöse nach dem Vorleistungsmodell in Höhe von 20.776.505,88 € (VJ: 19.917,8 T€) enthalten.

Die gesamten Umsatzerlöse beziehen sich ausschließlich auf das Inland und werden den Geschäftsbereichen wie folgt zugerechnet:

	2015	2014
Strom	81.285.184,08 €	(85.161,2 T€)
Erdgas	26.376.656,38 €	(26.231,4 T€)
Fernwärme	68.130.555,11 €	(62.419,1 T€)
Licht- und Energiedienstleistung	7.960.130,91 €	(9.361,7 T€)
Verwaltung	3.945.333,52 €	(3.996,3 T€)

Die **Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen** resultieren aus dem erzielten Verkaufserlös veräußerter Vermögensgegenstände 55.539,06 € (VJ: 123,2 T€) saldiert mit dem Abgang Restbuchwert 13.051,00 € (VJ: 12,9 T€) – somit 42.488,06 € (VJ: 110,3 T€).

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Sondergebühren 859.600,38 € (VJ: 716,3 T€), Erträge aus Vermietung und Verpachtung 170.471,77 € (VJ: 179,0 T€), Erträge aus Personalabstellung 138.446,12 € (VJ: 143,2 T€), Aufwandsvergütung für die Heizkostenabrechnung 615.106,34 € (VJ: 586,6 T€), Schadenrückersätze 9.657,77 € (VJ: 0,5 T€) und Erträge aus Ausbuchungen verjährter Guthaben 437.064,60 € (VJ: 359,4 T€).

Der Posten **Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen** gliedert sich in Materialverbrauch 2.655.720,41 € (VJ: 3.868,2 T€), Bezugskosten Strom-Netz aus der Verrechnung der Netzerlöse durch die Stromnetz Graz GmbH & Co KG nach dem Vorleistungsmodell 20.776.505,88 € (VJ: 19.917,8 T€), Energiebezug Strom 29.060.914,42 € (VJ: 33.109,0 T€), Bezugskosten Erdgas-Netz 3.400.865,02 € (VJ: 2.732,6 T€), Energiebezug Erdgas 11.149.804,81 € (VJ: 12.359,2 T€) und Fernwärmebezugskosten 41.127.799,31 € (VJ: 36.338,7 T€).

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** sind enthalten: 480.325,04 € (VJ: 336,3 T€) für Abfertigungszahlungen, 1.908.478,85 € (VJ: 735,0 T€) für die Zuführung der Abfertigungsrückstellung und 55.996,07 € (VJ: 45,2 T€) für Beitragszahlungen an Vorsorgekassen.

Die **Aufwendungen für Altersversorgung** beinhalten 3.472.038,16 € (VJ: 3.733,4 T€) für Pensionszahlungen saldiert mit Pensionsbeitragszahlungen und Rückersätzen durch Sozialversicherungen in Höhe von 234.319,67 € (VJ: 232,6 T€), die Auflösung der Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen in Höhe von 1.367.782,48 € (VJ: Zuführung 2.163,1 T€) und die Auflösung der Rückstellungen der besonderen Art für Versorgungsverpflichtungen Magistrat 2.029.333,66 € (VJ: 1.078,6 T€). In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Aufwendungen für leitende Angestellte in Höhe von 25.104,29 € (VJ: 199,7 T€) enthalten.

Die Sozialkapitalrückstellungen werden in eine Personal- und Zinskomponente getrennt. Die im Finanzaufwand ausgewiesene **Zinskomponente** für das Sozialkapital beträgt 534.913,29 € (VJ: 572,3 T€).

Die im Personalaufwand enthaltenen **Kostenersätze an die Stadt Graz** verteilen sich wie folgt:

	2015	2014
Ruhe- und Versorgungsgenüsse	589.650,27 €	(1.738,4 T€)
Sozialaufwendungen	22.520,87 €	(61,5 T€)

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** gliedern sich in:

**Steuern, außer Steuern vom Einkommen**, diese beinhalten im Wesentlichen die Grundsteuer 11.290,25 € (VJ: 11,4 T€), Kfz-Steuer 31.684,78 € (VJ: 30,6 T€) und Energieabgaben für den Eigenverbrauch 35.927,91 € (VJ: 39,9 T€) und

**übrige**, diese enthalten an wesentlichen Aufwendungen: Fremdleistungen 14.026.018,19 € (VJ: 13.037,4 T€), Aufwendungen für Dienstnehmer ohne Dienstverhältnis 864.256,58 € (VJ: 697,3 T€), Mieten und Pachten einschließlich des Leasingaufwandes 1.329.114,66 € (VJ: 1.165,2 T€), Werbeaufwendungen und Inserate 1.218.316,86 € (VJ: 1.182,8 T€), Zahlungsausfälle sowie Wertberichtigungen zu Forderungen 389.162,09 € (VJ: 748,0 T€), Versicherungen 210.920,76 € (VJ: 210,3 T€), Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten, Gutachten 266.165,74 € (VJ: 366,8 T€), Energie- und Wasserverbrauch 178.372,34 € (VJ: 173,1 T€) sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen 544.038,51 € (VJ: 228,5 T€).

Die **Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen** resultieren aus dem erzielten Verkaufserlös veräußerter Wertpapiere 466.054,10 € (VJ: 0,0 T€) saldiert mit dem Abgang Restbuchwert 393.938,94 € (VJ: 0,0 T€) – somit 72.115,16 € (VJ: 0,0 T€).

Die **Aufwendungen aus Finanzanlagen** betreffen die Jahresabrechnung 2015 mit der ARGE Kraftwerk Puntigam 217,28 € (VJ: 0,3 T€) und den Verkauf von Wertpapieren 42.456,02 € (VJ: 0,0 T€).

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Kreditzinsen in Höhe von 7.289.754,97 € (VJ: 7.786,0 T€), die Zinskomponente für das Sozialkapital in Höhe von 534.913,29 € (VJ: 572,3 T€) und die Verzinsung der Verrechnungsforderungen der Stromnetz Graz GmbH & Co KG, Solar Graz GmbH und der WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH in Höhe von 142.272,00 € (VJ: 157,5 T€).

Die **Auflösung unverteuerter Rücklagen** betrifft die Auflösung von stillen Rücklagen gemäß § 12 EStG in Höhe von 2.242,00 € (VJ: 2,2 T€) und die Auflösung der Rücklage gemäß § 7a EStG in Höhe von 37.757,65 € (VJ: 46,1 T€).

## **IV. Unbundling Bilanz – Unbundling Ergebnisrechnung**

### **Erläuterungen gem. § 8 EIWOG**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Trennung der Stromhandels-, Erzeugungs- und Verteilungsaktivitäten im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) erfolgte ab 1.1.2006 die Ausgliederung des Verteilernetzbereiches Strom in die Stromnetz Graz GmbH & Co KG, daher entfällt die gesonderte Darstellung gem. § 8 EIWOG nach den Aktivitäten des Strombereiches.

### **Erläuterungen gem. § 8 Gaswirtschaftsgesetz**

Im Rahmen der internen Buchführung werden von der Energie Graz ein eigener Geschäftsbereich Gas sowie eigene Kostenstellen für den Erdgashandel und die Erdgasverteilung geführt. Die interne Buchführung enthält für jede Tätigkeit eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung. Die Zuordnung der Positionen zur Bilanz und Ergebnisrechnung erfolgt im Regelfall direkt. Bei nur mittelbarem Sachbezug oder unvertretbar hohem Aufwand wird eine Zuordnung zu Bilanzpositionen auf Basis sachgerechter Bezugsgrößen durch Schlüsselung vorgenommen. Die Daten sind der Anlage III/7 und 8 „Unbundling Bilanz und Ergebnisrechnung“ zu entnehmen.

## **V. Unternehmensdaten**

### **a) Anzahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug 277 (VJ: 269), davon 186 (VJ: 178) Angestellte, 86 (VJ: 87) Arbeiter und 5 (VJ: 4) Lehrlinge.

### **b) Konzernverhältnisse**

#### **Komplementärgesellschafterin:**

Energie Graz GmbH, Graz

#### **Kommanditgesellschafter:**

Energie Graz Holding GmbH, Graz	3.430.000,00 €
Energie Steiermark AG, Graz	3.430.000,00 €
Stadt Graz	140.000,00 €

Die Gesellschaft wird als Konzernobergesellschaft in den Konzernabschluss der Energie Graz GmbH & Co KG mit Sitz in Graz einbezogen. Der Konzernabschluss wird im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz offengelegt. Die Angaben gemäß § 237 Z 14 UGB sind im Konzernabschluss der Energie Graz GmbH & Co KG enthalten.

## **a) verbundene Unternehmen**

WDS Wärmedirektservice der Energie Graz Gesellschaft m.b.H., Graz  
(Anteil am Stammkapital 100 %, Eigenkapital: 3.126.260,05 €  
(VJ: 2.628,0 T€), Jahresüberschuss 2015: 498.157,92 € (VJ: 498,5 T€)).

Solar Graz GmbH, Graz  
(Anteil am Stammkapital 100 %, Eigenkapital: 181.157,81 € (VJ: 137,1 T€),  
Jahresüberschuss 2015: 44.054,22 € (VJ: 25,2 T€)).

Stromnetz Graz GmbH, Graz  
(Anteil am Stammkapital 100 %, Eigenkapital: 60.734,94 € (VJ: 56,8 T€),  
Jahresüberschuss 2015: 3.935,33 € (VJ: 4,5 T€)).

Stromnetz Graz GmbH & Co KG, Graz  
(Anteil am Kommanditkapital € 35.000,00, Eigenkapital: 5.535.585,81 €  
(VJ: 3.548,9 T€), Jahresüberschuss 2015: 1.986.679,70 € (VJ: 273,0 T€)).

## **b) Beteiligungen**

ARGE Kraftwerk Puntigam, Graz  
(Anteil 33,33 % am Stammkapital, Eigenkapital: 1.090,08 €, Jahresüber-  
schuss 2015: 0,00 €).

EGE-Einkaufsgenossenschaft österreichischer Elektrizitätswerke reg.GenmbH,  
Wien  
(Anteil 2,35 % an den Geschäftsanteilen, Eigenkapital: 1.071.655,61 €,  
Jahresüberschuss 2014: 137.337,54 €). Ein Jahresabschluss 2015 liegt noch  
nicht vor.

e-mobility Graz GmbH, Graz  
(Anteil 47,5 % am Stammkapital, Eigenkapital: 66.951,17 €, Jahresüber-  
schuss 2015: 22.099,86 €).

Grazer Energieagentur GmbH, Graz  
(Anteil 47,5 % am Stammkapital, Eigenkapital: 309.340,93 €, Jahresüber-  
schuss 2015: 46.148,08 €).

AGCS Gas Clearing and Settlement AG, Wien  
(Anteil 0,16 % am Grundkapital, Eigenkapital: 2.988.422,17 €, Jahresüber-  
schuss 2014: 210.208,59 €). Ein Jahresabschluss 2015 liegt noch nicht vor.

APCS Power Clearing and Settlement AG, Wien  
(Anteil 0,46 % am Grundkapital, Eigenkapital: 3.053.130,93 €, Jahresüber-  
schuss 2014: 428.786,93 €). Ein Jahresabschluss 2015 liegt noch nicht vor.

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Wien  
(Anteil 2,98 % am Grundkapital, Eigenkapital: 2.923.684,42 €, Jahresüber-  
schuss 2014: 505.684,42 €). Ein Jahresabschluss 2015 liegt noch nicht vor.

CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH, Wien  
(Anteil 0,31 % am Stammkapital, Eigenkapital: 3.343.037,94 €, Jahresüber-  
schuss 2014: 2.543.037,94 €). Ein Jahresabschluss 2015 liegt noch nicht vor.

### **c) Organe der Gesellschaft**

#### **AUFSICHTSRAT der Energie Graz GmbH:**

Vorstandsvorsitzender Dipl.-Ing. Wolfgang MALIK, Graz  
Vorsitzender

Sprecher des Vorstands Dipl.-Ing. Christian PURRER, Graz  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Vorstandsdirektor Mag. Dr. Wolfgang MESSNER, Graz

Vorstandsdirektorin Mag.<sup>a</sup> Barbara MUHR, Graz

Vorstandsdirektor Dipl.-Ing. Olaf KIESER, Graz

Dipl.-Ing. Thomas POSSERT, MBA, Graz

#### **Vom Betriebsrat entsandt:**

Karl KLAPSCH, Graz

Manfred GAPPMAIER, Graz

Ing. Herbert SAMMER, Graz

#### **GESCHÄFTSFÜHRUNG erfolgt durch:**

##### **ENERGIE GRAZ GMBH**

Mag. Dr. Gert Roman HEIGL

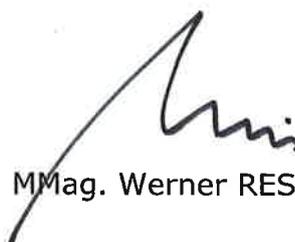
MMag. Werner RESSI

Die Pflichtangaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB entfallen gemäß § 241 Abs. 4 UGB.

Graz, am 28. Jänner 2016

Die Geschäftsführer:

  
Mag. Dr. Gert Roman HEIGL

  
MMag. Werner RESSI

**ANLAGENSPIEGEL**

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2015	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 01.01.2015	Abschreibungen des Geschäftsjahres
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
1. Rechte	29.127.699,21	6.144.915,86	512.759,25	47.350,78	34.807.206,60	27.371.601,31	7.435.605,29	1.978.831,29	736.431,19
2. Firmenwert	203.777.089,43	0,00	0,00	0,00	203.777.089,43	135.799.792,43	67.977.297,00	78.302.646,00	10.325.349,00
3. Geleistete Anzahlungen	42.300,00	893.154,31	0,00	18.166,70	953.621,01	0,00	953.621,01	42.300,00	0,00
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>232.947.088,64</b>	<b>7.038.070,17</b>	<b>512.759,25</b>	<b>65.517,48</b>	<b>239.537.917,04</b>	<b>163.171.393,74</b>	<b>76.366.523,30</b>	<b>80.323.777,29</b>	<b>11.061.780,19</b>
<b>II. Sachanlagen</b>									
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund									
a. unbebaute Grundstücke									
Grundwert	71.393,13	1.330,13	0,00	0,00	72.723,26	0,00	72.723,26	71.393,13	0,00
b. bebaute Grundstücke									
Grundwert	336.422,93	5.753,00	0,00	0,00	342.175,93	0,00	342.175,93	336.422,93	0,00
Grundstückseinrichtungen	162.542,51	90.518,95	23.817,72	0,00	229.243,74	115.551,74	113.692,00	27.562,00	4.388,95
Gebäudewert	5.290.341,73	871.269,93	18.454,03	269.980,15	6.413.137,78	3.046.185,78	3.366.952,00	2.355.123,00	115.502,08
<b>Summe 1.a.-1.b.</b>	<b>5.860.700,30</b>	<b>968.872,01</b>	<b>42.271,75</b>	<b>269.980,15</b>	<b>7.057.280,71</b>	<b>3.161.737,52</b>	<b>3.895.543,19</b>	<b>2.790.501,06</b>	<b>119.891,03</b>
2. technische Anlagen und Maschinen	490.910.864,12	10.931.772,84	4.453.215,66	6.722.192,57	504.111.613,87	335.233.716,66	168.877.897,21	167.242.157,21	15.784.442,71
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.045.334,43	1.040.380,95	839.707,24	505.829,18	9.751.837,32	5.969.964,18	3.781.873,14	3.675.183,09	1.196.590,81
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	10.226.022,58	7.388.143,75	71.781,09	-7.563.519,38	9.978.865,86	0,00	9.978.865,86	10.226.022,58	0,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>516.042.921,43</b>	<b>20.329.169,55</b>	<b>5.406.975,74</b>	<b>-65.517,48</b>	<b>530.899.597,76</b>	<b>344.365.418,36</b>	<b>186.534.179,40</b>	<b>183.933.863,94</b>	<b>17.100.924,55</b>
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>	<b>748.990.010,07</b>	<b>27.367.239,72</b>	<b>5.919.734,99</b>	<b>0,00</b>	<b>770.437.514,80</b>	<b>507.536.812,10</b>	<b>262.900.702,70</b>	<b>264.257.641,23</b>	<b>28.162.704,74</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.449.513,93	0,00	0,00	0,00	5.449.513,93	0,00	5.449.513,93	5.449.513,93	0,00
2. Ausleihungen an Kommanditisten	36.553.894,68	3.693.691,18	0,00	0,00	40.247.585,86	5.994.000,00	34.253.585,86	30.559.894,68	0,00
3. Beteiligungen	162.835,85	0,00	0,00	0,00	162.835,85	44.546,84	118.289,01	118.289,01	0,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	7.680.359,48	1.711.916,16	1.734.005,98	0,00	7.658.269,66	0,00	7.658.269,66	7.503.604,00	0,00
5. sonstige Ausleihungen	2.593.579,61	507.852,06	366.253,86	0,00	2.735.177,81	0,00	2.735.177,81	2.593.579,61	0,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>52.440.183,55</b>	<b>5.913.459,40</b>	<b>2.100.259,84</b>	<b>0,00</b>	<b>56.253.383,11</b>	<b>6.038.546,84</b>	<b>50.214.836,27</b>	<b>46.224.881,23</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>801.430.193,62</b>	<b>33.280.699,12</b>	<b>8.019.994,83</b>	<b>0,00</b>	<b>826.690.897,91</b>	<b>513.575.358,94</b>	<b>313.115.538,97</b>	<b>310.482.522,46</b>	<b>28.162.704,74</b>

<b>FORDERUNGENSPIEGEL</b>			
	lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Pauschalwert- berichtigungen
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.542.283,24 8.162.259,50 *	26.376,16 0,00 *	185.449,05 162.829,81 *
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	178.877,99 177.782,05 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.629,84 6.144,95 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.474.118,62 15.286.002,45 *	1.265.381,16 1.907.096,03 *	0,00 0,00 *
Summe	23.207.909,69 23.632.188,95 *	1.291.757,32 1.907.096,03 *	185.449,05 162.829,81 *

\* Vorjahreswerte

	<b>BEWERTUNGSRESERVE AUFGRUND VON SONDERABSCHREIBUNGEN GEMÄSS §7a EStG</b>				
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen	Auflösung zu abgegangenen Anlagen und Umbuchungen	Stand 31.12.2015
i. Sachanlagen					
1. technische Anlagen und Maschinen	8.713.946,00	0,00	12.483,14	2.097,86	8.699.365,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.819,65	0,00	15.309,65	7.867,00	79.643,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>8.816.765,65</b>	<b>0,00</b>	<b>27.792,79</b>	<b>9.964,86</b>	<b>8.779.008,00</b>

INVESTITIONSZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN						
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Umbuchungen	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen	Auflösung zu abgegangenen Anlagen und Umbuchungen	Stand 31.12.2015
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	52.602,99	0,00	0,00	0,00	52.602,99
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>	<b>52.602,99</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.602,99</b>
II. Sachanlagen:						
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	4.147,00	0,00	0,00	259,00	0,00	3.888,00
2. technische Anlagen und Maschinen	11.214.188,00	1.399.272,00	0,00	716.870,00	0,00	11.896.590,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.001,00	128.249,00	0,00	23.351,00	0,00	114.899,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	98.139,60	659.587,07	0,00	0,00	0,00	757.726,67
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>11.326.475,60</b>	<b>2.187.108,07</b>	<b>0,00</b>	<b>740.480,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.773.103,67</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>11.326.475,60</b>	<b>2.239.711,06</b>	<b>0,00</b>	<b>740.480,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.825.706,66</b>

BEWERTUNGSRESERVE AUFGRUND VON SONDERABSCHREIBUNGEN GEMÄSS §12 EStG						
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Umbuchungen	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen	Auflösung zu abgegangenen Anlagen und Rückzahlungen	Stand 31.12.2015
I. Sachanlagen						
1. technische Anlagen und Maschinen	21.144,00	0,00	0,00	2.242,00	0,00	18.902,00
	21.144,00	0,00	0,00	2.242,00	0,00	18.902,00

**BAUKOSTENZUSCHUSSSPIEGEL**

Geschäftsbereich	BW per 01.01.2015	Zugänge 2015	Auflösung 2015	BW per 31.12.2015
Erdgas	9.212.091,46	463.556,83	1.257.030,31	8.418.617,98
Fernwärme	13.315.123,55	1.004.260,40	1.737.263,32	12.582.120,63
Strom	6.809.563,59	1.366.447,31	481.881,75	7.694.129,15
	29.336.778,60	2.834.264,54	3.476.175,38	28.694.867,76

## RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL

	Stand am 01.01.2015	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand am 31.12.2015
Rückstellungen für Abfertigungen	7.856.171,89	0,00	0,00	1.946.974,09	9.803.145,98
Rückstellungen für Pensionen	27.755.814,59	1.062.468,52	0,00	0,00	26.693.346,07
Rückstellungen für Kostenersätze	29.285.610,56	1.915.367,63	0,00	0,00	27.370.242,93
sonstige Rückstellungen					
<u>Personalmrückstellungen</u>					
Jubiläumsgelder	1.531.770,05	0,00	0,00	12.518,92	1.544.288,97
nicht konsumierte Urlaube	1.169.913,41	1.169.913,41	0,00	1.186.980,04	1.186.980,04
Dienstfreigaben	38.532,93	38.532,93	0,00	44.654,10	44.654,10
nicht konsumierte Gleitzeitguthaben	384.113,75	384.113,75	0,00	417.883,92	417.883,92
	<b>3.124.330,14</b>	<b>1.592.560,09</b>	<b>0,00</b>	<b>1.662.036,98</b>	<b>3.193.807,03</b>
<u>andere Rückstellungen</u>					
noch nicht erhaltene Eingangsrechnungen	1.148.420,33	978.136,63	141.225,70	412.048,71	441.106,71
Rechts-, Prüfungs,- u. Beratungsgebühren	171.868,91	125.304,15	42.100,01	162.410,00	166.874,75
Leitungsumlegung	2.620.000,00	396.000,00	261.000,00	1.300.000,00	3.263.000,00
übrige	6.560,62	6.560,62	0,00	441.000,00	441.000,00
	<b>3.946.849,86</b>	<b>1.506.001,40</b>	<b>444.325,71</b>	<b>2.315.458,71</b>	<b>4.311.981,46</b>
	<b>7.071.180,00</b>	<b>3.098.561,49</b>	<b>444.325,71</b>	<b>3.977.495,69</b>	<b>7.505.788,49</b>
<b>Gesamt</b>	<b>71.968.777,04</b>	<b>6.076.397,64</b>	<b>444.325,71</b>	<b>5.924.469,78</b>	<b>71.372.523,47</b>

## VERBINDLICHKEITENSPIEGEL

	GESAMT	Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten	70.000.000,00 <i>75.000.000,00 *</i>	5.000.000,00 <i>5.000.000,00 *</i>	20.000.000,00 <i>20.000.000,00 *</i>	45.000.000,00 <i>50.000.000,00 *</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.146.700,18 <i>75.414.360,01 *</i>	11.146.700,18 <i>15.414.360,01 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>	60.000.000,00 <i>60.000.000,00 *</i>
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	10.942.400,91 <i>12.647.276,58 *</i>	10.942.400,91 <i>12.647.276,58 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.510.419,53 <i>16.746.624,17 *</i>	14.383.685,05 <i>16.575.409,05 *</i>	126.734,48 <i>169.387,26 *</i>	0,00 <i>1.827,86 *</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.852.328,36 <i>13.109.850,72 *</i>	15.852.328,36 <i>13.109.850,72 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 <i>30.349,44 *</i>	0,00 <i>30.349,44 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>
sonstige Verbindlichkeiten	22.700.147,51 <i>17.654.988,11 *</i>	22.275.724,51 <i>17.133.834,11 *</i>	424.423,00 <i>521.154,00 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>
davon aus Steuern	5.653.963,96 <i>6.729.512,69 *</i>	5.653.963,96 <i>6.729.512,69 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	425.435,87 <i>415.566,93 *</i>	425.435,87 <i>415.566,93 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>
übrige	16.620.747,68 <i>10.509.908,49 *</i>	16.196.324,68 <i>9.988.754,49 *</i>	424.423,00 <i>521.154,00 *</i>	0,00 <i>0,00 *</i>
Summe	205.151.996,49 <i>210.603.449,03 *</i>	79.600.839,01 <i>79.911.079,91 *</i>	20.551.157,48 <i>20.690.541,26 *</i>	105.000.000,00 <i>110.001.827,86 *</i>

\* Vorjahreswerte

**UNBUNDLING BILANZ gem. § 8 GWG zum 31.Dezember 2015**

	Erdgasverteilung	Erdgashandel	sonstige	Gesamt
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
<b>AKTIVA</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>34.617,5</b>	<b>117,0</b>	<b>278.381,0</b>	<b>313.115,5</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	8.626,9	117,0	67.622,6	76.366,5
II. Sachanlagen	20.832,0	0,0	165.702,1	186.534,2
III. Finanzanlagen	5.158,6	0,0	45.056,2	50.214,8
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>3.145,3</b>	<b>699,7</b>	<b>22.045,1</b>	<b>25.890,1</b>
I. Vorräte	258,1	0,0	2.286,4	2.544,5
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.870,6	699,7	19.637,6	23.207,9
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	16,6	0,0	121,1	137,7
<b>C. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1,1</b>	<b>0,0</b>	<b>7,9</b>	<b>9,0</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>37.763,9</b>	<b>816,7</b>	<b>300.433,9</b>	<b>339.014,6</b>
<b>PASSIVA</b>				
A. Eigenkapital	5.075,9	5.088,9	-23.490,5	-13.325,7
B. Unversteuerte Rücklagen	581,5	0,0	8.216,4	8.797,9
C. Investitionszuschüsse	214,6	0,0	12.611,1	12.825,7
D. Baukostenzuschüsse	8.418,6	0,0	20.276,2	28.694,9
E. Rückstellungen	7.676,2	0,0	63.696,3	71.372,5
F. Verbindlichkeiten	15.797,1	-4.272,2	193.627,1	205.152,0
G. Passive Rechnungsabgrenzung	0,0	0,0	25.497,3	25.497,3
<b>Summe Passiva</b>	<b>37.763,9</b>	<b>816,7</b>	<b>300.433,9</b>	<b>339.014,6</b>

## UNBUNDLING GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHAFTSJAHR 2015

	Erdgasverteilung in TEUR	Erdgashandel in TEUR	sonstiges in TEUR	Gesamtsumme in TEUR
1. Umsatzerlöse	12.125,0	14.251,7	161.321,2	187.697,9
2. Veränd. d. Bestandes an noch n. abrech. Leistungen	0,1	0,0	-553,4	-553,3
3. aktivierte Eigenleistungen	71,9	0,0	1.359,2	1.431,1
4. sonstige betriebliche Erträge	60,3	58,5	2.797,7	2.916,5
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-3.520,6	-11.150,0	-93.503,8	-108.174,4
6. Personalaufwand	-2.164,2	-1,3	-19.497,9	-21.663,4
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen	-4.436,8	-24,5	-22.960,9	-27.422,2
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.413,9	-115,3	-19.160,8	-20.690,0
9. Umlagen / interne Leistungsverrechnungen	-1.432,0	-304,4	1.736,4	0,0
<b>10. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 - 9)</b>	<b>-710,2</b>	<b>2.714,5</b>	<b>11.537,8</b>	<b>13.542,1</b>
11. Erträge aus Beteiligungen	0,0	0,0	28,2	28,2
12. sonstiges Finanzergebnis	-922,6	6,9	-6.779,9	-7.695,6
<b>13. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 11 - 12)</b>	<b>-922,6</b>	<b>6,9</b>	<b>-6.751,7</b>	<b>-7.667,4</b>
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.632,8</b>	<b>2.721,4</b>	<b>4.786,1</b>	<b>5.874,7</b>
<b>15. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.632,8</b>	<b>2.721,4</b>	<b>4.786,1</b>	<b>5.874,7</b>
16. Rücklagenbewegung	11,9	0,0	28,1	40,0
<b>17. Jahresgewinn / Jahresverlust</b>	<b>-1.620,9</b>	<b>2.721,4</b>	<b>4.814,2</b>	<b>5.914,7</b>

**ANLAGE IV: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015**

# Lagebericht

## für das Geschäftsjahr 2015

### Inhalt

1	Wirtschaftlicher Rahmen und Lage des Unternehmens.....	2
1.1	Geschäft und Rahmenbedingungen .....	2
1.1.1	Energieaufbringung Strom und Erdgas .....	2
1.1.2	Energieverkauf Strom und Erdgas.....	3
1.1.3	Solar Graz GmbH.....	3
1.1.4	Stromnetz Graz GmbH & Co KG.....	4
1.1.5	Netz Erdgas .....	4
1.1.6	Geschäftsfeld Fernwärme .....	5
1.1.7	WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH .....	6
1.1.8	Geschäftsfeld Licht .....	6
1.2	Geschäftsergebnis, Ertragslage .....	7
1.3	Finanzlage .....	7
1.4	Vermögenslage .....	8
1.5	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres .....	8
1.6	Zweigniederlassungen.....	8
1.7	Forschung und Entwicklung .....	8
1.7.1	Energiemodell Reininghaus .....	8
1.7.2	Eishalle Liebenau.....	8
1.7.3	Solares Speicherprojekt HELIOS.....	9
1.7.4	Abwärmenutzung ARA Gössendorf.....	9
1.7.5	Smart City .....	9
2	Voraussichtliche Entwicklung.....	9
3	Risikoberichterstattung .....	10
3.1	Unternehmensweites Risiko- und Chancenmanagement .....	10
3.2	Risikostrategie .....	10
3.3	Risikoprofil der Energie Graz .....	10
3.3.1	Strategische Unternehmensrisiken .....	11
3.3.2	Marktrisiken.....	11
3.3.3	Betriebsrisiken .....	11
3.3.4	Supportprozess-Risiken .....	11
3.3.5	Finanzrisiken.....	12
3.3.6	Umfeldrisiken.....	12
3.4	Projekt-Risikomanagement .....	13
3.5	Gesamtbeurteilung der Risiko- und Chancenposition .....	13
3.6	Einführung eines internen prozessbezogenen Kontrollsystems.....	13
4	Nachhaltigkeit.....	14
4.1	Soziale Nachhaltigkeit .....	14
4.2	Energieeffizienz .....	14
4.3	Innovation .....	15
4.4	Elektromobilität.....	16
5	Mitarbeiter.....	16

## **1 Wirtschaftlicher Rahmen und Lage des Unternehmens**

Die Erholung der österreichischen Wirtschaft fiel im Jahr 2015 nur moderat aus. Das Institut für Höhere Studien (IHS) und das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) rechnen für das Jahr 2015 mit einem Wachstum von 0,7 % bzw. 0,8 %. Die Prognosen für das Jahr 2016 fallen positiver aus und liegen bei 1,6 % bzw. 1,7 %.<sup>1</sup> Die Inflationsrate für das Jahr 2015 betrug, auch aufgrund der niedrigen Energiepreise, 0,9 %.<sup>2</sup> Zugleich scheint sich das in den letzten Jahren gefestigte Niedrigzinsniveau weiter fortzusetzen.

Diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, neue Anbieter und Produzenten im liberalisierten Energiemarkt sowie hochgesteckte Klima- und Energieziele stellen die Energie Graz vor große Herausforderungen. Diesen kann nur durch das konsequente Arbeiten an neuen innovativen Dienstleistungen und Produkten, die bestmögliche Betreuung bestehender Kunden, die Rückgewinnung von ehemaligen Kunden in liberalisierten Märkten und permanente Effizienzsteigerung begegnet werden. Die Position als kundennaher, verlässlicher und innovativer Energiedienstleister gilt es mit diesen Maßnahmen weiter zu stärken, um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens langfristig absichern zu können. Die gelebten zentralen Unternehmenswerte der Energie Graz - Nähe, Verlässlichkeit, Innovationsbereitschaft, Fairness und Nachhaltigkeit - bilden die Grundlage für diese zukunftsgerichtete proaktive Unternehmenspolitik.

### **1.1 Geschäft und Rahmenbedingungen**

#### 1.1.1 Energieaufbringung Strom und Erdgas

Nationale und internationale politische Vorgaben zur Erreichung umweltpolitischer Zielsetzungen sorgen seit Jahren dafür, dass sich der europäische Energiemarkt in einem massiven Umbruch befindet. Diese Tatsache in Verbindung mit einer weiterhin gedämpften allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung führte auch im abgelaufenen Jahr 2015 zu einem Rückgang der Großhandelspreise bei praktisch allen relevanten Energieträgern:

---

<sup>1</sup> vgl. „Prognose für 2015 und 2016“ unter [http://konjunktur.wifo.ac.at/index.php?id=74&no\\_cache=1](http://konjunktur.wifo.ac.at/index.php?id=74&no_cache=1), Stand 11.01.2016

vgl. „Prognose der österreichischen Wirtschaft 2015-2016“ unter <https://www.ihs.ac.at/de/ecofin-angewandte-forschung/prognose>, Stand 11.01.2016

<sup>2</sup> vgl. Verbraucherpreisindex unter [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html), Stand 19.01.2016

- Durch den weiterhin steigenden Anteil erneuerbarer Energieträger unterschritten die Terminmarktpreise Strom im Laufe des 3. Quartals 2015 erstmals die Schwelle von 30 Euro/MWh für das base-Produkt und notierten mit Ende des Jahres 2015 deutlich unter diesem Wert.
- Ebenfalls deutlich unter dem Vorjahresniveau liegen die Gasmarktpreise. Einem kurzen, markanten Anstieg zu Beginn des Jahres folgte ein nahezu kontinuierliches Absinken. Gegen Ende 2015 wurde dieser Trend, getrieben von der Ölpreisentwicklung, nochmals verstärkt.
- Einen markanten Preisrückgang verzeichneten auch die Energieträger Öl und Kohle. Lediglich der CO<sub>2</sub>-Markt zog im Laufe des Jahres prozentuell deutlich an, gab dann aber in den letzten Tagen des Jahres aufgrund der Marktentwicklungen nach und schloss bei rd. 8 Euro/t CO<sub>2</sub>.

Im Sinne unternehmerischer Nachhaltigkeit wurde auch 2015 der Fokus auf einen ökologischen Aufbringungsmix gelegt. Eigene Erzeugungskapazitäten aus Photovoltaik und Wasserkraft sorgen in Verbindung mit dem Zukauf aus erneuerbaren Energiequellen dafür, dass die Energie Graz allen ihren Kunden ausschließlich CO<sub>2</sub>- und atomstromfreien Strom anbieten kann.

### 1.1.2 Energieverkauf Strom und Erdgas

In den Geschäftsbereichen Strom und Erdgas hat sich auch im Jahr 2015 der Wettbewerb weiter intensiviert. Die Gründe hierfür liegen vor allem an den attraktiven Preisen des Großhandelsmarkts und dem Markteintritt neuer Mitbewerber.

Um diesen Anforderungen gewachsen zu sein, stellt die Energie Graz die Bedürfnisse der Kunden und somit die Steigerung der Kundenzufriedenheit in den Mittelpunkt ihres Handelns. Mit April 2015 erfolgte eine Preisanpassung für Strom und Erdgasprivatkunden als auch eine Neustrukturierung des gesamten Produktportfolios. Neue attraktive Verträge wurden aktiv kleineren und mittleren Geschäftskunden angeboten. Größere Geschäftskunden wurden auch 2015 von ihrem Kundenbetreuer individuell betreut.

### 1.1.3 Solar Graz GmbH

Das Hauptaugenmerk des Tochterunternehmens der Energie Graz liegt auf dem Vertrieb von hochqualitativem Ökostrom. Das Besondere und somit das Alleinstellungsmerkmal gegenüber Alternativenanbietern liegt in der regionalen Erzeu-

gung von erneuerbarer Energie und dem hohen Anteil von Strom aus Photovoltaik.

So wie in der Energie Graz stand auch bei der Solar Graz im abgelaufenen Jahr die Kundenbindung im Fokus, u.a. mit einer am 1.4.2015 umgesetzten Preissenkung für alle Naturstrom-Kunden. Darüber hinaus stand die Erweiterung der Produktpalette für das Kundensegment der mittleren und großen Geschäftskunden im Mittelpunkt der Bemühungen, in welcher eine Individualisierung von besonderer Bedeutung ist.

#### 1.1.4 Stromnetz Graz GmbH & Co KG

Das 100%ige Tochterunternehmen Stromnetz Graz GmbH & Co KG (Stromnetz Graz) schafft durch innovative Maßnahmen in der strategischen Netzplanung und im nachhaltigen Netzbetrieb die Grundlage für ein modernes Stromverteilnetz mit sicherer und zuverlässiger Stromversorgung auf hohem Niveau. Dadurch kann den Kunden hohe Versorgungssicherheit und bestmögliche Versorgungsqualität gewährleistet werden.

Eine nachhaltige Stromversorgung in Kombination mit hoher Energieeffizienz hat für die Stromnetz Graz einen besonderen Stellenwert. So wird bei Netzausbau, Erneuerung oder Verstärkung durch schonenden Umgang mit Ressourcen unter Verwendung neuer Technologien diese Unternehmenspolitik umgesetzt.

Eine wesentliche Herausforderung der Stromnetz Graz im Jahr 2015 war die Fortführung der Planung des Smart Meter-Rollouts. Damit gehen umfassende Erhebungen von Unternehmensprozessen und die Identifizierung von Prozessen, welche unmittelbar von der Einführung der intelligenten Stromzähler betroffen sind und deshalb neu strukturiert bzw. digitalisiert werden müssen, einher. Die operative Umsetzung des Smart Meter-Rollouts erfolgt in enger Abstimmung mit der Energie Steiermark und weiteren Partnern, um Kostenvorteile im Bereich der Beschaffung durch gemeinsame Ausschreibungen erzielen zu können.

#### 1.1.5 Netz Erdgas

Die Energie Graz ist stetig um eine kontinuierliche Netzerweiterung und -verdichtung des bestehenden Erdgasnetzes bestrebt und setzt deshalb spezifische Maßnahmen im Akquisitionsbereich unter Berücksichtigung der Vorgaben durch das Kommunale Energiekonzept der Stadt Graz. Weitreichende

Verbesserungsmaßnahmen der Stadt Graz im Bereich der Verkehrsinfrastruktur machten Leitungsadaptierungen im Jahr 2015 notwendig. So wurden beispielsweise größere Rohrbaumaßnahmen im Zuge der Neuerrichtung des Grazer Südgürtels durchgeführt.

Durch kontinuierliche Instandhaltung und Überprüfung der Erdgasanlagen sowie eine permanente Fernüberwachung der einspeisenden Erdgasstationen wird der hohe Grad an Zuverlässigkeit des Gasnetzbereiches gewährleistet.

#### 1.1.6 Geschäftsfeld Fernwärme

Die Fernwärmeversorgung leistet weiterhin für die Stadt Graz einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren und ökologisch verträglichen Wärmebereitstellung.

Durch gezielte Akquisitionstätigkeiten in der Netzverdichtung und attraktiver Förderungen konnten rd. 200 Objekte mit rd. 2.900 Wohnungen neu mit Fernwärme versorgt und der Anschlusswert um 17,3 MW gesteigert werden.

Die Energie Graz hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz im Fernwärme-Gesamtsystem in Graz weiter zu erhöhen. So werden zum Beispiel in einer ersten Projektphase die Betriebsdaten von Kundenanlagen vor Ort durch Wärmezähler erhoben und in einer Datenbank erfasst. Eine Auswertung dieser Daten dient als Basis zur optimierten Ausnutzung der vorhandenen Wärmekapazitäten.

Neben dem störungsfreien Betrieb des Grazer Fernwärmenetzes ist die Energie Graz auch um eine unterbrechungsfreie Versorgung der Endkunden bemüht. Aus diesem Zweck sind die speziell geschulten Mitarbeiter des Entstördienstes bei Störungen und Gebrechen an Kundenanlagen rund um die Uhr erreichbar und um rasche Lösungen bemüht.

#### Arbeitsgruppe „Wärmeversorgung Graz 2020/2030“

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadt Graz, der Energie Graz, der Holding Graz sowie der Energie Steiermark und weiteren, wurde im Jahr 2015 die bisherige Arbeit fortgeführt, um vor allem neue Umsetzungsideen zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit und Beibehaltung der Attraktivität der Fernwärme zu analysieren und zu bewerten. Von der Energie Graz werden als Maßnahmen in diesem Kontext vor allem die Projekte zur Abwärmenutzung (siehe Projekte in Pkt. 1.7) realisiert sowie die Revitalisie-

rung von bestehender Erzeugungsinfrastruktur durch das Tochterunternehmen WDS (siehe nachfolgend unter Pkt. 1.1.7) umgesetzt.

#### 1.1.7 WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH

Als Kompetenzzentrum für die Projektierung und Umsetzung von innovativen und zukunftsweisenden ökologischen Projekten innerhalb der Energie Graz Gruppe konnte sich die WDS auch heuer wieder erfolgreich etablieren.

Mit dem Beginn der Projektierung und Errichtung des solaren Großspeicherprojektes „Helios“ in Liebenau, im Auftrag der Energie Graz, wurde ein wichtiger Meilenstein für eine nachhaltige Wärmeaufbringung zur langfristigen Absicherung der Wärmeversorgung der Stadt Graz erreicht. Die Vollinbetriebnahme dieses neuen Produktions- und Speicherstandortes ist bereits für das Jahr 2017 vorgesehen.

Bei der Errichtung der industriellen Wärmeauskopplungsanlage „Marienhütte / Stadtteil Reininghaus“ ist die WDS mit der begleitenden Herstellungsüberwachung und der Projektkoordination als zentrale Koordinationsstelle im Rahmen der Projektumsetzung durch die Energie Graz beauftragt.

Entsprechend der Wärmeversorgungsstrategie „Wärmeversorgung Graz 2020/2030“ wurde im Sommer im Auftrag der Energie Graz mit der Revitalisierung des WDS-Kesselhauses in der Waagner Biro Straße begonnen.

#### 1.1.8 Geschäftsfeld Licht

Die Energie Graz konnte sich durch zahlreiche Projekte im Jahr 2015 im Geschäftsfeld Licht weiter steiermarkweit etablieren indem Beleuchtungsanlagen für die neu gewonnenen Partner auf den neuesten Stand der Technik gebracht wurden. Darüber hinaus wurden Engineering Leistungen wie Lichtimmisionsmessungen, Sportanlagenmessungen und -berechnungen sowie Variantenuntersuchungen für österreichische Bahnhöfe am Beispiel Verschubbahnhof Graz für Kunden durchgeführt.

Um den Bekanntheitsgrad der Energie Graz im internationalen Jahr des Lichtes in den steirischen Gemeinden weiter zu steigern wurde eine Veranstaltung „Licht an“ für Bürgermeister auf der Grazer Messe abgehalten um das Leistungsangebot der Energie Graz präsentieren zu können und langfristige Kundenbeziehungen aufzubauen.

## 1.2 Geschäftsergebnis, Ertragslage

Das EBIT, ermittelt analog dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation vom 27.11.2007, beträgt ca. 14,0 Mio. € (VJ: 11,8 Mio. €), das EBITDA ca. 41,0 Mio. € (VJ: 38,3 Mio. €). Die Gesamtkapitalrentabilität, berechnet als Prozentanteil des EBIT am Gesamtkapital, ergibt ca. 4,1 % (VJ: 3,5 %), die Umsatzrentabilität als Kennzahl für den Anteil des EBIT an den Umsatzerlösen ca. 7,4 % (VJ: 6,3 %). Die Eigenkapitalrentabilität besitzt keine Aussagekraft.

## 1.3 Finanzlage

Der Cash-Flow aus dem ordentlichen Ergebnis beträgt bei einem Jahresüberschuss von ca. 5,9 Mio. € (VJ: 2,9 Mio. €) nach Hinzurechnung der Abschreibung von ca. 28,2 Mio. € (VJ: 27,7 Mio. €) und sonstigen Veränderungen ca. 29,9 Mio. € (VJ: 29,8 Mio. €). Unter Berücksichtigung der Änderungen aus den kurzfristigen Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten beläuft sich der Cash-Flow aus dem operativen Bereich auf ca. 34,0 Mio. € (VJ: 36,6 Mio. €). Nach einem Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit von ca. -31,3 Mio. € (VJ: -30,2 Mio. €) und aus der Finanzierungstätigkeit von ca. -3,2 Mio. € (VJ: -7,4 Mio. €) ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von ca. -0,4 Mio. € (VJ: -1,0 Mio. €), welche bei einem Anfangsbestand von ca. 0,6 Mio. € (VJ: 1,5 Mio. €) einen Endbestand von liquiden Mitteln in Höhe von ca. 0,1 Mio. € per 31.12.2015 bedingt.

Der Verschuldungsgrad als Prozentsatz des Fremdkapitals am Gesamtkapital beläuft sich per 31.12.2015 auf ca. 89,1 % (VJ: 91,0 %).<sup>3</sup> Das Working Capital (Nettoumlaufvermögen), der Saldo der kurzfristigen Aktiva mit den kurzfristigen Passiva, beträgt ca. -59,8 Mio. € (VJ: -59,9 Mio. €). Die Working Capital Ratio, berechnet als Prozentsatz der kurzfristigen Aktiva (Umlaufvermögen) von den kurzfristigen Passiva (kurzfristige Fremdmittel), ergibt ca. 29,5 % (VJ: 30,0 %). Die Nettoverschuldung macht per 31.12.2015 ca. 198,8 Mio. € (VJ: 208,8 Mio. €)<sup>4</sup> aus, bei einer Eigenkapitalquote (inkl. Baukostenzuschüssen, Investitionszuschüssen und un versteuerten Rücklagen) von ca. 10,9 % (VJ: 9,0 %).

---

<sup>3</sup> Die Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und die un versteuerten Rücklagen werden dem Eigenkapital zugerechnet.

<sup>4</sup> Die Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten werden dem verzinslichen Fremdkapital zugerechnet.

## **1.4 Vermögenslage**

Die Anlagenintensität per 31.12.2015, berechnet als Prozentanteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen, ergibt ca. 92,4 % (VJ: 91,9 %). Im Geschäftsjahr 2015 betragen die gesamten Investitionen ca. 33,3 Mio. € (VJ: 30,7 Mio. €).

## **1.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

Im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag am 31.12.2015 und Erstellungstag dieses Berichts kam es zu keinem Vorgang oder Geschäftsfall von besonderer Bedeutung.

## **1.6 Zweigniederlassungen**

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

## **1.7 Forschung und Entwicklung**

Die Entwicklung zukunftsorientierter und nachhaltiger Energieversorgungssysteme ist für die Energie Graz von zentraler Bedeutung.

Nachfolgende Projekte wurden und werden deshalb mit besonderer Intensität umgesetzt.

### 1.7.1 Energiemodell Reininghaus

Das in den Vorjahren entwickelte Energieversorgungsmodell ist bereits in der Umsetzungs- und Errichtungsphase. Aktuell werden die baulichen Maßnahmen für die Energiezentrale fertig gestellt und parallel dazu die Anlagenteile vorgefertigt. Die Wärmepumpen werden im Frühjahr 2016 geliefert und ab Juni soll erstmals industrielle Niedertemperaturabwärme mittels neuester Wärmepumpentechnologie nutzbar gemacht werden.

### 1.7.2 Eishalle Liebenau

Um zusätzliche Abwärme für die Fernwärmeversorgung zu nutzen, wurde ein innovatives Projekt entwickelt, bei dem die Abwärme von den neu errichteten Kälteanlagen vorrangig für die Beheizung des Objektes aber auch für die Einspeisung in das Fernwärmenetz mittels wärmepumpenbasierter Temperaturerhöhung verwendet wird.

### 1.7.3 Solares Speicherprojekt HELIOS

Mit dem Speicherprojekt HELIOS errichtet die Energie Graz eine ökologische und nachhaltige Wärmeerzeugungsanlage, welche integrierter Bestandteil der zukünftigen Wärmeversorgungsstrategie Graz 2020/2030 ist. Kernelement ist ein druckloser Wärmespeicher, der über Solarthermie, einem mit Deponiegas befeuerten Blockheizkraftwerk, Power-to-Heat und anderer Abwärmeauskopplungsanlagen konditioniert wird. Diese Anlage substituiert fossilen Brennstoffeinsatz und führt somit zu einer jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparung von ca. 350 Tonnen.

### 1.7.4 Abwärmenutzung ARA Gössendorf

Dieses Projekt sieht vor, mit Hilfe von Großwärmepumpen das Abwärmepotential der ARA (Abwasser Reinigungsanlage) Gössendorf für die Fernwärmeversorgung des Grazer Stadtgebietes nutzbar zu machen. Im Geschäftsjahr 2015 wurden erste Projektstudien erstellt, um hierauf aufbauend die technische Umsetzung planen zu können.

### 1.7.5 Smart City

Das "Smart City Project Graz Mitte" hat die erstmalige Demonstration neuer urbaner Energietechnologien für einen lebenswerten und intelligenten "Zero Emissions" Stadtteil zum Ziel. Das von Energie Graz und Energie Steiermark entwickelte "Smart Energy Extranet" beruht entsprechend der Vision von Smart City Graz vollständig auf Basis einer nachhaltigen Energieversorgung, d.h. 100 % erneuerbare Energie aus lokalen und regionalen Quellen. Die „Grätzel-Zelle“ – sie dient der Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie – ist eine der Kerntechnologien des Projektes. Im Zuge des Forschungsauftrages werden die Energieversorger bis Anfang 2016 eine Pilotanlage errichten.

## **2 Voraussichtliche Entwicklung**

Für das Geschäftsjahr 2016 plant die Energie Graz eine Betriebsleistung aus den Geschäftsbereichen Strom, Erdgas, Fernwärme und Licht- und Energiedienstleistung unter Berücksichtigung der jeweiligen Mengen- und Preisprognosen von ca. 196,9 Mio. €. Das Investitionsbudget für das Jahr 2016 ist mit rd. 32 Mio. € angesetzt.

### 3 Risikoberichterstattung

#### 3.1 Unternehmensweites Risiko- und Chancenmanagement

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie schnell sich wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft wandeln können. Für die Energie Graz ist daher ein professionelles unternehmensweites Risiko- und Chancenmanagement unerlässlich, welches die systematische Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und Chancen gewährleistet.

#### 3.2 Risikostrategie

Strategische Zielsetzung der Energie Graz ist es, das Risikobewusstsein auf allen Unternehmensebenen, über die reine Pflichtumsetzung zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, stetig zu erhöhen. Risikoaspekte werden in strategische Entscheidungen sowie in die Beurteilung von Projekten ganz bewusst und systematisch miteinbezogen. Risiko wird als mögliche wesentliche Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Energie Graz definiert.

Die Grundlage für alle Tätigkeiten des Risikomanagements im Unternehmen ist eine festgeschriebene Risikostrategie, welche auf einen bewussten Umgang mit sämtlichen Risiken abzielt, um Klarheit und Transparenz über die Risikolage hinsichtlich möglicher Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten zu schaffen und auf dieser Grundlage Ertrags- und Entwicklungschancen optimal zu nutzen.

#### 3.3 Risikoprofil der Energie Graz

Die Risikolandschaft der Energie Graz leitet sich aus dem Geschäftsprozessmodell ab und lässt sich in sechs Risikokategorien und 19 Risikofelder unterteilen:

<b>Unternehmen</b>	<b>Markt</b>	<b>Betrieb</b>
Strategie	Strommarkt	Netz
	Gasmarkt	Anlagen
	Wärmemarkt	
	L-ED	
	sonstige Märkte	
<b>Supportprozesse</b>	<b>Finanzen</b>	<b>Umfeld</b>
IT	Finanzmarkt	Regulator
Organisation/Prozesse	Liquidität	Gesetzgebung
Personal	Beteiligungen	Ereignis
Recht		
Verrechnungssystem		

Entsprechend dieser Struktur werden im Folgenden die wesentlichen Risikopositionen und Maßnahmen dargestellt:

### 3.3.1 Strategische Unternehmensrisiken

Diese betreffen die mittelfristige Entwicklung des Gesamtunternehmens und werden mit einem strukturierten Strategieprozess und den daraus abgeleiteten Geschäftsfeldstrategien gesteuert.

### 3.3.2 Marktrisiken

Im Bereich der Energiebeschaffung stellen Mehr- oder Minderverbräuche im Gesamtportfolio oder bei einzelnen Großkunden sowie der kurzfristige Zukauf von Ökostrom über dem Marktpreis Risiken dar. Erlösseitig ergeben sich Risiken u.a. durch die Einflussfaktoren Witterung, Nichtbezahlung durch Kunden und Kundenverlust durch Lieferantenwechsel. Durch zeitnahes Monitoring, straffes Mahn- und Inkassowesen, Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsposition und Eingehen vorteilhafter Beschaffungsstrategien werden diese Risiken minimiert.

### 3.3.3 Betriebsrisiken

In ihren Geschäftsaktivitäten ist die Energie Graz zahlreichen betrieblichen Risiken in Bezug auf Anlagen und Netze ausgesetzt. Dem Risiko des Auftretens von Defekten und Schäden bei technischen Anlagen und Netzen begegnet die Energie Graz mit wirtschaftlich effizienten Investitions- und Instandhaltungsprogrammen sowie genau geregelten Wartungs- und Qualitätskontrollen. Zusätzlich werden Risiken über entsprechende Versicherungen minimiert.

### 3.3.4 Supportprozess-Risiken

Alle wesentlichen Geschäftsprozesse der Energie Graz werden durch den Einsatz von effizienter Informationstechnologie unterstützt. Durch Beschränkungen der Zugangs- und Zugriffsrechte, den kontinuierlichen Einsatz von moderner Hard- und Software sowie den generell hohen IT-Sicherheitsstandards wird diesen Risiken bestmöglich begegnet. Weitere Risiken bestehen in den unterstützenden Bereichen Recht und Organisation, welche durch einen hohen Organisationsgrad und die Standardisierung von Prozessen auf ein Minimum reduziert werden.

### 3.3.5 Finanzrisiken

Aus den Entwicklungen auf den Finanzmärkten können für die Energie Graz wesentliche Risiken entstehen. Schwankungen von Marktzinsen sowie von Wertpapierkursen können das Ergebnis beeinflussen.

Das Wertpapierdepot der Energie Graz dient der langfristigen Veranlagung zur Bedeckung von Sozialkapitalrückstellungen. Mithilfe der „Anlagerichtlinie für die gesetzlich erforderliche Wertpapierdeckung von Pensionsverbindlichkeiten“ sind die Arbeitsprozesse entsprechend transparent dokumentiert.

Mittels Gesellschafterdarlehens verfügt die Gesellschaft langfristig über ausreichend adäquate eigenkapitalähnliche Mittel. Der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf ist ebenso langfristig strukturiert, um Liquiditätsrisiken für die Gesellschaft auf ein Minimum zu begrenzen. Sämtliche Fremdfinanzierungen unterliegen bei variablen Zinsvereinbarungen dem Risiko von Zinsschwankungen. Diesem Zinsänderungsrisiko wird durch regelmäßige Zinsanalysen begegnet. Maßgebliche Zinsänderungsrisiken sind durch eine adäquate Zins Cap Vereinbarung limitiert. Es besteht kein Kursrisiko, da Fremdfinanzierungen ausschließlich in Euro erfolgen.

Die grundlegende Festlegung von Risikominimierungsstrategien in den zuvor genannten Bereichen erfolgt in der internen Richtlinie „Liquiditätsmanagement“.

### 3.3.6 Umfeldrisiken

Wechselnde politische Rahmenbedingungen sowie eine Veränderung des regulatorischen Umfelds sind wesentliche Treiber von Umfeldrisiken und stellen eine große Herausforderung für die Energie Graz dar. Durch die ständige und aktive Mitwirkung in den Gremien von Interessensvertretungen und den Fachverbänden wird bestmöglich auf diese Risiken reagiert. Dies umfasst auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden.

Ein wesentliches Risiko aus rechtlichen Rahmenbedingungen heraus stellt das Bundes-Energieeffizienzgesetz dar, aufgrund dessen sämtliche Energieversorgungsunternehmen künftig jährlich 0,6 % des an Endkunden gelieferten Energieabsatzes einsparen müssen. Gelingt dies nicht in ausreichendem Maße, so sieht das Gesetz entsprechende finanzielle Verpflichtungen vor.

### **3.4 Projekt-Risikomanagement**

Die Energie Graz setzt im Rahmen der Unternehmensstrategie und ihrer operativen Tätigkeit eine Vielzahl an Investitionsprojekten um. Der Erfolg solcher Großprojekte wird maßgeblich davon mitbestimmt, die relevanten Unsicherheiten und Risiken in Zusammenarbeit mit den jeweiligen fachzuständigen Experten frühzeitig zu identifizieren und zu bewerten. Zudem schafft das Projekt-Risikomanagement durch die einheitliche Dokumentation und Präzisierung der wesentlichen Chancen und Risiken eine verbesserte Grundlage zur Entscheidungsfindung. Die Einbindung des Risikomanagements ist ab bestimmten Wertgrenzen verpflichtend. So wurde beispielsweise für das Projekt „Energiemodell Reininghaus“ eine separate Risikoanalyse erstellt und ein Value-at-Risk ermittelt.

### **3.5 Gesamtbeurteilung der Risiko- und Chancenposition**

Aus allen genannten Sachverhalten ergeben sich für die Energie Graz erhebliche Risiken, aber auch Chancen. Bezogen auf das Eigenkapital des Unternehmens würde das Eintreten des Value-at-Risk-Wertes die Eigenkapitalquote nur geringfügig beeinflussen, womit die Gesamtrisikoposition der Energie Graz jedenfalls als tragbar zu bewerten ist.

Gegenwärtig sind weder für das Geschäftsjahr 2016 noch für die Mittelfristbetrachtung Risiken zu erkennen, die eigenständig oder in Wechselwirkung mit anderen Risiken bestandsgefährdende Auswirkungen für die Energie Graz haben könnten. Zur Abwendung gegenwärtiger Risikoszenarien wurden ausreichend Vorkehrungen getroffen.

### **3.6 Einführung eines internen prozessbezogenen Kontrollsystems**

Im Rahmen des Risikomanagements kommt dem internen prozessbezogenen Kontrollsystem der Energie Graz eine besondere Rolle zu. So werden sämtliche wesentlichen Geschäftsprozesse insbesondere hinsichtlich der exakten Zuordnung von Verantwortlichkeiten und der Beschreibung von Kontrollen und Risiken unternehmensweit neu modelliert und dokumentiert. Hierfür dient die konzernweit gültige Richtlinie zu den Mindeststandards für das interne Kontrollsystem als Grundlage, welche eine einheitliche Anwendung und Umsetzung von IKS-Standards und der erforderlichen Integration dieser Standards in die einzelnen Geschäftsprozesse, sowie eine zuverlässige Begegnung mit identifizierten Risiken ermöglicht.

Mit dem IKS verfügt die Energie Graz über eine weitere Kontrolle der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeiten und die Einhaltung der für den Konzern wesentlichen Vorschriften.

## **4 Nachhaltigkeit**

Nachhaltigkeit ist eine Voraussetzung für die Positionierung als moderner Energiedienstleister und ist ein bedeutendes Element, um im Wettbewerb langfristig erfolgreich zu sein.

### **4.1 Soziale Nachhaltigkeit**

Die Energie Graz bekennt sich als kommunaler Energiedienstleister zu ihrer sozialen Verantwortung und hat auch im Jahr 2015 laufend Aktivitäten und Akzente in diesem Bereich gesetzt.

Mit der im Herbst 2015 gestarteten Initiative „Energie gegen Armut“ wurde gemeinsam mit den Projektpartnern Caritas und Sozialamt eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung von Energiearmut ins Leben gerufen. Dabei wird den Kunden die Möglichkeit geboten, von Energiearmut bedrohte oder betroffene Grazerinnen und Grazer zu unterstützen. Die Kunden spenden gleichzeitig mit der Energieabrechnung einen beliebigen Betrag ab einer Mindesthöhe von 5 € und die Energie Graz verdoppelt die Spende. Diese wird für sofortige Unterstützung, wie die Übernahme der Heizkosten für den Winter, sowie zum überwiegenden Anteil für nachhaltige Hilfsmaßnahmen, beispielsweise durch die Anschaffung neuer energiesparender Haushaltsgeräte, eingesetzt.

### **4.2 Energieeffizienz**

Energieeffizienz ist ein zentraler Ansatzpunkt, um einerseits die Umwelt effektiv zu entlasten sowie andererseits einen Beitrag zu einer nachhaltigen Kostenentlastung bei Kunden beizutragen. Die Energie Graz unterstützt ihre Kunden bei diesen Themen:

- Im vierten Quartal wurde erneut eine LED-Lampen Aktion gemeinsam mit den Partnern Spar und Energie Steiermark gestartet. Dabei konnten die Kunden zwei LED-Lampen zum Preis einer Lampe erwerben.

- Der Tausch eines alten Haushaltsgeräts gegen ein neues der höchsten Energieeffizienz-Klasse wurde im Jahr 2015 erneut von der Energie Graz mit 30 € unterstützt.
- Das bestehende Beratungsportfolio aus Online-Check und E-Check und E-Coaching unterstützt den Kunden bei den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.

### 4.3 Innovation

Innovation ist ein wesentlicher Treiber und Voraussetzung für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Nur mit innovativen Produkten und Dienstleistungen kann sich ein Unternehmen nachhaltig am Markt positionieren und reüssieren. In diesem Zusammenhang wurde auch im Jahr 2015 wieder eine Vielzahl an Projekten umgesetzt. Drei neue Produkte bzw. Vertriebskanäle sind:

#### - **Lastganganalyse für Unternehmen**

Dieses Produkt beinhaltet eine Auswertung, Analyse und Beurteilung des Strom-Lastganges der Kunden mit Lastprofilzählern (> 100.000 kWh/a). Das Ergebnis ist ein standardisierter aber trotzdem individualisierter Kundenbericht, in welchem mögliche Energiesparpotenziale der Kundenanlage dargestellt werden sowie ein einstündiges Beratungsgespräch mit einem Spezialisten des Produktpartners, der Grazer Energieagentur.

#### - **Solar-Anleger Individuell**

Nach dem Erfolgsmodell "Solar-Anleger" für Privatkunden wurde in der Vergangenheit der "Solar-Anleger<sup>PRO</sup>" für Unternehmen entwickelt und eingeführt. Nun wird dieses Produkt erweitert, um auf die zielgruppenorientierten Bedürfnisse der Großkunden besser eingehen zu können. Es beinhaltet eine individuelle Betreuung durch die Kundenaußendienstmitarbeiter sowie einen individuellen Strompreis des Produkts Naturstrom<sup>PRO</sup> individual.

#### - **Innovativer Naturstromvertrieb**

Bei einem Stadtteilprojekt in Graz wird ein neues Vertriebskonzept erprobt, welches eine intensive Zusammenarbeit mit Immobilienentwicklern, um einen nachhaltigen Stromvertrieb zu erreichen, vorsieht.

#### **4.4 Elektromobilität**

Mit Ende September ging die Modellregion für den Großraum Graz zu Ende. Alle wesentlichen Ziele wie die Errichtung von Ladestationen und Photovoltaikanlagen sowie die Inverkehrbringung von Elektroautos wurden mit den Projektpartnern Holding Graz und Energie Steiermark erreicht. Der Anteil der Elektrofahrzeuge am gesamten Fuhrpark der Energie Graz konnte auf rd. 50 % gesteigert werden.

Das Projekt „Kombinierte Mobilität im Großraum Graz auf Basis Multimodaler Knoten“ stand - als Folgeprojekt der Machbarkeitsstudie im Vorjahr - als weiterer Punkt im Zentrum der Aktivitäten. Ein Konsortium rund um Holding Graz und Energie Graz erhielt im Mai den Zuschlag innerhalb der nächsten drei Jahre fünf multimodale Knotenpunkte für E-Carsharing sowie drei Schnellladestationen für E-Taxis zu errichten.

#### **5 Mitarbeiter**

Am 31. Dezember 2015 waren in der Energie Graz 284 Mitarbeiter beschäftigt. Damit ist die Zahl der Beschäftigten im Vergleich zum Jahresende 2014 um 4 Mitarbeiter gestiegen. Der vergleichsweise konstante Personalstand ist ein direkter Ausdruck der Unternehmensstrategie: Neben einer kontinuierlichen Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung werden im Rahmen der Wachstumsstrategie punktuell neue attraktive Arbeitsplätze geschaffen.

Wachstum erfordert laufende Innovationen. Nur durch neuartige Entwicklungen kann die Energie Graz dauerhaft wettbewerbs- und somit zukunftsfähig bleiben. Zahlreiche Beispiele belegen, dass die besten Ideen für betriebliche Innovationen vielfach aus den Reihen der eigenen Mitarbeiter stammen und die Realisierung laufender Verbesserungen nicht an Funktionen oder Hierarchien gebunden ist. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2015 ein Prozess des betrieblichen Vorschlagswesens eingeführt, der eine kontinuierliche Einreichung, Bewertung und Prämierung von Mitarbeiterideen ermöglicht. Bei der Ausgestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen wurde ein spezielles Augenmerk auf rasche und unkomplizierte Einreich-, Bewertungs- und Prämierungsmodalitäten gerichtet.

Der laufende und zeitnahe Informationsaustausch zwischen Führungskräften und Mitarbeitern stellt ein wesentliches Element einer wirksamen Zusammenarbeit innerhalb einer Organisationseinheit dar. Ein institutionalisiertes jährliches Mitarbeitergespräch stellt hierbei das zentrale Element zur Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern und zur bedarfsorientierten Auswahl von Entwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen dar. Unter diesen Gesichtspunkten wurde 2015 ein jährliches Mitarbeitergespräch als fester Bestandteil der gelebten Führungskultur innerhalb der Energie Graz implementiert. Bereits zu Beginn des Kalenderjahres wurde die operative Umsetzung mit den ersten Gesprächen durch die Geschäftsführung eröffnet, die weiteren Gespräche wurden kaskadenförmig entsprechend der Aufbauorganisation innerhalb der ersten Jahreshälfte ebenso planmäßig durchgeführt.

Im Rahmen der Ende 2014 gestarteten Teilnahme am Audit „berufundfamilie“ wurde mit der Ausstellung des Grundzertifikats im Jahr 2015 ein wesentlicher Meilenstein erreicht.

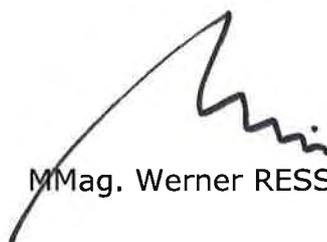
Laufende Weiterentwicklung wird erst durch eine kontinuierliche und fundierte Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter ermöglicht. So haben unsere Mitarbeiter auch 2015 bedarfsorientiert vielseitige Bildungsangebote genutzt. Neben zahlreichen fachlichen Weiterbildungsinitiativen wurde ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der Vertriebs- und Kundenorientierung gesetzt, der auch 2016 gemeinsam mit der Führungskräfteentwicklung eine Fortführung finden wird.

Graz, am 28. Jänner 2016

Die Geschäftsführer:



Mag. Dr. Gert Roman HEIGL



MMag. Werner RESSI

Auf die Hinzufügung der jeweiligen weiblichen Formulierung wurde bei geschlechterspezifischen Hinweisen im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichtet. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechterneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

**ANLAGE V: Allgemeine Auftragsbedingungen für  
Abschlussprüfungen**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehaftet.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.  
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.



**CONFIDA SÜD**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

**B E R I C H T**

über die  
**P R Ü F U N G**  
des

**KONZERNABSCHLUSSES**

zum

31. Dezember 2015

**Energie Graz GmbH & Co KG**

**ENERGIE GRAZ**

Opernring 2  
8010 Graz

**CONFIDA SÜD**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Kardinalschütt 7  
9020 Klagenfurt

---

# **B E R I C H T**

über die

**P R Ü F U N G**

des

**KONZERNABSCHLUSSES**

zum

31. Dezember 2015

**Energie Graz GmbH & Co KG**  
**Graz**

Ausfertigungsnummer: 1

## Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
II. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	3
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht .....	3
2. Erteilte Auskünfte.....	3
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
III. Bestätigungsvermerk .....	4

### Anlagen

Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015.....	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 .....	II
Anhang zum Konzernabschluss per 31. Dezember 2015 .....	III
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015.....	IV
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2015 .....	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015.....	VI
sonstige Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen.....	VII

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
AV	Anlagevermögen
BVÄ	Bestandsveränderung
EGG	Energie Graz GmbH & Co KG
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EstG	Einkommenssteuergesetz
FN	Firmenbuchnummer
Holding Graz	Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
GT	Geschäftstätigkeit
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut der Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KWT
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RLG	Rechnungslegungsgesetz
SAV	Sachanlagevermögen
StB	Steuerberater
StNr	Steuernummer
TEUR	Euro in Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
VJ	Vorjahr
WP	Wirtschaftsprüfer
WVU	Wärmeversorgungsunternehmen
Z	Ziffer

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
Energie Graz GmbH  
Graz

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

**Energie Graz GmbH & Co KG**

**Graz,**

(im Folgenden auch kurz "EGG" oder "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## **I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der Gesellschafterversammlung vom 3. März 2015 der Energie Graz GmbH & Co KG, Graz, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementär-GmbH, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken.

Ein Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB war nicht aufzustellen.

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung im Jänner 2016 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" vom 21. Februar 2011 (Anlage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **II. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht**

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Konzernlagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

### III. Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

**Energie Graz GmbH & Co KG,  
Graz,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Dieser Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Konzerngeldflussrechnung und die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Konzernanhang.

#### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und für die Buchführung***

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Konzernbuchführung sowie für die Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortlichkeit beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

#### ***Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung***

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Konzernabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### ***Prüfungsurteil***

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage des Konzerns und der Zahlungsströme des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

**Aussagen zum Konzernlagebericht**

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Graz, am 29. Jänner 2016

**CONFIDA SÜD**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

  
.....  
Mag. Alexandra Stangl  
Wirtschaftsprüferin



  
.....  
Mag. Ernst Malleg  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**ANLAGE I: Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015**

AKTIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR	PASSIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Negatives Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Komplementärkapital		
1. Konzessionen und Rechte	7.477.698,29	2.027	1. vereinbarte Einlage Arbeitsgesellschafter	0,00	0
2. Geschäfts(Firmen)wert	67.977.297,00	78.303		0,00	0
3. geleistete Anzahlungen	<u>353.621,01</u>	<u>42</u>			
	75.808.616,30	80.372	II. Kommanditkapital		
II. Sachanlagen			1. bedungene Einlagen	7.000.000,00	7.000
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	4.108.296,32	3.015	2. Verlustanteile und Gewinnrücklagen aus Vorjahren	<u>-24.358.003,09</u>	<u>-28.108</u>
2. technische Anlagen und Maschinen	169.733.792,14	168.293		-17.358.003,09	-21.108
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.786.655,08	3.684	III. den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	8.377.481,24	3.750
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>10.089.369,05</u>	<u>10.226</u>		<u>-8.980.521,85</u>	<u>-17.358</u>
	187.718.112,59	185.218	<b>B. Unversteuerte Rücklagen</b>		
III. Finanzanlagen			1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen gemäß § 12 EStG	18.902,00	21
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	178.738,75	146	2. sonstige unversteuerte Rücklagen vorzeitige Afa gemäß § 7a. EStG	<u>8.856.967,00</u>	<u>8.895</u>
2. Beteiligungen	50.599,24	51		8.875.869,00	8.916
3. Ausleihungen an Kommanditisten	34.253.585,86	30.560	<b>C. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln</b>	12.849.322,66	11.352
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	7.860.540,76	7.686	<b>D. Baukostenzuschüsse</b>	53.843.570,60	53.877
5. sonstige Ausleihungen	<u>2.735.177,81</u>	<u>2.594</u>	<b>E. Rückstellungen</b>		
	45.078.642,42	41.037	1. Rückstellungen für Abfertigungen	10.425.299,31	8.325
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>308.605.371,31</b>	<b>306.627</b>	2. Rückstellungen für Pensionen	27.944.064,73	29.094
I. Vorräte			3. Rückstellungen für Kostenersätze	27.370.242,93	29.285
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.067.578,16	2.049	4. Steuerrückstellungen	64.207,54	122
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	<u>527.204,34</u>	<u>1.065</u>	5. sonstige Rückstellungen	<u>8.320.821,92</u>	<u>7.775</u>
	2.594.782,50	3.114		74.124.636,43	74.601
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>F. Verbindlichkeiten</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.776.945,84	9.223	1. Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten	70.000.000,00	75.000
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.629,84	6	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.146.700,18	75.414
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>15.488.371,18</u>	<u>16.882</u>	3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11.184.181,96	13.443
	26.277.946,86	26.111	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.995.904,28	17.994
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	432.819,15	1.114	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	30
	<u>29.305.548,51</u>	<u>30.339</u>	6. sonstige Verbindlichkeiten	28.496.080,54	23.318
			<i>davon aus Steuern € 9.862.420,24 (VJ: 10.502,8 T€)</i>		
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 470.104,84 (VJ: 460,7 T€)</i>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>29.021,32</b>	<b>33</b>		196.822.866,96	205.199
			<b>G. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>404.197,34</b>	<b>412</b>
	<u>337.939.941,14</u>	<u>336.999</u>		337.939.941,14	336.999
			Haftungsverhältnisse	8.156,06	8

*frue*

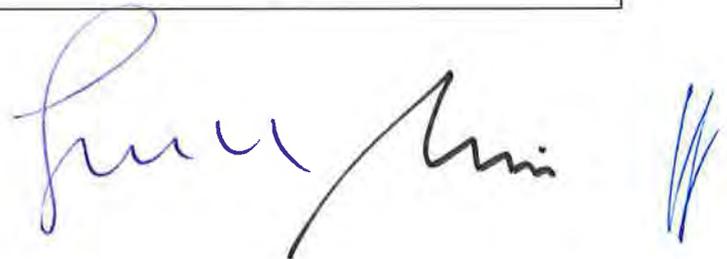
*Mini*

*11*

**ANLAGE II: Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr 2015**

## Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	182.227.125,37	180.630
2. Veränderungen des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-537.633,50	93
3. aktivierte Eigenleistungen	1.461.334,09	1.319
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	42.488,06	110
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	537.536,91	247
c) übrige	2.489.184,14	2.262
	3.069.209,11	2.619
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-98.145.548,04	-98.324
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-848.746,18	-1.158
	-98.994.294,22	-99.482
6. Personalaufwand inklusive Kostenersätze an die Stadt Graz		
a) Löhne	-3.963.596,77	-4.142
b) Gehälter	-12.666.624,33	-12.120
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-2.623.119,73	-1.229
d) Aufwendungen für Altersversorgung	33.456,55	-5.164
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.668.226,82	-4.492
f) sonstige Sozialaufwendungen	-152.229,81	-200
	-24.040.340,91	-27.347
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-28.385.319,31	-27.913
	742.191,00	660
	-27.643.128,31	-27.253
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-80.343,54	-83
b) übrige	-19.455.368,51	-18.416
	-19.535.712,05	-18.499
<b>9. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 8)</b>	<b>16.006.559,58</b>	<b>12.080</b>
10. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	32.417,77	22
11. Erträge aus übrigen Beteiligungen	28.180,28	19
12. Erträge aus anderen Wertpapieren	294.871,07	302
13. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	82.776,72	138
14. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	72.115,16	0
15. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-44.392,06	0
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.967.606,15	-8.700
<b>17. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 10 bis 16)</b>	<b>-7.501.637,21</b>	<b>-8.219</b>
<b>18. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>8.504.922,37</b>	<b>3.861</b>
19. Steuern vom Einkommen	-167.495,78	-159
<b>20. Jahresüberschuss</b>	<b>8.337.426,59</b>	<b>3.702</b>
21. Auflösung von unverteuerten Rücklagen	40.054,65	48
<b>22. Jahresergebnis</b>	<b>8.377.481,24</b>	<b>3.750</b>



**ANLAGE III: Anhang zum Konzernabschluss  
per 31. Dezember 2015**

## Anhang zum Konzernabschluss per 31. Dezember 2015

### I. Allgemeine Erläuterungen zur Darstellungsform

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2004 (EIWOG 2004) und des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 (Stmk. EIWOG 2005) haben Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind und welche zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen, zu sein. Die Energie Graz GmbH & Co KG hat aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe 2005 die Stromnetz Graz GmbH gegründet, in welche ab 1.1.2006 der Betrieb des Netzbereiches Strom ausgelagert wurde. Eine Übertragung des Eigentums am Verteilernetz fand nicht statt, die Netzanlagen wurden an die Stromnetz Graz GmbH (bzw. deren, nach erfolgter Umgründung zum Stichtag 31.12.2005, Gesamtrechtsnachfolgerin Stromnetz Graz GmbH & Co KG) verpachtet. Ein diesbezüglicher **Pachtvertrag** wurde am 7.12.2005 abgeschlossen.

Mit **Einbringungsvertrag** vom 7.12.2005 wurden die zum Verteilernetzbetrieb Strom gehörenden Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse zum Stichtag 1.1.2006 in die Stromnetz Graz GmbH (bzw. Stromnetz Graz GmbH & Co KG) übertragen. Die dem Teilbetrieb Verteilernetz zugeordneten Mitarbeiter wurden ab 1.1.2006 in die Stromnetz Graz GmbH (bzw. & Co KG) übertragen bzw. im Wege einer im Sinne des § 1 Abs 2 Z 5 AÜG konzerninternen Arbeitskräfteüberlassung der Stromnetz Graz GmbH (bzw. & Co KG) überlassen. Dementsprechende **Dienstleistungsverträge** wurden zwischen der Energie Graz GmbH & Co KG und Stromnetz Graz GmbH am 7.12.2005 abgeschlossen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus den All-Inclusive-Kundenverträgen, sowie An- und Aufträge für die Herstellung eines Stromanschlusses verbleiben nach dem „Vorleistungsmodell“ im Sinne der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 weiterhin bei der Energie Graz GmbH & Co KG. Diese ist gemäß des am 7.12.2005 abgeschlossenen **Rahmenvertrages** ermächtigt und berechtigt im Namen und auf Rechnung der Stromnetz Graz GmbH (bzw. Stromnetz Graz GmbH & Co KG) zu agieren.

Der Abschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt. Die Bilanzierung, Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Konzernabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB sowie der Vorschriften für den Konzernabschluss der §§ 250 bis 267 UGB vorgenommen.

Entsprechend den Bestimmungen des § 250 Abs. 3 des UGB erfolgte die Bewertung im Konzernabschluss nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit, wobei von der Fortführung der Unternehmen ausgegangen wird. Erforderliche

Bewertungsanpassungen wurden vorgenommen. Der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden wurde beachtet.

Der Bilanzstichtag aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. Dezember.

## II. Konsolidierungskreis

Muttergesellschaft ist die Energie Graz GmbH & Co KG, Graz

<b>verbundene Unternehmen und Beteiligungen</b>	Nominalkapital EUR	Kapitalanteil in %	Eigenkapital EUR	
<b>verbundene Unternehmen</b>				
Stromnetz Graz GmbH & Co KG, Graz	35.000,00	100	5.535.585,81	V
Stromnetz Graz GmbH, Graz	35.000,00	100	60.734,94	V
WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH, Graz	73.000,00	100	3.126.260,05	V
Solar Graz GmbH, Graz	35.000,00	100	181.157,81	V
<b>Beteiligungen</b>				
Grazer Energieagentur GmbH, Graz	72.672,84	47,5	309.340,93	A
e-mobility Graz GmbH, Graz	35.000,00	47,5	66.951,17	A

V = vollkonsolidiert

A = at equity

Die übrigen in der Unternehmensgruppe der Energie Graz GmbH & Co KG dargestellten Beteiligungen wurden unter Anwendung des § 263 Abs. 2 UGB aufgrund der Beteiligungshöhe bzw. des fehlenden wesentlichen Einflusses auf die Geschäfts- und Firmenpolitik dieser Gesellschaften nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen.

### III. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Konsolidierungsmethoden

Bei der **Kapitalkonsolidierung** wird die Buchwertmethode verwendet. Im Rahmen der Vollkonsolidierung wurden die Buchwerte der Anteile an den Tochterunternehmen, dem auf diese Anteile entfallenden Buchwert des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in die Konzernbilanz, gegenübergestellt. Die Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung entsprechen thesaurierten Gewinnen bzw. Verlusten und wurden in die Gewinnrücklage eingestellt.

Die **passiven Unterschiedsbeträge** setzen sich wie folgt zusammen:

Stromnetz Graz GmbH	0,00 €
Stromnetz Graz GmbH & Co KG	-3.226,74 €
WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH	159.218,03 €
Solar Graz GmbH	0,00 €
	<hr/>
	<b>155.991,29 €</b>

Die vollkonsolidierten Unternehmen wurden erstmals 2006 in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Die Beteiligung an der Grazer Energieagentur GmbH wird at equity – Buchwertmethode zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss – bilanziert. Der sich daraus ergebende passive Unterschiedsbetrag (8.505,59 €) resultiert aus Gewinnthesaurierung. Die Einbeziehung der Grazer Energieagentur GmbH in den Konzernabschluss erfolgte 2006. Im Jahr 2011 wurde erstmalig die e-mobility Graz GmbH at equity nach der Buchwertmethode in den Konzernabschluss einbezogen.

Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgte gemäß der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) vom März 2012.

Gemäß Punkt 3.3. (d) des Gesellschaftsvertrages stellen genehmigte, nicht durch Gewinnanteile gedeckte Entnahmen eine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten dar. Aufgrund der Langfristigkeit dieser Gesellschafterentnahmen erfolgt der Ausweis unter den Ausleihungen an Kommanditisten.

## **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die **immateriellen Gegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen** sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die, soweit abnutzbar, um planmäßige und erforderlichenfalls um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert sind.

Der aus dem Einzelabschluss der Energie Graz GmbH & Co KG stammende **Geschäfts(Firmen)wert** wurde im Jahr 2002 gemäß § 202 Abs 2 Ziffer 3 UGB mit 203.777.089,43 € ermittelt und wird in Anlehnung an IFRS 3 über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben.

In den **Herstellungskosten** selbsterstellter Sachanlagen werden neben den Einzelkosten angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Die **planmäßigen Abschreibungen** erfolgen linear und werden über einen Zeitraum von 4 Jahren (EDV-Anlagen) bis zu 50 Jahren (Gebäude) vorgenommen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 400,00 € werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben. Die Gesellschaft hat bis zum Jahr 2014 die Büroeinrichtungen unter Anwendung von § 209 Abs. 1 UGB nach dem Festwertverfahren bewertet. Mit Stichtag 1.1.2015 erfolgte eine Umstellung auf Einzelbewertung. Als Nutzungsdauer wurde eine verbindliche Empfehlung von 10 Jahren festgelegt.

Die für die Anschaffung und Herstellung von Sachanlagen gewährten **Investitionszuschüsse** werden auf der Passivseite ausgewiesen und werden analog der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für die sie gewährt bzw. auf die sie übertragen wurden, aufgelöst.

Die **Finanzanlagen** werden mit den Anschaffungskosten, erforderlichenfalls vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, insofern eine dauerhafte Wertminderung gegeben ist, angesetzt.

Das **Umlaufvermögen** wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Im Bereich des Lagermaterials wird bei geringer Umschlagshäufigkeit in Einzelfällen eine Abschreibung vorgenommen. Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen und dementsprechend wurde diese im Geschäftsjahr mit 3 % vorgenommen.

Die **Baukostenzuschüsse** werden in Höhe des gesamten Zuflusses passiviert und über 20 Jahre verteilt aufgelöst.

Die **Rückstellungen für das Sozialkapital** werden mit Hilfe einer Nominalbewertung berechnet. Dies bedeutet, dass zukünftige Bezugssteigerungen der Anspruchsberechtigten in die Ermittlung des Rückstellungsbetrages einbezogen werden und zugleich die Diskontierung mit einem Nominalzinssatz, abgeleitet aus aktuell beobachtbaren Anleiherenditen von Unternehmen mit sehr gering eingeschätztem Ausfallrisiko erfolgt.

Diese Berechnung wird differenziert nach den Rückstellungsarten, um die zugrundeliegenden erwarteten Laufzeiten der Ansprüche im jeweiligen Diskontierungszins sowie die Unterschiede bei den erwarteten Bezugs-

steigerungen (Löhne, Gehälter und Pensionen) abbilden zu können, durchgeführt.

Im Vorjahr wurden sowohl für die Bezugssteigerungen als auch für die Diskontierungszinssätze mittelfristige Durchschnittswerte auf Grundlage historischer Ist-Daten der vorangegangenen fünf Jahre gebildet. Für den Jahresabschluss 2015 wurden die Diskontierungssätze gemäß der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2015 als Durchschnittswert der vorangegangenen sieben Jahre gebildet. Die Festlegung der Bezugssteigerungen erfolgte auf Grundlage einer Abschätzung zukünftiger Trendentwicklungen.

Für die erwarteten Bezugssteigerungen ergaben sich auf Basis der erläuterten Berechnungsmethodik durchschnittlich rd. 2,5 % (VJ: 2,6 %) p.a. und für den Diskontierungszins rd. 3,1 % (VJ: 3,1 %) p.a..

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2015 berechnet. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 62 für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010 vom 30.12.2010) und des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992) für Frauen angesetzt. Im Vorjahr wurde als Finanzierungszeitraum (Ansparung des Abfertigungserfordernisses) der Zeitraum vom Eintrittsdatum bis zum Pensionsantrittsalter gewählt. Im Geschäftsjahr 2015 wurde der Finanzierungszeitraum grundsätzlich gleichermaßen angesetzt, jedoch dahingehend angepasst, dass die Finanzierung spätestens mit Vollendung des 25. Dienstjahres endet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung der Rückstellung um 2.165.585,34 €.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (KV)** werden nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2015 berechnet. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 62 für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010 vom 30.12.2010) und des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992) für Frauen angesetzt. Als Basis zur Berechnung der Pensionsrückstellung dienen die „AVÖ 2008-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für Angestellte.

Die **Rückstellungen für Kostenersätze (DGO)** für die zum Dienst bei der Energie Graz GmbH & Co KG abgeordneten Gemeindebediensteten umfassen Kostenersätze für Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Die Ermittlung erfolgt nach den bestehenden Pensionsregelungen. Ansprüche aufgrund der die

Gleichbehandlung von Männern und Frauen betreffenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofes werden nicht bewertet. Ansonsten dienen dieselben Rechnungsgrundlagen wie für die Rückstellungen für Pensionen.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** für Kollektivvertragsbedienstete werden mit ihrem versicherungsmathematischen Wert ausgewiesen.

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder sowie Kostenersätze werden in eine **Personal-** und eine **Zinsenkompone**ntente getrennt. Die Berechnung der Zinsenkompone nte erfolgte im Berichtsjahr in der vereinfachten Weise, so dass der in der Rückstellungsberechnung verwendete interne Zinssatz (Saldo aus Steigerungsannahmen und Diskontierungszins) auf den Rückstellungsbetrag zum 1.1.2015 angewendet wurde.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Gesellschaft weist unter den Passiven ein negatives Eigenkapital in Höhe von 8.980.521,85 € (VJ: 17.358,0 T€) aus.

Die Geschäftsführung nimmt zur Frage, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, wie folgt Stellung:

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor, da die Finanzkraft der Gesellschaft auf Grundlage der angestellten Erfolgs- und Finanzpläne nach überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Fortführung des Unternehmens ausreicht.

Dem Eigenkapital in Höhe von -8.980.521,85 € (VJ: -17.358,0 T€) sind für eine umfassende Beurteilung (zumindest) die langfristigen nachrangigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von 70.000.000,00 € (VJ: 75.000,0 T€) hinzuzurechnen. Das Eigenkapital zu Buchwerten beträgt somit aus betriebswirtschaftlicher und insolvenzrechtlicher Sicht (zumindest) 61.019.478,15 € (VJ: 57.642,0 T€).

#### Konzernverhältnisse

Der vorliegende Konzernabschluss wird at equity in den Teilkonzernabschluss der Energie Graz Holding GmbH einbezogen, welcher seinerseits in den Konzernabschluss der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH vollkonsolidiert wird.

#### IV. Erläuterungen zu den Positionen der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung

Die Postenbezeichnungen werden gemäß § 223 Abs. 4 UGB auf die tatsächlichen Inhalte verkürzt.

##### 1. Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist dem konsolidierten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die **Beteiligungen an assoziierten Unternehmen** entwickelten sich im Berichtsjahr im Detail wie folgt:

	Stand 01.01.2015 €	Zugang €	Abgang Abschreib. €	Stand 31.12.2015 €
Grazer Energieagentur GmbH, Graz	125.016,60	21.920,34	0,00	146.936,94
e-mobility Graz GmbH, Graz	21.304,38	10.497,43	0,00	31.801,81

Bei **Wertpapieren des Anlagevermögens**, die zur Deckung der Pensionsrückstellung dienen, wurde in der Höhe von 10.372,66 € nicht auf den niedrigeren Kurswert abgeschrieben, da die Kursschwankungen auf Marktzinsänderungen zurückzuführen sind und dies bei festverzinslichen Wertpapieren keine voraussichtlich dauernde Wertminderung darstellt. Bei den Wertpapieren wurde auch eine Zuschreibung in Höhe von 775,00 € unterlassen. Die Wertpapiere gliedern sich in österreichische Anleihen: Buchwert: 2.752.414,20 €, Zeitwert: 3.315.275,10 €, deutsche Anleihen: Buchwert: 3.021.884,90 €, Zeitwert: 3.671.006,60 €, französische Anleihen: Buchwert: 1.585.550,00 €, Zeitwert: 2.088.200,00 € und österreichische Fonds: Buchwert: 500.691,96 €, Zeitwert: 490.319,00 €.

Die **sonstigen Ausleihungen** beinhalten langfristige Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von 2.735.177,81 € (VJ: 2.593,6 T€). Davon sind 353.754,90 € (VJ: 318,4 T€) innerhalb eines Jahres fällig.

Die Fristigkeiten der **Forderungen und Verbindlichkeiten** sind dem konsolidierten Forderungen- und Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Die gegenseitigen **Forderungen und Verbindlichkeiten** der vollkonsolidierten Unternehmen werden im Zuge der Schuldenkonsolidierung aufgerechnet.

In den **sonstigen Forderungen** sind Erträge in Höhe von 560.378,54 € (VJ: 529,2 T€) enthalten, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind Aufwendungen in Höhe von 4.498.354,18 € (VJ: 3.437,0 T€) enthalten, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Die **Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen** belaufen sich im nächsten Jahr auf 1.300.725,40 € (VJ: 1.073,5 T€) und in den nächsten fünf Jahren insgesamt auf 6.513.358,00 € (VJ: 5.367,7 T€).

Die Gesellschaft verfügt per 31.12.2015 über ein aus dem Geschäftsjahr 2009 stammendes **Zinscapgeschäft** zu einer Nominale in Höhe von 45 Mio. € sowie einer Laufzeit von 01.01.2013 bis 01.01.2019 und einem positiven Marktwert in Höhe von 7.430,93 € (VJ: 6,8 T€). Es wurde die Bewertung des Vorjahres von 6.772,18 € beibehalten. Der Zinscap dient der Zinsrisikoabsicherung im Rahmen der Fremdkapitalfinanzierung des Unternehmens.

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

Im Zuge der Aufwands- und Ertragseliminierung wurden die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung um die konzerninternen Umsätze bzw. Aufwendungen bereinigt.

Die gesamten Umsatzerlöse beziehen sich auf das Inland und werden den Tätigkeitsbereichen wie folgt zugerechnet:

	2015	2014
Strom	117.324.356,62 €	(121.472,9 T€)
Erdgas	26.376.656,38 €	(26.231,4 T€)
Fernwärme	68.130.555,11 €	(62.419,1 T€)
Licht- u. Energiedienstleistung	7.960.130,91 €	(9.361,7 T€)
Verwaltung	3.945.333,52 €	(3.996,3 T€)
Wärmedirektservice	5.059.529,72 €	(5.205,0 T€)
Solar Graz	242.404,68 €	(208,7 T€)
konzerninterne Umsätze	<u>-46.811.841,57 €</u>	<u>(-48.265,4 T€)</u>
Umsatzerlöse	182.227.125,37 €	(180.629,7 T€)

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** sind unter anderem enthalten: 2.087.387,66 € (VJ: 832,4 T€) für die Zuführung der Abfertigungsrückstellung und 71.597,37 € (VJ: 58,7 T€) Beitragszahlungen an Vorsorgekassen. In den **Aufwendungen für Abfertigungen** sind Aufwendungen für leitende Angestellte in Höhe von 32.446,36 € (VJ: 28,0 T€) enthalten.

In den **Aufwendungen für Altersversorgung** sind unter anderem Aufwendungen für leitende Angestellte in Höhe von 38.569,36 € (VJ: 213,2 T€) enthalten.

Die **Erträge aus assoziierten Unternehmen** betreffen Gewinnanteile an der Grazer Energieagentur GmbH in Höhe von 21.920,34 € (VJ: 19,1 T€) und an der e-mobility Graz GmbH in Höhe von 10.497,43 € (VJ: 2,5 T€).

Die für das Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen der Prüfungen der Einzelabschlüsse betragen für die Stromnetz Graz GmbH & Co KG und Stromnetz Graz GmbH 10.900 €, für die WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH 5.500,00 €, für die Solar Graz GmbH 3.400,00 € sowie für den Einzel- und Konzernabschluss der Energie Graz GmbH & Co KG 36.300,00 €.

## V. Sonstige Angaben

### a) Anzahl der Arbeitnehmer:

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug 322 (312), davon 230 (220) Angestellte, 87 (88) Arbeiter und 5 (4) Lehrling(e), davon von der Grazer Energieagentur GmbH 15 (14) Angestellte und 1 (1) Arbeiter und von der e-mobility Graz GmbH 3 (3) Angestellte und 0 (0) Arbeiter.

### b) Komplementärgesellschafterin:

Energie Graz GmbH, Graz

### c) Kommanditgesellschafter:

Energie Graz Holding GmbH, Graz	3.430.000,00 €
Energie Steiermark AG, Graz	3.430.000,00 €
Stadt Graz	140.000,00 €

### d) Beteiligungen

ARGE Kraftwerk Puntigam, Graz  
(Anteil 33,33 % am Stammkapital)

EGE-Einkaufsgenossenschaft österreichischer Elektrizitätswerke reg.GenmbH,  
Wien  
(Anteil: 2,35 % an den Geschäftsanteilen)

AGCS Gas Clearing and Settlement AG, Wien  
(Anteil 0,16 % am Grundkapital)

APCS Power Clearing and Settlement AG, Wien  
(Anteil 0,46 % am Grundkapital)

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Wien  
(Anteil 2,98 % am Grundkapital)

CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH, Wien  
(Anteil 0,31 % am Stammkapital)

**e) Sitz der Muttergesellschaft**

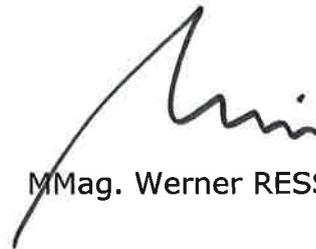
Energie Graz GmbH & Co KG  
8010 Graz  
FN 234711p  
<http://www.energie-graz.at>

Graz, am 29. Jänner 2016

Die Geschäftsführer:



Mag. Dr. Gert Roman HEIGL



MMag. Werner RESSI

<b>ANLAGENSPIEGEL</b>									
Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2015	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 01.01.2015	Abschreibungen des Geschäftsjahres
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
1. Konzessionen und Rechte	29.294.141,35	6.144.915,86	512.759,25	47.350,78	34.973.648,74	27.495.950,45	7.477.698,29	2.027.230,29	742.737,19
2. Firmenwert	203.777.089,43	0,00	0,00	0,00	203.777.089,43	135.799.792,43	67.977.297,00	78.302.646,00	10.325.349,00
3. geleistete Anzahlungen	42.300,00	293.154,31	0,00	18.166,70	353.621,01	0,00	353.621,01	42.300,00	0,00
<b>Summe immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>233.113.530,78</b>	<b>6.438.070,17</b>	<b>512.759,25</b>	<b>65.517,48</b>	<b>239.104.359,18</b>	<b>163.295.742,88</b>	<b>75.808.616,30</b>	<b>80.372.176,29</b>	<b>11.068.086,19</b>
<b>II. Sachanlagen</b>									
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund									
a. unbebaute Grundstücke									
Grundwert	71.393,13	1.330,13	0,00	0,00	72.723,26	0,00	72.723,26	71.393,13	0,00
Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b. bebaute Grundstücke									
Grundwert	465.133,06	5.753,00	0,00	0,00	470.886,06	0,00	470.886,06	465.133,06	0,00
Grundstückseinrichtungen	162.542,51	90.518,95	23.817,72	0,00	229.243,74	115.551,74	113.692,00	27.562,00	4.388,95
Gebäudewert	5.570.036,80	871.269,93	18.454,03	269.980,15	6.692.832,85	3.241.837,85	3.450.995,00	2.450.917,00	127.253,08
<b>Summe 1.a.-1.b.</b>	<b>6.269.105,50</b>	<b>968.872,01</b>	<b>42.271,75</b>	<b>269.980,15</b>	<b>7.465.685,91</b>	<b>3.357.389,59</b>	<b>4.108.296,32</b>	<b>3.015.005,19</b>	<b>131.642,03</b>
2. technische Anlagen und Maschinen	495.425.670,71	10.934.963,27	4.472.431,78	6.722.192,57	508.610.394,77	338.876.602,63	169.733.792,14	168.292.517,38	15.981.471,38
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.106.465,60	1.043.581,82	839.707,24	505.829,18	9.816.169,36	6.029.514,28	3.786.655,08	3.684.293,06	1.204.119,71
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	10.226.022,58	7.498.646,94	71.781,09	-7.563.519,38	10.089.369,05	0,00	10.089.369,05	10.226.022,58	0,00
<b>Summe 1.-4.</b>	<b>521.027.264,39</b>	<b>20.446.064,04</b>	<b>5.426.191,86</b>	<b>-65.517,48</b>	<b>535.981.619,09</b>	<b>348.263.506,50</b>	<b>187.718.112,59</b>	<b>185.217.838,21</b>	<b>17.317.233,12</b>
<b>Summe immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>	<b>754.140.795,17</b>	<b>26.884.134,21</b>	<b>5.938.951,11</b>	<b>0,00</b>	<b>775.085.978,27</b>	<b>511.559.249,38</b>	<b>263.526.728,89</b>	<b>265.590.014,50</b>	<b>28.385.319,31</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>									
1. Ausleihungen an Kommanditisten	36.553.894,68	3.693.691,18	0,00	0,00	40.247.585,86	5.994.000,00	34.253.585,86	30.559.894,68	0,00
2. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	146.320,98	32.417,77	0,00	0,00	178.738,75	0,00	178.738,75	146.320,98	0,00
3. übrige Beteiligungen	95.146,08	0,00	0,00	0,00	95.146,08	44.546,84	50.599,24	50.599,24	0,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	7.863.981,94	1.764.058,56	1.766.724,74	0,00	7.861.315,76	775,00	7.860.540,76	7.686.451,46	0,00
5. sonstige Ausleihungen	2.593.579,61	507.852,06	366.253,86	0,00	2.735.177,81	0,00	2.735.177,81	2.593.579,61	0,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>47.252.923,29</b>	<b>5.998.019,57</b>	<b>2.132.978,60</b>	<b>0,00</b>	<b>51.117.964,26</b>	<b>6.039.321,84</b>	<b>45.078.642,42</b>	<b>41.036.845,97</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>801.393.718,46</b>	<b>32.882.153,78</b>	<b>8.071.929,71</b>	<b>0,00</b>	<b>826.203.942,53</b>	<b>517.598.571,22</b>	<b>308.605.371,31</b>	<b>306.626.860,47</b>	<b>28.385.319,31</b>

**FORDERUNGENSPIEGEL**

	lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Pauschal- wertberichtigungen
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.776.945,84 9.222.584,86 *	646.416,63 0,00 *	200.273,08 180.781,75 *
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.629,84 6.144,95 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.488.371,18 16.881.951,70 *	1.746.643,85 1.907.096,03 *	0,00 0,00 *
Summe	26.277.946,86 26.110.681,51 *	2.393.060,48 1.907.096,03 *	200.273,08 180.781,75 *

\* Vorjahreswerte

<b>INVESTITIONSZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN</b>						
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Umbuchungen	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen	Auflösung zu abgegangenen Anlagen und Rückzahlungen	Stand 31.12.2015
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:						
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	52.602,99	0,00	0,00	0,00	52.602,99
Summe Immaterielle Vermögengegenstände	0,00	52.602,99	0,00	0,00	0,00	52.602,99
II. Sachanlagen:						
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund	4.147,00	0,00	0,00	259,00	0,00	3.888,00
2. technische Anlagen und Maschinen	11.239.515,00	1.399.272,00	0,00	718.581,00	0,00	11.920.206,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.001,00	128.249,00	0,00	23.351,00	0,00	114.899,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	98.139,60	659.587,07	0,00	0,00	0,00	757.726,67
Summe Sachanlagen	11.351.802,60	2.187.108,07	0,00	742.191,00	0,00	12.796.719,67
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>11.351.802,60</b>	<b>2.239.711,06</b>	<b>0,00</b>	<b>742.191,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.849.322,66</b>

<b>BEWERTUNGSRESERVE AUFGRUND VON SONDERABSCHREIBUNGEN GEMÄSS §12 EStG</b>						
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Umbuchungen	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen	Auflösung zu abgegangenen Anlagen und Rückzahlungen	Stand 31.12.2015
I. Sachanlagen						
1. technische Anlagen und Maschinen	21.144,00	0,00	0,00	2.242,00	0,00	18.902,00
	21.144,00	0,00	0,00	2.242,00	0,00	18.902,00

<b>BEWERTUNGSRESERVE AUFGRUND VON SONDERABSCHREIBUNGEN GEMÄSS §7a EStG</b>					
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen	Auflösung zu abgegangenen Anlagen	Stand 31.12.2015
I. Sachanlagen					
1. technische Anlagen und Maschinen	8.791.797,00	0,00	12.538,14	2.097,86	8.777.161,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.982,65	0,00	15.309,65	7.867,00	79.806,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	8.894.779,65	0,00	27.847,79	9.964,86	8.856.967,00

<b>BAUKOSTENZUSCHUSSSPIEGEL</b>				
Geschäftsbereich	BW per 01.01.2015	Zugänge 2015	Auflösung 2015	BW per 31.12.2015
Erdgas	9.212.091,46	455.306,78	1.257.030,31	8.410.367,93
Fernwärme inkl. WDS	13.411.208,24	1.030.758,84	1.712.343,92	12.729.623,16
Strom inkl. SGG	31.254.100,19	4.791.614,21	3.342.134,89	32.703.579,51
	53.877.399,89	6.277.679,83	6.311.509,12	53.843.570,60

**RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL**

	Stand am 01.01.2015	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand am 31.12.2015
Rückstellungen für Abfertigungen	8.324.925,91	0,00	0,00	2.100.373,40	10.425.299,31
Rückstellungen für Pensionen	29.093.817,03	1.062.468,52	87.283,78	0,00	27.944.064,73
Rückstellungen für Kostenersätze	29.285.610,56	1.915.367,63	0,00	0,00	27.370.242,93
Steuerrückstellungen	121.680,76	121.680,76	0,00	64.207,54	64.207,54
sonstige Rückstellungen					
<u>Personalmrückstellungen</u>					
Jubiläumsgelder	1.623.623,73	0,00	0,00	24.844,48	1.648.468,21
nicht konsumierte Urlaube	1.322.062,35	1.322.062,35	0,00	1.370.672,33	1.370.672,33
Dienstfreigaben	41.171,40	41.171,40	0,00	48.064,48	48.064,48
nicht konsumierte Gleitzeitguthaben	406.558,19	406.558,19	0,00	440.889,80	440.889,80
	<b>3.393.415,67</b>	<b>1.769.791,94</b>	<b>0,00</b>	<b>1.884.471,09</b>	<b>3.508.094,82</b>
<u>andere Rückstellungen</u>					
noch nicht erhaltene Eingangsrechnungen	1.293.656,53	1.042.173,98	213.518,55	557.740,82	595.704,82
Rechts-, Prüfungs,- u. Beratungsgebühren	195.803,91	145.498,35	44.179,14	244.995,00	251.121,42
Leitungsumlegung	2.620.000,00	396.000,00	261.000,00	1.300.000,00	3.263.000,00
übrige	271.881,68	14.423,13	18.618,97	464.061,28	702.900,86
	<b>4.381.342,12</b>	<b>1.598.095,46</b>	<b>537.316,66</b>	<b>2.566.797,10</b>	<b>4.812.727,10</b>
	<b>7.774.757,79</b>	<b>3.367.887,40</b>	<b>537.316,66</b>	<b>4.451.268,19</b>	<b>8.320.821,92</b>
<b>Gesamt</b>	<b>74.600.792,05</b>	<b>6.467.404,31</b>	<b>624.600,44</b>	<b>6.615.849,13</b>	<b>74.124.636,43</b>

**VERBINDLICHKEITENSPIEGEL**

	GESAMT	Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten	70.000.000,00 75.000.000,00 *	5.000.000,00 5.000.000,00 *	20.000.000,00 20.000.000,00 *	45.000.000,00 50.000.000,00 *
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.146.700,18 75.414.410,01 *	11.146.700,18 15.414.410,01 *	0,00 0,00 *	60.000.000,00 60.000.000,00 *
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11.184.181,96 13.442.838,58 *	11.184.181,96 13.442.838,58 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.995.904,28 17.994.091,76 *	15.867.553,20 17.822.876,64 *	128.351,08 169.387,26 *	0,00 1.827,86 *
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 30.349,44 *	0,00 30.349,44 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
sonstige Verbindlichkeiten	28.496.080,54 23.317.937,00 *	26.870.436,00 21.507.206,32 *	1.625.644,54 1.810.730,68 *	0,00 0,00 *
aus Steuern	9.862.420,24 10.501.789,90 *	9.862.420,24 10.503.835,87 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
im Rahmen der sozialen Sicherheit	470.104,84 460.743,61 *	470.104,84 460.743,61 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
übrige	18.163.555,46 12.355.403,49 *	16.537.910,92 10.544.672,81 *	1.625.644,54 1.810.730,68 *	0,00 0,00 *
Summe	196.822.866,96 205.199.626,79 *	70.068.871,34 73.217.680,99 *	21.753.995,62 21.980.117,94 *	105.000.000,00 110.001.827,86 *

\* Vorjahreswerte

**ANLAGE IV: Konzerngeldflussrechnung für das  
Geschäftsjahr 2015**

## Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	<b>2015 TEUR</b>	<b>2014 TEUR</b>
Jahresüberschuss	8.337	3.702
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	28.385	27.913
Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-115	-110
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	593	230
Verwendung Investitionszuschüsse	-742	-660
Verwendung Baukostenzuschüsse	-6.312	-6.205
<b>CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS</b>	<b>30.148</b>	<b>24.868</b>
Veränderung der Rückstellungen	-476	2.444
Veränderung der Vorräte, Forderungen und des sonstigen Umlaufvermögens	356	3.324
Veränderung der Verbindlichkeiten und des sonstigen Fremdkapitals	883	3.908
<b>CASH FLOW AUS DEM OPERATIVEN BEREICH</b>	<b>30.911</b>	<b>34.544</b>
Investitionen in das Anlagevermögen	-32.882	-30.797
Einzahlungen aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.040	562
<b>CASH FLOW AUS INVESTITIONSAKTIVITÄTEN</b>	<b>-30.842</b>	<b>-30.235</b>
Rückzahlung kurzfristiger Kreditaufnahmen	-4.268	-6.953
Rückzahlung von Darlehen gegenüber Nichtkreditinstituten	-5.000	-5.000
Einzahlung aus Baukostenzuschüssen	6.278	6.848
Einzahlung aus Investitionszuschüssen	2.240	68
<b>CASH FLOW AUS FINANZIERUNGSAKTIVITÄTEN</b>	<b>-750</b>	<b>-5.037</b>
<b>VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL</b>	<b>-682</b>	<b>-728</b>
Anfangsbestand der liquiden Mittel	1.114	1.842
Endbestand der liquiden Mittel	433	1.114

**ANLAGE V: Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung  
für das Geschäftsjahr 2015**

## Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	Komplementärkapital	Kommanditkapital	Nicht durch bedungene Einlagen ged. Verluste u. Gewinnrücklagen	Summe Konzernanteil	Anteile anderer Gesellschafter	Summe Eigenkapital
<b>Bilanz am 31.12.2010</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-25.732.632,19</b>	<b>-25.732.632,19</b>	<b>0,00</b>	<b>-25.732.632,19</b>
Gewinnausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn 2011	0,00	0,00	2.676.235,31	2.676.235,31	0,00	2.676.235,31
<b>Bilanz am 31.12.2011</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-23.056.396,88</b>	<b>-23.056.396,88</b>	<b>0,00</b>	<b>-23.056.396,88</b>
Gewinnausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn 2012	0,00	0,00	590.487,36	590.487,36	0,00	590.487,36
<b>Bilanz am 31.12.2012</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-22.465.909,52</b>	<b>-22.465.909,52</b>	<b>0,00</b>	<b>-22.465.909,52</b>
Gewinnausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn 2013	0,00	0,00	1.357.423,41	1.357.423,41	0,00	1.357.423,41
<b>Bilanz am 31.12.2013</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-21.108.486,11</b>	<b>-21.108.486,11</b>	<b>0,00</b>	<b>-21.108.486,11</b>
Gewinnausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn 2014	0,00	0,00	3.750.483,02	3.750.483,02	0,00	3.750.483,02
<b>Bilanz am 31.12.2014</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.358.003,09</b>	<b>-17.358.003,09</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.358.003,09</b>
Gewinnausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn 2015	0,00	0,00	8.377.481,24	8.377.481,24	0,00	8.377.481,24
<b>Bilanz am 31.12.2015</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-8.980.521,85</b>	<b>-8.980.521,85</b>	<b>0,00</b>	<b>-8.980.521,85</b>

*Handwritten signature in blue ink, appearing to read "Fischer".*

*Handwritten mark or signature in blue ink.*

**ANLAGE VI: Konzernlagebericht für das  
Geschäftsjahr 2015**

# Lagebericht

## für das Geschäftsjahr 2015

### Inhalt

1	Wirtschaftlicher Rahmen und Lage des Unternehmens.....	2
1.1	Geschäft und Rahmenbedingungen .....	2
1.1.1	Energieaufbringung Strom und Erdgas .....	2
1.1.2	Energieverkauf Strom und Erdgas.....	3
1.1.3	Solar Graz GmbH.....	3
1.1.4	Stromnetz Graz GmbH & Co KG.....	4
1.1.5	Netz Erdgas .....	4
1.1.6	Geschäftsfeld Fernwärme .....	5
1.1.7	WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH .....	6
1.1.8	Geschäftsfeld Licht .....	6
1.2	Geschäftsergebnis, Ertragslage .....	7
1.3	Finanzlage .....	7
1.4	Vermögenslage .....	8
1.5	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres .....	8
1.6	Zweigniederlassungen.....	8
1.7	Forschung und Entwicklung .....	8
1.7.1	Energiemodell Reininghaus .....	8
1.7.2	Eishalle Liebenau.....	8
1.7.3	Solares Speicherprojekt HELIOS .....	9
1.7.4	Abwärmenutzung ARA Gössendorf.....	9
1.7.5	Smart City .....	9
2	Voraussichtliche Entwicklung.....	9
3	Risikoberichterstattung .....	10
3.1	Unternehmensweites Risiko- und Chancenmanagement .....	10
3.2	Risikostrategie .....	10
3.3	Risikoprofil der Energie Graz .....	10
3.3.1	Strategische Unternehmensrisiken .....	11
3.3.2	Marktrisiken.....	11
3.3.3	Betriebsrisiken .....	11
3.3.4	Supportprozess-Risiken .....	11
3.3.5	Finanzrisiken.....	12
3.3.6	Umfeldrisiken.....	12
3.4	Projekt-Risikomanagement.....	13
3.5	Gesamtbeurteilung der Risiko- und Chancenposition .....	13
3.6	Einführung eines internen prozessbezogenen Kontrollsystems.....	13
4	Nachhaltigkeit.....	14
4.1	Soziale Nachhaltigkeit .....	14
4.2	Energieeffizienz.....	14
4.3	Innovation .....	15
4.4	Elektromobilität.....	16
5	Mitarbeiter.....	16

## **1 Wirtschaftlicher Rahmen und Lage des Unternehmens**

Die Erholung der österreichischen Wirtschaft fiel im Jahr 2015 nur moderat aus. Das Institut für Höhere Studien (IHS) und das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) rechnen für das Jahr 2015 mit einem Wachstum von 0,7 % bzw. 0,8 %. Die Prognosen für das Jahr 2016 fallen positiver aus und liegen bei 1,6 % bzw. 1,7 %.<sup>1</sup> Die Inflationsrate für das Jahr 2015 betrug, auch aufgrund der niedrigen Energiepreise, 0,9 %.<sup>2</sup> Zugleich scheint sich das in den letzten Jahren gefestigte Niedrigzinsniveau weiter fortzusetzen.

Diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, neue Anbieter und Produzenten im liberalisierten Energiemarkt sowie hochgesteckte Klima- und Energieziele stellen die Energie Graz vor große Herausforderungen. Diesen kann nur durch das konsequente Arbeiten an neuen innovativen Dienstleistungen und Produkten, die bestmögliche Betreuung bestehender Kunden, die Rückgewinnung von ehemaligen Kunden in liberalisierten Märkten und permanente Effizienzsteigerung begegnet werden. Die Position als kundennaher, verlässlicher und innovativer Energiedienstleister gilt es mit diesen Maßnahmen weiter zu stärken, um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens langfristig absichern zu können. Die gelebten zentralen Unternehmenswerte der Energie Graz - Nähe, Verlässlichkeit, Innovationsbereitschaft, Fairness und Nachhaltigkeit - bilden die Grundlage für diese zukunftsgerichtete proaktive Unternehmenspolitik.

### **1.1 Geschäft und Rahmenbedingungen**

#### 1.1.1 Energieaufbringung Strom und Erdgas

Nationale und internationale politische Vorgaben zur Erreichung umweltpolitischer Zielsetzungen sorgen seit Jahren dafür, dass sich der europäische Energiemarkt in einem massiven Umbruch befindet. Diese Tatsache in Verbindung mit einer weiterhin gedämpften allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung führte auch im abgelaufenen Jahr 2015 zu einem Rückgang der Großhandelspreise bei praktisch allen relevanten Energieträgern:

---

<sup>1</sup> vgl. „Prognose für 2015 und 2016“ unter [http://konjunktur.wifo.ac.at/index.php?id=74&no\\_cache=1](http://konjunktur.wifo.ac.at/index.php?id=74&no_cache=1), Stand 11.01.2016

vgl. „Prognose der österreichischen Wirtschaft 2015-2016“ unter <https://www.ihs.ac.at/de/ecofin-angewandte-forschung/prognose>, Stand 11.01.2016

<sup>2</sup> vgl. Verbraucherpreisindex unter [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html), Stand 19.01.2016

- Durch den weiterhin steigenden Anteil erneuerbarer Energieträger unterschritten die Terminmarktpreise Strom im Laufe des 3. Quartals 2015 erstmals die Schwelle von 30 Euro/MWh für das base-Produkt und notierten mit Ende des Jahres 2015 deutlich unter diesem Wert.
- Ebenfalls deutlich unter dem Vorjahresniveau liegen die Gasmarktpreise. Einem kurzen, markanten Anstieg zu Beginn des Jahres folgte ein nahezu kontinuierliches Absinken. Gegen Ende 2015 wurde dieser Trend, getrieben von der Ölpreisentwicklung, nochmals verstärkt.
- Einen markanten Preisrückgang verzeichneten auch die Energieträger Öl und Kohle. Lediglich der CO<sub>2</sub>-Markt zog im Laufe des Jahres prozentuell deutlich an, gab dann aber in den letzten Tagen des Jahres aufgrund der Marktentwicklungen nach und schloss bei rd. 8 Euro/t CO<sub>2</sub>.

Im Sinne unternehmerischer Nachhaltigkeit wurde auch 2015 der Fokus auf einen ökologischen Aufbringungsmix gelegt. Eigene Erzeugungskapazitäten aus Photovoltaik und Wasserkraft sorgen in Verbindung mit dem Zukauf aus erneuerbaren Energiequellen dafür, dass die Energie Graz allen ihren Kunden ausschließlich CO<sub>2</sub>- und atomstromfreien Strom anbieten kann.

#### 1.1.2 Energieverkauf Strom und Erdgas

In den Geschäftsbereichen Strom und Erdgas hat sich auch im Jahr 2015 der Wettbewerb weiter intensiviert. Die Gründe hierfür liegen vor allem an den attraktiven Preisen des Großhandelsmarkts und dem Markteintritt neuer Mitbewerber.

Um diesen Anforderungen gewachsen zu sein, stellt die Energie Graz die Bedürfnisse der Kunden und somit die Steigerung der Kundenzufriedenheit in den Mittelpunkt ihres Handelns. Mit April 2015 erfolgte eine Preisanpassung für Strom und Erdgasprivatkunden als auch eine Neustrukturierung des gesamten Produktportfolios. Neue attraktive Verträge wurden aktiv kleineren und mittleren Geschäftskunden angeboten. Größere Geschäftskunden wurden auch 2015 von ihrem Kundenbetreuer individuell betreut.

#### 1.1.3 Solar Graz GmbH

Das Hauptaugenmerk des Tochterunternehmens der Energie Graz liegt auf dem Vertrieb von hochqualitativem Ökostrom. Das Besondere und somit das Alleinstellungsmerkmal gegenüber Alternativenanbietern liegt in der regionalen Erzeu-

gung von erneuerbarer Energie und dem hohen Anteil von Strom aus Photovoltaik.

So wie in der Energie Graz stand auch bei der Solar Graz im abgelaufenen Jahr die Kundenbindung im Fokus, u.a. mit einer am 1.4.2015 umgesetzten Preissenkung für alle Naturstrom-Kunden. Darüber hinaus stand die Erweiterung der Produktpalette für das Kundensegment der mittleren und großen Geschäftskunden im Mittelpunkt der Bemühungen, in welcher eine Individualisierung von besonderer Bedeutung ist.

#### 1.1.4 Stromnetz Graz GmbH & Co KG

Das 100%ige Tochterunternehmen Stromnetz Graz GmbH & Co KG (Stromnetz Graz) schafft durch innovative Maßnahmen in der strategischen Netzplanung und im nachhaltigen Netzbetrieb die Grundlage für ein modernes Stromverteilnetz mit sicherer und zuverlässiger Stromversorgung auf hohem Niveau. Dadurch kann den Kunden hohe Versorgungssicherheit und bestmögliche Versorgungsqualität gewährleistet werden.

Eine nachhaltige Stromversorgung in Kombination mit hoher Energieeffizienz hat für die Stromnetz Graz einen besonderen Stellenwert. So wird bei Netzausbau, Erneuerung oder Verstärkung durch schonenden Umgang mit Ressourcen unter Verwendung neuer Technologien diese Unternehmenspolitik umgesetzt.

Eine wesentliche Herausforderung der Stromnetz Graz im Jahr 2015 war die Fortführung der Planung des Smart Meter-Rollouts. Damit gehen umfassende Erhebungen von Unternehmensprozessen und die Identifizierung von Prozessen, welche unmittelbar von der Einführung der intelligenten Stromzähler betroffen sind und deshalb neu strukturiert bzw. digitalisiert werden müssen, einher. Die operative Umsetzung des Smart Meter-Rollouts erfolgt in enger Abstimmung mit der Energie Steiermark und weiteren Partnern, um Kostenvorteile im Bereich der Beschaffung durch gemeinsame Ausschreibungen erzielen zu können.

#### 1.1.5 Netz Erdgas

Die Energie Graz ist stetig um eine kontinuierliche Netzerweiterung und -verdichtung des bestehenden Erdgasnetzes bestrebt und setzt deshalb spezifische Maßnahmen im Akquisitionsbereich unter Berücksichtigung der Vorgaben durch das Kommunale Energiekonzept der Stadt Graz. Weitreichende

Verbesserungsmaßnahmen der Stadt Graz im Bereich der Verkehrsinfrastruktur machten Leitungsadaptierungen im Jahr 2015 notwendig. So wurden beispielsweise größere Rohrbaumaßnahmen im Zuge der Neuerrichtung des Grazer Südgürtels durchgeführt.

Durch kontinuierliche Instandhaltung und Überprüfung der Erdgasanlagen sowie eine permanente Fernüberwachung der einspeisenden Erdgasstationen wird der hohe Grad an Zuverlässigkeit des Gasnetzbereiches gewährleistet.

#### 1.1.6 Geschäftsfeld Fernwärme

Die Fernwärmeversorgung leistet weiterhin für die Stadt Graz einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren und ökologisch verträglichen Wärmebereitstellung.

Durch gezielte Akquisitionstätigkeiten in der Netzverdichtung und attraktiver Förderungen konnten rd. 200 Objekte mit rd. 2.900 Wohnungen neu mit Fernwärme versorgt und der Anschlusswert um 17,3 MW gesteigert werden.

Die Energie Graz hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz im Fernwärme-Gesamtsystem in Graz weiter zu erhöhen. So werden zum Beispiel in einer ersten Projektphase die Betriebsdaten von Kundenanlagen vor Ort durch Wärmezähler erhoben und in einer Datenbank erfasst. Eine Auswertung dieser Daten dient als Basis zur optimierten Ausnutzung der vorhandenen Wärmekapazitäten.

Neben dem störungsfreien Betrieb des Grazer Fernwärmenetzes ist die Energie Graz auch um eine unterbrechungsfreie Versorgung der Endkunden bemüht. Aus diesem Zweck sind die speziell geschulten Mitarbeiter des Entstördienstes bei Störungen und Gebrechen an Kundenanlagen rund um die Uhr erreichbar und um rasche Lösungen bemüht.

#### Arbeitsgruppe „Wärmeversorgung Graz 2020/2030“

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadt Graz, der Energie Graz, der Holding Graz sowie der Energie Steiermark und weiteren, wurde im Jahr 2015 die bisherige Arbeit fortgeführt, um vor allem neue Umsetzungsideen zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit und Beibehaltung der Attraktivität der Fernwärme zu analysieren und zu bewerten. Von der Energie Graz werden als Maßnahmen in diesem Kontext vor allem die Projekte zur Abwärmenutzung (siehe Projekte in Pkt. 1.7) realisiert sowie die Revitalisie-

rung von bestehender Erzeugungsinfrastruktur durch das Tochterunternehmen WDS (siehe nachfolgend unter Pkt. 1.1.7) umgesetzt.

#### 1.1.7 WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH

Als Kompetenzzentrum für die Projektierung und Umsetzung von innovativen und zukunftsweisenden ökologischen Projekten innerhalb der Energie Graz Gruppe konnte sich die WDS auch heuer wieder erfolgreich etablieren.

Mit dem Beginn der Projektierung und Errichtung des solaren Großspeicherprojektes „Helios“ in Liebenau, im Auftrag der Energie Graz, wurde ein wichtiger Meilenstein für eine nachhaltige Wärmeaufbringung zur langfristigen Absicherung der Wärmeversorgung der Stadt Graz erreicht. Die Vollenbetriebnahme dieses neuen Produktions- und Speicherstandortes ist bereits für das Jahr 2017 vorgesehen.

Bei der Errichtung der industriellen Wärmeauskopplungsanlage „Marienhütte / Stadtteil Reininghaus“ ist die WDS mit der begleitenden Herstellungsüberwachung und der Projektkoordination als zentrale Koordinationsstelle im Rahmen der Projektumsetzung durch die Energie Graz beauftragt.

Entsprechend der Wärmeversorgungsstrategie „Wärmeversorgung Graz 2020/2030“ wurde im Sommer im Auftrag der Energie Graz mit der Revitalisierung des WDS-Kesselhauses in der Waagner Biro Straße begonnen.

#### 1.1.8 Geschäftsfeld Licht

Die Energie Graz konnte sich durch zahlreiche Projekte im Jahr 2015 im Geschäftsfeld Licht weiter steiermarkweit etablieren indem Beleuchtungsanlagen für die neu gewonnenen Partner auf den neuesten Stand der Technik gebracht wurden. Darüber hinaus wurden Engineering Leistungen wie Lichtimmisionsmessungen, Sportanlagenmessungen und -berechnungen sowie Variantenuntersuchungen für österreichische Bahnhöfe am Beispiel Verschubbahnhof Graz für Kunden durchgeführt.

Um den Bekanntheitsgrad der Energie Graz im internationalen Jahr des Lichtes in den steirischen Gemeinden weiter zu steigern wurde eine Veranstaltung „Licht an“ für Bürgermeister auf der Grazer Messe abgehalten um das Leistungsangebot der Energie Graz präsentieren zu können und langfristige Kundenbeziehungen aufzubauen.

## 1.2 Geschäftsergebnis, Ertragslage

Das EBIT, ermittelt analog dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation vom 27.11.2007, beträgt ca. 16,5 Mio. € (VJ: 12,6 Mio. €), das EBITDA ca. 44,1 Mio. € (VJ: 39,8 Mio. €). Die Gesamtkapitalrentabilität, berechnet als Prozentanteil des EBIT am Gesamtkapital, ergibt ca. 4,9 % (VJ: 3,7 %), die Umsatzrentabilität als Kennzahl für den Anteil des EBIT an den Umsatzerlösen ca. 9,0 % (VJ: 7,0 %). Die Eigenkapitalrentabilität besitzt keine Aussagekraft.

## 1.3 Finanzlage

Der Cash-Flow aus dem ordentlichen Ergebnis beträgt bei einem Jahresüberschuss von ca. 8,3 Mio. € (VJ: 3,7 Mio. €) nach Hinzurechnung der Abschreibung von ca. 28,4 Mio. € (VJ: 27,9 Mio. €) und sonstigen Veränderungen ca. 30,1 Mio. € (VJ: 24,9 Mio. €). Unter Berücksichtigung der Änderungen aus den kurzfristigen Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten beläuft sich der Cash-Flow aus dem operativen Bereich auf ca. 30,9 Mio. € (VJ: 34,5 Mio. €). Nach einem Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit von ca. -30,8 Mio. € (VJ: -30,2 Mio. €) und aus der Finanzierungstätigkeit von ca. -0,8 Mio. € (VJ: -5,0 Mio. €) ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von ca. -0,7 Mio. € (VJ: -0,7 Mio. €), welche bei einem Anfangsbestand von ca. 1,1 Mio. € (VJ: 1,8 Mio. €) einen Endbestand von liquiden Mitteln in Höhe von ca. 0,4 Mio. € per 31.12.2015 bedingt.

Der Verschuldungsgrad als Prozentsatz des Fremdkapitals am Gesamtkapital beläuft sich per 31.12.2015 auf ca. 80,3 % (VJ: 83,1 %).<sup>3</sup> Das Working Capital (Nettoumlaufvermögen), der Saldo der kurzfristigen Aktiva mit den kurzfristigen Passiva, beträgt ca. -45,6 Mio. € (VJ: -47,9 Mio. €). Die Working Capital Ratio, berechnet als Prozentsatz der kurzfristigen Aktiva (Umlaufvermögen) von den kurzfristigen Passiva (kurzfristige Fremdmittel), ergibt ca. 37,5 % (VJ: 37,5 %). Die Nettoverschuldung macht per 31.12.2015 ca. 200,2 Mio. € (VJ: 209,9 Mio. €)<sup>4</sup> aus, bei einer Eigenkapitalquote (inkl. Baukostenzuschüssen, Investitionszuschüssen und un versteuerten Rücklagen) von ca. 19,7 % (VJ: 16,9 %).

<sup>3</sup> Die Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und die un versteuerten Rücklagen werden dem Eigenkapital zugerechnet.

<sup>4</sup> Die Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten werden dem verzinslichen Fremdkapital zugerechnet.

## **1.4 Vermögenslage**

Die Anlagenintensität per 31.12.2015, berechnet als Prozentanteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen, ergibt ca. 91,3 % (VJ: 91,0 %). Im Geschäftsjahr 2015 betragen die gesamten Investitionen ca. 33,3 Mio. € (VJ: 30,7 Mio. €).

## **1.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

Im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag am 31.12.2015 und Erstellungstag dieses Berichts kam es zu keinem Vorgang oder Geschäftsfall von besonderer Bedeutung.

## **1.6 Zweigniederlassungen**

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

## **1.7 Forschung und Entwicklung**

Die Entwicklung zukunftsorientierter und nachhaltiger Energieversorgungssysteme ist für die Energie Graz von zentraler Bedeutung.

Nachfolgende Projekte wurden und werden deshalb mit besonderer Intensität umgesetzt.

### 1.7.1 Energiemodell Reininghaus

Das in den Vorjahren entwickelte Energieversorgungsmodell ist bereits in der Umsetzungs- und Errichtungsphase. Aktuell werden die baulichen Maßnahmen für die Energiezentrale fertig gestellt und parallel dazu die Anlagenteile vorgefertigt. Die Wärmepumpen werden im Frühjahr 2016 geliefert und ab Juni soll erstmals industrielle Niedertemperaturabwärme mittels neuester Wärmepumpentechnologie nutzbar gemacht werden.

### 1.7.2 Eishalle Liebenau

Um zusätzliche Abwärme für die Fernwärmeversorgung zu nutzen, wurde ein innovatives Projekt entwickelt, bei dem die Abwärme von den neu errichteten Kälteanlagen vorrangig für die Beheizung des Objektes aber auch für die Einspeisung in das Fernwärmenetz mittels wärmepumpenbasierter Temperaturerhöhung verwendet wird.

### 1.7.3 Solares Speicherprojekt HELIOS

Mit dem Speicherprojekt HELIOS errichtet die Energie Graz eine ökologische und nachhaltige Wärmeenergieerzeugungsanlage, welche integrierter Bestandteil der zukünftigen Wärmeversorgungsstrategie Graz 2020/2030 ist. Kernelement ist ein druckloser Wärmespeicher, der über Solarthermie, einem mit Deponiegas befeuerten Blockheizkraftwerk, Power-to-Heat und anderer Abwärmeauskopplungsanlagen konditioniert wird. Diese Anlage substituiert fossilen Brennstoffeinsatz und führt somit zu einer jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparung von ca. 350 Tonnen.

### 1.7.4 Abwärmenutzung ARA Gössendorf

Dieses Projekt sieht vor, mit Hilfe von Großwärmepumpen das Abwärmepotential der ARA (Abwasser Reinigungsanlage) Gössendorf für die Fernwärmeversorgung des Grazer Stadtgebietes nutzbar zu machen. Im Geschäftsjahr 2015 wurden erste Projektstudien erstellt, um hierauf aufbauend die technische Umsetzung planen zu können.

### 1.7.5 Smart City

Das "Smart City Project Graz Mitte" hat die erstmalige Demonstration neuer urbaner Energietechnologien für einen lebenswerten und intelligenten "Zero Emissions" Stadtteil zum Ziel. Das von Energie Graz und Energie Steiermark entwickelte "Smart Energy Extranet" beruht entsprechend der Vision von Smart City Graz vollständig auf Basis einer nachhaltigen Energieversorgung, d.h. 100 % erneuerbare Energie aus lokalen und regionalen Quellen. Die „Grätzel-Zelle“ – sie dient der Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie – ist eine der Kerntechnologien des Projektes. Im Zuge des Forschungsauftrages werden die Energieversorger bis Anfang 2016 eine Pilotanlage errichten.

## **2 Voraussichtliche Entwicklung**

Für das Geschäftsjahr 2016 plant die Energie Graz eine Betriebsleistung aus den Geschäftsbereichen Strom, Erdgas, Fernwärme und Licht- und Energiedienstleistung unter Berücksichtigung der jeweiligen Mengen- und Preisprognosen von ca. 190,6 Mio. €. Das Investitionsbudget für das Jahr 2016 ist mit rd. 35 Mio. € angesetzt.

### 3 Risikoberichterstattung

#### 3.1 Unternehmensweites Risiko- und Chancenmanagement

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie schnell sich wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft wandeln können. Für die Energie Graz ist daher ein professionelles unternehmensweites Risiko- und Chancenmanagement unerlässlich, welches die systematische Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und Chancen gewährleistet.

#### 3.2 Risikostrategie

Strategische Zielsetzung der Energie Graz ist es, das Risikobewusstsein auf allen Unternehmensebenen, über die reine Pflichtumsetzung zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, stetig zu erhöhen. Risikoaspekte werden in strategische Entscheidungen sowie in die Beurteilung von Projekten ganz bewusst und systematisch miteinbezogen. Risiko wird als mögliche wesentliche Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Energie Graz definiert.

Die Grundlage für alle Tätigkeiten des Risikomanagements im Unternehmen ist eine festgeschriebene Risikostrategie, welche auf einen bewussten Umgang mit sämtlichen Risiken abzielt, um Klarheit und Transparenz über die Risikolage hinsichtlich möglicher Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten zu schaffen und auf dieser Grundlage Ertrags- und Entwicklungschancen optimal zu nutzen.

#### 3.3 Risikoprofil der Energie Graz

Die Risikolandschaft der Energie Graz leitet sich aus dem Geschäftsprozessmodell ab und lässt sich in sechs Risikokategorien und 19 Risikofelder unterteilen:

<b>Unternehmen</b>	<b>Markt</b>	<b>Betrieb</b>
Strategie	Strommarkt	Netz
	Gasmarkt	Anlagen
	Wärmemarkt	
	L-ED	
	sonstige Märkte	
<b>Supportprozesse</b>	<b>Finanzen</b>	<b>Umfeld</b>
IT	Finanzmarkt	Regulator
Organisation/Prozesse	Liquidität	Gesetzgebung
Personal	Beteiligungen	Ereignis
Recht		
Verrechnungssystem		

Entsprechend dieser Struktur werden im Folgenden die wesentlichen Risikopositionen und Maßnahmen dargestellt:

### 3.3.1 Strategische Unternehmensrisiken

Diese betreffen die mittelfristige Entwicklung des Gesamtunternehmens und werden mit einem strukturierten Strategieprozess und den daraus abgeleiteten Geschäftsfeldstrategien gesteuert.

### 3.3.2 Marktrisiken

Im Bereich der Energiebeschaffung stellen Mehr- oder Minderverbräuche im Gesamtportfolio oder bei einzelnen Großkunden sowie der kurzfristige Zukauf von Ökostrom über dem Marktpreis Risiken dar. Erlösseitig ergeben sich Risiken u.a. durch die Einflussfaktoren Witterung, Nichtbezahlung durch Kunden und Kundenverlust durch Lieferantenwechsel. Durch zeitnahes Monitoring, straffes Mahn- und Inkassowesen, Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsposition und Eingehen vorteilhafter Beschaffungsstrategien werden diese Risiken minimiert.

### 3.3.3 Betriebsrisiken

In ihren Geschäftsaktivitäten ist die Energie Graz zahlreichen betrieblichen Risiken in Bezug auf Anlagen und Netze ausgesetzt. Dem Risiko des Auftretens von Defekten und Schäden bei technischen Anlagen und Netzen begegnet die Energie Graz mit wirtschaftlich effizienten Investitions- und Instandhaltungsprogrammen sowie genau geregelten Wartungs- und Qualitätskontrollen. Zusätzlich werden Risiken über entsprechende Versicherungen minimiert.

### 3.3.4 Supportprozess-Risiken

Alle wesentlichen Geschäftsprozesse der Energie Graz werden durch den Einsatz von effizienter Informationstechnologie unterstützt. Durch Beschränkungen der Zugangs- und Zugriffsrechte, den kontinuierlichen Einsatz von moderner Hard- und Software sowie den generell hohen IT-Sicherheitsstandards wird diesen Risiken bestmöglich begegnet. Weitere Risiken bestehen in den unterstützenden Bereichen Recht und Organisation, welche durch einen hohen Organisationsgrad und die Standardisierung von Prozessen auf ein Minimum reduziert werden.

### 3.3.5 Finanzrisiken

Aus den Entwicklungen auf den Finanzmärkten können für die Energie Graz wesentliche Risiken entstehen. Schwankungen von Marktzinsen sowie von Wertpapierkursen können das Ergebnis beeinflussen.

Das Wertpapierdepot der Energie Graz dient der langfristigen Veranlagung zur Bedeckung von Sozialkapitalrückstellungen. Mithilfe der „Anlagerichtlinie für die gesetzlich erforderliche Wertpapierdeckung von Pensionsverbindlichkeiten“ sind die Arbeitsprozesse entsprechend transparent dokumentiert.

Mittels Gesellschafterdarlehens verfügt die Gesellschaft langfristig über ausreichend adäquate eigenkapitalähnliche Mittel. Der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf ist ebenso langfristig strukturiert, um Liquiditätsrisiken für die Gesellschaft auf ein Minimum zu begrenzen. Sämtliche Fremdfinanzierungen unterliegen bei variablen Zinsvereinbarungen dem Risiko von Zinsschwankungen. Diesem Zinsänderungsrisiko wird durch regelmäßige Zinsanalysen begegnet. Maßgebliche Zinsänderungsrisiken sind durch eine adäquate Zins Cap Vereinbarung limitiert. Es besteht kein Kursrisiko, da Fremdfinanzierungen ausschließlich in Euro erfolgen.

Die grundlegende Festlegung von Risikominimierungsstrategien in den zuvor genannten Bereichen erfolgt in der internen Richtlinie „Liquiditätsmanagement“.

### 3.3.6 Umfeldrisiken

Wechselnde politische Rahmenbedingungen sowie eine Veränderung des regulatorischen Umfelds sind wesentliche Treiber von Umfeldrisiken und stellen eine große Herausforderung für die Energie Graz dar. Durch die ständige und aktive Mitwirkung in den Gremien von Interessensvertretungen und den Fachverbänden wird bestmöglich auf diese Risiken reagiert. Dies umfasst auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden.

Ein wesentliches Risiko aus rechtlichen Rahmenbedingungen heraus stellt das Bundes-Energieeffizienzgesetz dar, aufgrund dessen sämtliche Energieversorgungsunternehmen künftig jährlich 0,6 % des an Endkunden gelieferten Energieabsatzes einsparen müssen. Gelingt dies nicht in ausreichendem Maße, so sieht das Gesetz entsprechende finanzielle Verpflichtungen vor.

### **3.4 Projekt-Risikomanagement**

Die Energie Graz setzt im Rahmen der Unternehmensstrategie und ihrer operativen Tätigkeit eine Vielzahl an Investitionsprojekten um. Der Erfolg solcher Großprojekte wird maßgeblich davon mitbestimmt, die relevanten Unsicherheiten und Risiken in Zusammenarbeit mit den jeweiligen fachzuständigen Experten frühzeitig zu identifizieren und zu bewerten. Zudem schafft das Projekt-Risikomanagement durch die einheitliche Dokumentation und Präzisierung der wesentlichen Chancen und Risiken eine verbesserte Grundlage zur Entscheidungsfindung. Die Einbindung des Risikomanagements ist ab bestimmten Wertgrenzen verpflichtend. So wurde beispielsweise für das Projekt „Energiemodell Reininghaus“ eine separate Risikoanalyse erstellt und ein Value-at-Risk ermittelt.

### **3.5 Gesamtbeurteilung der Risiko- und Chancenposition**

Aus allen genannten Sachverhalten ergeben sich für die Energie Graz erhebliche Risiken, aber auch Chancen. Bezogen auf das Eigenkapital des Unternehmens würde das Eintreten des Value-at-Risk-Wertes die Eigenkapitalquote nur geringfügig beeinflussen, womit die Gesamtrisikoposition der Energie Graz jedenfalls als tragbar zu bewerten ist.

Gegenwärtig sind weder für das Geschäftsjahr 2016 noch für die Mittelfristbetrachtung Risiken zu erkennen, die eigenständig oder in Wechselwirkung mit anderen Risiken bestandsgefährdende Auswirkungen für die Energie Graz haben könnten. Zur Abwendung gegenwärtiger Risikoszenarien wurden ausreichend Vorkehrungen getroffen.

### **3.6 Einführung eines internen prozessbezogenen Kontrollsystems**

Im Rahmen des Risikomanagements kommt dem internen prozessbezogenen Kontrollsystem der Energie Graz eine besondere Rolle zu. So werden sämtliche wesentlichen Geschäftsprozesse insbesondere hinsichtlich der exakten Zuordnung von Verantwortlichkeiten und der Beschreibung von Kontrollen und Risiken unternehmensweit neu modelliert und dokumentiert. Hierfür dient die konzernweit gültige Richtlinie zu den Mindeststandards für das interne Kontrollsystem als Grundlage, welche eine einheitliche Anwendung und Umsetzung von IKS-Standards und der erforderlichen Integration dieser Standards in die einzelnen Geschäftsprozesse, sowie eine zuverlässige Begegnung mit identifizierten Risiken ermöglicht.

Mit dem IKS verfügt die Energie Graz über eine weitere Kontrolle der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeiten und die Einhaltung der für den Konzern wesentlichen Vorschriften.

## **4 Nachhaltigkeit**

Nachhaltigkeit ist eine Voraussetzung für die Positionierung als moderner Energiedienstleister und ist ein bedeutendes Element, um im Wettbewerb langfristig erfolgreich zu sein.

### **4.1 Soziale Nachhaltigkeit**

Die Energie Graz bekennt sich als kommunaler Energiedienstleister zu ihrer sozialen Verantwortung und hat auch im Jahr 2015 laufend Aktivitäten und Akzente in diesem Bereich gesetzt.

Mit der im Herbst 2015 gestarteten Initiative „Energie gegen Armut“ wurde gemeinsam mit den Projektpartnern Caritas und Sozialamt eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung von Energiearmut ins Leben gerufen. Dabei wird den Kunden die Möglichkeit geboten, von Energiearmut bedrohte oder betroffene Grazerinnen und Grazer zu unterstützen. Die Kunden spenden gleichzeitig mit der Energieabrechnung einen beliebigen Betrag ab einer Mindesthöhe von 5 € und die Energie Graz verdoppelt die Spende. Diese wird für sofortige Unterstützung, wie die Übernahme der Heizkosten für den Winter, sowie zum überwiegenden Anteil für nachhaltige Hilfsmaßnahmen, beispielsweise durch die Anschaffung neuer energiesparender Haushaltsgeräte, eingesetzt.

### **4.2 Energieeffizienz**

Energieeffizienz ist ein zentraler Ansatzpunkt, um einerseits die Umwelt effektiv zu entlasten sowie andererseits einen Beitrag zu einer nachhaltigen Kostenentlastung bei Kunden beizutragen. Die Energie Graz unterstützt ihre Kunden bei diesen Themen:

- Im vierten Quartal wurde erneut eine LED-Lampen Aktion gemeinsam mit den Partnern Spar und Energie Steiermark gestartet. Dabei konnten die Kunden zwei LED-Lampen zum Preis einer Lampe erwerben.

- Der Tausch eines alten Haushaltsgeräts gegen ein neues der höchsten Energieeffizienz-Klasse wurde im Jahr 2015 erneut von der Energie Graz mit 30 € unterstützt.
- Das bestehende Beratungsportfolio aus Online-Check und E-Check und E-Coaching unterstützt den Kunden bei den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.

### 4.3 Innovation

Innovation ist ein wesentlicher Treiber und Voraussetzung für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Nur mit innovativen Produkten und Dienstleistungen kann sich ein Unternehmen nachhaltig am Markt positionieren und reüssieren. In diesem Zusammenhang wurde auch im Jahr 2015 wieder eine Vielzahl an Projekten umgesetzt. Drei neue Produkte bzw. Vertriebskanäle sind:

#### - **Lastganganalyse für Unternehmen**

Dieses Produkt beinhaltet eine Auswertung, Analyse und Beurteilung des Strom-Lastganges der Kunden mit Lastprofilzählern (> 100.000 kWh/a). Das Ergebnis ist ein standardisierter aber trotzdem individualisierter Kundenbericht, in welchem mögliche Energiesparpotenziale der Kundenanlage dargestellt werden sowie ein einstündiges Beratungsgespräch mit einem Spezialisten des Produktpartners, der Grazer Energieagentur.

#### - **Solar-Anleger Individuell**

Nach dem Erfolgsmodell "Solar-Anleger" für Privatkunden wurde in der Vergangenheit der "Solar-Anleger<sup>PRO</sup>" für Unternehmen entwickelt und eingeführt. Nun wird dieses Produkt erweitert, um auf die zielgruppenorientierten Bedürfnisse der Großkunden besser eingehen zu können. Es beinhaltet eine individuelle Betreuung durch die Kundenaußendienstmitarbeiter sowie einen individuellen Strompreis des Produkts Naturstrom<sup>PRO</sup> individual.

#### - **Innovativer Naturstromvertrieb**

Bei einem Stadtteilprojekt in Graz wird ein neues Vertriebskonzept erprobt, welches eine intensive Zusammenarbeit mit Immobilienentwicklern, um einen nachhaltigen Stromvertrieb zu erreichen, vorsieht.

#### 4.4 Elektromobilität

Mit Ende September ging die Modellregion für den Großraum Graz zu Ende. Alle wesentlichen Ziele wie die Errichtung von Ladestationen und Photovoltaikanlagen sowie die Inverkehrbringung von Elektroautos wurden mit den Projektpartnern Holding Graz und Energie Steiermark erreicht. Der Anteil der Elektrofahrzeuge am gesamten Fuhrpark der Energie Graz konnte auf rd. 50 % gesteigert werden.

Das Projekt „Kombinierte Mobilität im Großraum Graz auf Basis Multimodaler Knoten“ stand - als Folgeprojekt der Machbarkeitsstudie im Vorjahr - als weiterer Punkt im Zentrum der Aktivitäten. Ein Konsortium rund um Holding Graz und Energie Graz erhielt im Mai den Zuschlag innerhalb der nächsten drei Jahre fünf multimodale Knotenpunkte für E-Carsharing sowie drei Schnellladestationen für E-Taxis zu errichten.

#### 5 Mitarbeiter

Die Mitarbeiterstandsentwicklung zeigt im Drei-Jahres-Vergleich folgendes Bild (jeweils per 31.12.):

<b>Entwicklung Mitarbeiterstand</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Energie Graz (EGG)	271	280	284
Stromnetz Graz (SGG)*)	17	17	18
Wärmedirektservice (WDS)*)	11	11	12
<b>Konzern Energie Graz</b>	<b>299</b>	<b>308</b>	<b>314</b>

\*) exkl. teilabgestellte Mitarbeiter der EGG (2013-2015: 2 Personen SGG und 1 Person WDS)

Am 31. Dezember 2015 waren in der Energie Graz 314 Mitarbeiter beschäftigt. Damit ist die Zahl der Beschäftigten im Vergleich zum Jahresende 2014 um 6 Mitarbeiter gestiegen. Der vergleichsweise konstante Personalstand ist ein direkter Ausdruck der Unternehmensstrategie: Neben einer kontinuierlichen Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung werden im Rahmen der Wachstumsstrategie punktuell neue attraktive Arbeitsplätze geschaffen.

Wachstum erfordert laufende Innovationen. Nur durch neuartige Entwicklungen kann die Energie Graz dauerhaft wettbewerbs- und somit zukunftsfähig bleiben.

Zahlreiche Beispiele belegen, dass die besten Ideen für betriebliche Innovationen vielfach aus den Reihen der eigenen Mitarbeiter stammen und die Realisierung laufender Verbesserungen nicht an Funktionen oder Hierarchien gebunden ist. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2015 ein Prozess des betrieblichen Vorschlagswesens eingeführt, der eine kontinuierliche Einreichung, Bewertung und Prämierung von Mitarbeiterideen ermöglicht. Bei der Ausgestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen wurde ein spezielles Augenmerk auf rasche und unkomplizierte Einreich-, Bewertungs- und Prämierungsmodalitäten gerichtet.

Der laufende und zeitnahe Informationsaustausch zwischen Führungskräften und Mitarbeitern stellt ein wesentliches Element einer wirksamen Zusammenarbeit innerhalb einer Organisationseinheit dar. Ein institutionalisiertes jährliches Mitarbeitergespräch stellt hierbei das zentrale Element zur Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern und zur bedarfsorientierten Auswahl von Entwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen dar. Unter diesen Gesichtspunkten wurde 2015 ein jährliches Mitarbeitergespräch als fester Bestandteil der gelebten Führungskultur innerhalb der Energie Graz implementiert. Bereits zu Beginn des Kalenderjahres wurde die operative Umsetzung mit den ersten Gesprächen durch die Geschäftsführung eröffnet, die weiteren Gespräche wurden kaskadenförmig entsprechend der Aufbauorganisation innerhalb der ersten Jahreshälfte ebenso planmäßig durchgeführt.

Im Rahmen der Ende 2014 gestarteten Teilnahme am Audit „berufundfamilie“ wurde mit der Ausstellung des Grundzertifikats im Jahr 2015 ein wesentlicher Meilenstein erreicht.

Laufende Weiterentwicklung wird erst durch eine kontinuierliche und fundierte Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter ermöglicht. So haben unsere Mitarbeiter auch 2015 bedarfsorientiert vielseitige Bildungsangebote genutzt. Neben zahlreichen fachlichen Weiterbildungsinitiativen wurde ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der Vertriebs- und Kundenorientierung gesetzt, der auch 2016 gemeinsam mit der Führungskräfteentwicklung eine Fortführung finden wird.

Graz, am 29. Jänner 2016

Die Geschäftsführer:



Mag. Dr. Gert Roman HEIGL



MMag. Werner RESSI

Auf die Hinzufügung der jeweiligen weiblichen Formulierung wurde bei geschlechterspezifischen Hinweisen im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichtet. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechterneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

**ANLAGE VII: Allgemeine Auftragsbedingungen  
für Abschlussprüfungen**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsmerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uÄ. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.  
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.





**Mag. Martin LUX**  
öffentlicher Notar

Geschäftszahl: 757

**PROTOKOLL**

vom 31. März 2016

Gebühr in Höhe von € 179,30  
gemäß § 14 TP 5 und 7 GebG i.d.g.F.

aufgenommen von mir, Magister Martin Lux, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in 8010 Graz, Pestalozzistraße 3, über die am heutigen Tage in 8010 Graz, Andreas-Hofer-Platz 15, im zweiten Stock, stattgefundene-----

-----12. ordentliche Generalversammlung-----

der im Firmenbuch unter Firmenbuchnummer 234305t registrierten **Energie Graz GmbH** mit Sitz in der politischen Gemeinde Graz, und der Geschäftsanschrift Schönaugürtel 10, 8010 Graz. -----

Anwesend sind:-----

1. Herr Diplomingenieur Wolfgang M a l i k , geboren am 02.11.1954 (zweiten November neunzehnhundertvierundfünfzig), Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, Frau Magister Barbara M u h r , geboren am 07.09.1966 (siebenten September neunzehnhundertsechundsechzig), Lagergasse 53c, 8020 Graz, und Diplomingenieur Rober S c h m i e d , geboren am 08.03.1971 (achten März neunzehnhunderteinundsiebzig), Simonygasse 30, 8054 Graz, -----
  - a) je als kollektiv zeichnungsberechtigte Geschäftsführer der Energie Graz Holding GmbH, registriert im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz zu Firmenbuchnummer 224421g, mit dem Sitz in Graz, und der Geschäftsanschrift Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, sowie -----

- b) Herr Diplomingenieur Wolfgang M a l i k auch als Vorsitzender des Aufsichtsrates, und -----
- c) Frau Magister Barbara M u h r auch als Mitglied des Aufsichtsrates, -----
2. Herr Diplomingenieur Christian P u r r e r , geboren am 07.01.1955 (siebenten Jänner neunzehnhundertfünfundfünfzig), Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, -----
- a) als mit Vollmacht vom 30.03.2016 (dreißigsten März zweitausendsechzehn) (Beilage ./1) ausgewiesener Machthaber der Energie Steiermark AG, registriert im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz zu Firmenbuchnummer 148124f, mit dem Sitz in Graz, und der Geschäftsanschrift Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, sowie -----
- b) Herr Diplomingenieur Christian P u r r e r auch als Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und -----
3. Herr Stadtrat Diplomingenieur Doktor Gerhard R ü s c h , geboren am 28.07.1948 (achtundzwanzigsten Juli neunzehnhundertachtundvierzig), Richard-Wagner-Gasse 40, 8010 Graz, als mit Vollmacht vom 29.03.2016 (neunundzwanzigsten März zweitausendsechzehn) (Beilage ./2) ausgewiesener Machthaber der Stadt Graz, Rathaus, 8010 Graz, -----
4. Herr Magister Doktor Gert Roman Heigl, geboren am 21.05.1964 (einundzwanzigsten Mai neunzehnhundertvierundsechzig), und Magister Magister Werner R e s s i , geboren am 11.07.1967 (elften Juli neunzehnhundertsiebenundsechzig), beide Schönaugürtel 65, 8010 Graz, als Geschäftsführer der Energie Graz GmbH -----

Herr Diplomingenieur Wolfgang Malik übernimmt mit Zustimmung aller Anwesenden den Vorsitz in der heutigen Generalversammlung. -----

Zu den Punkten der -----

----- TAGESORDNUNG -----

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit -----
2. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. November 2015 -----
3. Abberufung und Bestellung eines Geschäftsführers der Energie Graz GmbH -----
4. Verlängerung der Geschäftsführerbestellung des Herrn MMag. Werner Ressi -----
5. Ermächtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Energie Graz GmbH zum Abschluss der Geschäftsführer-Dienstverträge -----
6. Änderung der Geschäftsverteilung ab 01.04.2016 -----
7. Interimsmäßige Weiterführung der Geschäfte der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. durch Dipl.-Ing. Boris Papousek -----
8. Beachtung organisatorischer Regelungen -----
9. Allfälliges -----

Zu Punkt 1. der Tagesordnung: -----

Der Herr Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass sämtliche Gesellschafter anwesend beziehungsweise rechtsgültig durch einen Machthaber vertreten sind und mit der Abhaltung der heutigen Generalversammlung einverstanden sind, sodass diese Generalversammlung auch ohne formelle Einberufung zur Fassung aller Beschlüsse berechtigt ist. -----

Zu Punkt 2. der Tagesordnung: -----

Der Herr Vorsitzende stellt den Antrag die Tagesordnung sowie das Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung der Energie Graz GmbH vom 26.11.2015 (sechszwanzigsten November zweitausendfünfzehn) gemäß Beilage ./3 zu genehmigen.-----

Der Herr Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt dieser die einstimmige Annahme dieses Antrages fest.-----

Herr Stadtrat Diplomingenieur Doktor Gerhard Rüscher verlässt aufgrund Dringlichkeit die Sitzung nach erfolgter Beschlussfassung des Punktes 2. der Tagesordnung. -----

Der Herr Vorsitzende setzt die Generalversammlung in Abwesenheit des Gesellschafters der Stadt Graz fort. -----

Zu Punkt 3. der Tagesordnung: -----

Der Herr Vorsitzende erklärt, dass aufgrund der beruflichen Neuorientierung von Herrn Magister Doktor Gert Roman Heigl, geboren am 21.05.1964, es erforderlich ist, diesen aus der Funktion des Geschäftsführers der Energie Graz GmbH abuberufen und einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. -----

Der Herr Vorsitzende stellt daher den Antrag Herrn Magister Doktor Gert Roman Heigl, geboren am 21.05.1964, mit Wirkung zum 31.03.2016 (einunddreißigsten März zweitausendsechzehn), Tagesende, als Geschäftsführer der Energie Graz GmbH abuberufen. -----

Der Herr Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt dieser die Annahme dieses Antrages mit den Stimmen der Energie Graz Holding GmbH und der Energie Steiermark AG fest. -----

Der Herr Vorsitzende stellt weiters den Antrag den gemäß Punkt 6.3.1. des gültigen Gesellschaftsvertrages von der Energie Graz Holding GmbH nominierten neuen Geschäftsführer Diplomingenieur Boris Papousek, geboren am 02.10.1964 (zweiten Oktober neunzehnhundertvierundsechzig), mit Wirkung zum 01.04.2016 (ersten April zweitausendsechzehn), Tagesbeginn, bis 31.03.2021 (einunddreißigsten März zweitausendeinundzwanzig), Tagesende, zum Geschäftsführer zu bestellen wobei Diplomingenieur Boris Papousek die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten soll.-----

Der Herr Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt dieser die Annahme dieses Antrages mit den Stimmen der Energie Graz Holding GmbH und der Energie Steiermark AG fest. -----

Zu Punkt 4. der Tagesordnung: -----

Der Herr Vorsitzende teilt mit, dass die Funktionsperiode der Geschäftsführer der Energie Graz GmbH die gleiche Laufzeit haben sollen und daher bereits heute der weitere Geschäftsführer Magister Magister Werner Ressi, geboren am 11.07.1967 (elften Juli neunzehnhundertsiebenundsechzig), bis zum 31.03.2021 (einunddreißigsten März zweitausendeinundzwanzig) zum Geschäftsführer bestellt werden soll. -----

Der Herr Vorsitzende stellt den Antrag den gemäß Punkt 6.3.1. des gültigen Gesellschaftsvertrages von der Energie Steiermark AG nominierten und ab 01.01.2013 (ersten Jänner zweitausenddreizehn) bestellten weiteren Geschäftsführer Magister Magister Werner Ressi, geboren am 11.07.1967 (elften Juli neunzehnhundertsiebenundsechzig), bis 31.03.2021 (einunddreißigsten März zweitausendeinundzwanzig), Tagesende, zum Geschäftsführer zu bestellen und somit die erfolgte Bestellung bis 31.03.2021 (einunddreißigsten März zweitausendeinundzwanzig) zu verlängern, wobei Magister Magister Werner Ressi weiterhin die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten soll. -----

Der Herr Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt dieser die Annahme dieses Antrages mit den Stimmen der Energie Graz Holding GmbH und der Energie Steiermark AG fest. -----

Zu Punkt 5. der Tagesordnung: -----

Der Herr Vorsitzende stellt den Antrag Herrn Diplomingenieur Wolfgang Malik zu ermächtigen in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Energie Graz GmbH die Geschäftsführer-Dienstverträge mit den Herren Diplomingenieur Boris Papousek, geboren am 02.10.1964, und Magister Magister Werner Ressi, geboren am 11.07.1967, (Verlängerung) mit einer Laufzeit bis 31.03.2021 (einunddreißigsten März zweitausendeinundzwanzig) abzuschließen. -----

Der Herr Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt dieser die Annahme dieses Antrages mit den Stimmen der Energie Graz Holding GmbH und der Energie Steiermark AG fest. -----

Zu Punkt 6. der Tagesordnung: -----

Der Herr Vorsitzende teilt mit, dass bedingt durch den Wechsel in der Geschäftsführung der Energie Graz GmbH ab 01.04.2016 (ersten April zweitausendsechzehn) die Geschäftsverteilung geändert werden soll. -----

Der Herr Vorsitzende stellt den Antrag die bisher beschlossene und geltende Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 31.03.2016 (einunddreißigsten März zweitausendsechzehn), Tagesende, aufzuheben und die neue Geschäftsverteilung, für die Ge-

schäftsführer gemäß dem Vorschlag Beilage ./4 ab 01.04.2016 (ersten April zweitausendsechzehn) zu beschließen. -----

Der Herr Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt dieser die Annahme dieses Antrages mit den Stimmen der Energie Graz Holding GmbH und der Energie Steiermark AG fest. -----

Zu Punkt 7. der Tagesordnung: -----

Der Herr Vorsitzende teilt mit, dass der neu bestellte Geschäftsführer der Energie Graz GmbH Diplomingenieur Boris Papousek, geboren am 02.10.1964, bisher auch Geschäftsführer der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H., registriert im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz zu Firmenbuchnummer 166348f, mit dem Sitz in Graz, und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 13/1, 8010 Graz, ist, in dieser Firma als Geschäftsführer abberufen werden soll und bei dieser Firma ein neuer Geschäftsführer bestellt werden muss, jedoch Herr Diplomingenieur Boris Papousek, geboren am 02.10.1964, bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers für die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. die Funktion des Geschäftsführers dieser Firma weiterhin ausüben soll. -----

Der Herr Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Gesellschafter ihre Zustimmung erteilen, dass Herr Diplomingenieur Boris Papousek, geboren am 02.10.1964, bis zur Bestellung einer neuen Geschäftsführung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. weiterhin auch die Funktion des Geschäftsführers der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. ausüben soll und darf. -----

Der Herr Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt dieser die Annahme dieses Antrages mit den Stimmen der Energie Graz Holding GmbH und der Energie Steiermark AG fest. -----

Zu Punkt 8. der Tagesordnung: -----

Der Herr Vorsitzende erklärt, dass organisatorische Regelungen beschlossen werden sollen und erläutert diese anhand der Beilagen ./5 „Bericht an den Gemeinderat vom 19.11.2015“ und ./6 „Bericht an den Gemeinderat vom 17.12.2015“. -----

Der Herr Vorsitzende stellt den Antrag, die organisatorischen Regelungen gemäß Punkt 2. a), b) und d) der Motivenberichte im Bericht an den Gemeinderat vom 19.11.2015, Beilage ./5, sowie gemäß der Beilage ./6 „Bericht an den Gemeinderat vom 17.12.2015“ zu beschließen, wobei im Aufsichtsrat der Energie Graz GmbH die genauen diesbezüglichen Richtlinien noch vorzulegen, zu beraten und zu beschließen sein werden. -----

Der Herr Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt dieser die Annahme dieses Antrages mit den Stimmen der Energie Graz Holding GmbH und der Energie Steiermark AG fest. -----

Zu Punkt 9. der Tagesordnung: -----

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen. -----

Somit ist die Tagesordnung erschöpft und wird diese Generalversammlung geschlossen. -----

Von den Parteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung dieses Protokolls verbundenen Daten vom Urkundenverfasser automationsunterstützt verarbeitet werden. -----

Die Parteien erklären zustimmend in Kenntnis zu sein, dass diese Urkunde und die Personendaten in das elektronische Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen aufgenommen werden und der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. -----

Die Parteien haben gemäß § 68 Absatz 2 Notariatsordnung ihr Geburtsdatum und ihre Personenidentität, soweit diese dem beurkundenden Notar beziehungsweise Notarsubstitut nicht persönlich bekannt sind, durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen. -----

Hierüber wurde vorstehendes Protokoll von mir aufgenommen, vom Herrn Vorsitzenden genehmigt und vor mir eigenhändig unterschrieben. -----

Graz, am 31.03.2016 (einunddreißigsten März zweitausendsechzehn) -----

  
-----  
Diplomingenieur Wolfgang Malik



  
-----  
Mag. Martin LUX  
öffentlicher Notar

# VOLLMACHT

Die Energie Steiermark AG (FN 148124 f), 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, bevollmächtigt **Herrn Dipl.-Ing. Christian PURRER**, p.A. 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, hiermit, die Energie Steiermark AG als Gesellschafterin der Energie Graz GmbH (FN 234305t), 8010 Graz, Schönaugürtel 65, bei der am Donnerstag, dem 31.03.2016 stattfindenden

## **12. ordentlichen Generalversammlung der Energie Graz GmbH (FN 234305t)**

rechtsverbindlich zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben.

Graz, am 30.03.2016

**Energie Steiermark AG  
Der Vorstand**



Dipl.-Ing. Christian Purrer



Dipl.-Ing. Olaf Kieser

GZ.: A 8 – 18782/2006 - 125

Graz, 29.3.2016

## VOLLMACHT

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 31.3.2016 stattfindenden 12. ordentlichen Generalversammlung der Energie Graz GmbH, FN 234305 t, Schönaugürtel 65, 8010 Graz, zu vertreten und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. **Zu TOP 2** – Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der ao Generalversammlung vom 26.11.2015.
2. **zu TOP 3.** – Abberufung und Bestellung eines Geschäftsführers der Energie Graz GmbH

Abberufung von Mag. Dr. Gert Roman Heigl, geb. 21.5.1964, Korösisstraße 61, 8010 Graz, als Geschäftsführer der Energie Graz GmbH per 31.3.2016

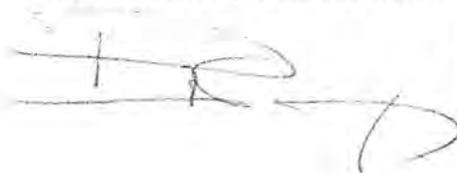
Bestellung von DI Boris Papousek, geb. am 2.10.1964, Nordberggasse 57a, 8045 Graz, als Geschäftsführer der Energie Graz GmbH mit Wirksamkeit ab 1.4.2016

Für die Stadt Graz:

(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.2.2016, GZ.: A 8 – 18782/2006 - 123)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat:/Gemeinderätin:




Gemeinderat:/Gemeinderätin:



## **PROTOKOLL**

### **der außerordentlichen Generalversammlung der Energie Graz GmbH am 26. November 2015**

#### **Teilnehmer**

##### **Die Gesellschafterinnen:**

##### **Energie Graz Holding GmbH**

vertreten durch:

Vorstandsvorsitzenden DI Wolfgang Malik, Vorsitzender

Vorstandsdirektorin Mag.<sup>a</sup> Barbara Muhr

(vertreten durch Vorstandsvorsitzenden DI Wolfgang Malik)

Geschäftsführer DI Robert Schmied

##### **Energie Steiermark AG**

vertreten durch:

Vorstandssprecher DI Christian Purrer, stellvertr. Vorsitzender

Vorstandsdirektor DI Olaf Kieser

##### **Stadt Graz**

vertreten durch:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

##### **Die Geschäftsführer:**

Geschäftsführer Mag. Dr. Gert Heigl

Geschäftsführer MMag. Werner Ressi

**Beginn: 10.17 Uhr**

**Ende: 11.00 Uhr**

## **ZU TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Der Vorsitzende, Dipl.-Ing. Wolfgang Malik**, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die a.o. Generalversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

## **ZU TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der 11. ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2015**

**DI Malik** gibt die Tagesordnung bekannt, diese wird einstimmig angenommen.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung gibt es keine Einwände und ist dieses daher genehmigt.

## **ZU TOP 3 Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2016 sowie Kenntnisnahme der Mittelfristplanung der Jahre 2017 – 2020 der Energie Graz GmbH & Co KG**

**DI Malik** bemerkt eingangs, dass der Wirtschaftsplan 2016 sowie die Mittelfristplanung der Jahre 2017 – 2020 der Energie Graz GmbH & Co KG bereits in der 54. Sitzung des Aufsichtsrates am 5. November 2015 sehr detailliert besprochen und beschlossen wurden.

**MMag. Ressi** stellt voran, dass die Energie Graz in den nächsten Jahren insbesondere vor dem Hintergrund stagnierender Netzmengen sowie der verschärften Wettbewerbssituation vor besonderen Herausforderungen steht. Dementsprechend sind in der Mittelfristplanung für das nächste Jahr entsprechende Kundenbindungsmaßnahmen für den Strom- und Gasbereich eingeplant.

**Stadtrat Dr. Rüscher** erkundigt sich nach der in der Mittelfristplanung angenommenen Strompreisentwicklung.

**MMag. Ressi** berichtet, dass anzunehmen ist, dass der Strompreis bis Mitte des Jahres 2020 auf einem sehr niedrigen Niveau bleiben wird.

**DI Purrer** ergänzt, dass der Strompreis im Falle einer Entkoppelung der Märkte (Österreich / Deutschland) in den nächsten 5 Jahren um rund 6 – 7% ansteigen könnte.

**MMag. Ressi** berichtet zur Plan-Bruttogewinnspanne über eine nach wie vor sehr gute Aufbringungssituation im Bereich Strom und Erdgas. Die Bruttogewinnspanne der Sparte Fernwärme weist eine moderat steigende Entwicklung über den Planungszeitraum auf, welche auf eine konstant steigende Kundenanzahl zurückzuführen ist.

**Dr. Heigl** verweist diesbezüglich darauf, dass aufgrund der veränderten Aufbringungssituation ab dem Jahr 2021 von erhöhten Wärmebezugskosten für die Energie Graz auszugehen sein wird. Die Energie Graz strebt an, die Fernwärmepreise in Abstimmung mit der Preisbehörde bis zum Jahr 2020 sukzessive anzuheben. Im Bereich der geplanten Fernwärmepreisentwicklung wurde nur aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht davon ausgegangen, dass Bezugskostenerhöhungen ergebnisneutral an die Kunden der Energie Graz weitergegeben werden.

Selbstverständlich wird jedoch im Rahmen der erforderlichen Preisverhandlungen durch die Energie Graz versucht werden, auch die eigenen (durch gestiegene Kostenpositionen) Preiserhöhungserfordernisse durchzusetzen.

**MMag. Ressi** verweist auf die Plangewinn- und Verlustrechnung. Das Ergebnis vor Steuern von rund € 3,7 Mio. soll sich bis zum Jahr 2020 auf rund € 5,1 Mio. erhöhen. Der Rohertrag ist wesentlich bedingt durch das Smart-Meter-Projekt, welches einerseits höhere Netztarife bewirkt, jedoch andererseits zu höheren Abschreibungen führt.

Hervorgehoben werden erhöhte Investitionen in die Smart-Meter-Technologie und die im Vergleich zur Vorjahresplanung erfolgte Erhöhung um rund € 10 Mio. für die geplante 10%-ige Beteiligung an der Errichtung des „Murkraftwerkes Graz“. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Geschäftsführung plant, im kommenden Jahr mit einem Antrag zur endgültigen Genehmigung der Beteiligung am Kraftwerk bzw. der diesbezüglich erforderlichen Investitionsmittel an die Gremien der Energie Graz heranzutreten. Im Bereich Fernwärme setzt man weiterhin auf Verdichtung bzw. auf die Investitionen in Energieerzeugungs- und Speicherprojekte.

Hinsichtlich der Planbilanz berichtet **Dr. Heigl**, dass die steigende Entwicklung des Anlagevermögens im Wesentlichen auf das erhöhte Investitionsvolumen im Smart-Meter-, Strom- und Fernwärmebereich zurückzuführen ist. Die Eigenkapitalquote weist über den Planungszeitraum eine sehr positive Entwicklung auf. Weiters erläutert er im Detail die Cash-Flow-Planung und stellt das Projekt „Energie gegen Armut“ vor.

Letztendlich stellt **DI Malik** fest, dass der Wirtschaftsplan 2016 vorbehaltlich der Zustimmung der in der Holding Graz dafür zuständigen Gremien einstimmig beschlossen sowie die Mittelfristplanung der Jahre 2017 – 2020 der Energie Graz GmbH & Co KG zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

#### **ZU TOP 4 Allfälliges**

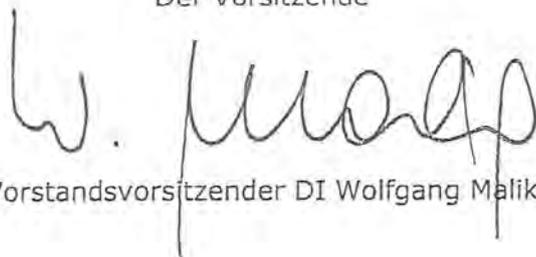
**DI Malik** freut sich bekanntgeben zu können, dass **Dr. Gert Heigl** mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 zum Vorstandsmitglied der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH bestellt wurde. Dementsprechend wird das bestehende Dienstverhältnis zwischen der Energie Graz und Herrn Dr. Heigl mit 31.12.2015 einvernehmlichen aufgelöst und bestehende Ansprüche seitens Dr. Heigl mit Jahresende endabgerechnet. Die Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung sowie die (zeitlich herausfordernde) Abwicklung der Nachbesetzung der entsprechenden Geschäftsführungsposition erfolgt in Absprache unter den Gesellschaftern schnellstmöglich.

**Der Vorsitzende** stellt die zustimmende Kenntnisnahme fest und bedankt sich bei Herrn Dr. Heigl im Namen aller Gesellschafter für die seit Gründung des Unternehmens stets umsichtige und ausgezeichnete Führung der Gesellschaft, die eine sehr positive Entwicklung aufweist.

**Dr. Heigl** richtet seinen Dank für das ihm entgegengebrachte Vertrauen sowie für die konstruktive Zusammenarbeit an die Mitglieder der Generalversammlung und des Aufsichtsrates.

**DI Malik** dankt allen Anwesenden für die Teilnahme und schließt die a.o. Generalversammlung der Energie Graz GmbH.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Malik', written in a cursive style.

Vorstandsvorsitzender DI Wolfgang Malik

Graz, 31. März 2016

**Vorschlag der neuen  
Geschäftsverteilung der Energie Graz**

Bedingt durch den Wechsel in der Geschäftsführung der Energie Graz wird ab **1. April 2016** folgende Geschäftsfeldverteilung festgelegt:

Der Gesamtgeschäftsführung obliegt die Gesamtleitung der Gesellschaft sowie die gemeinsame Verantwortung hinsichtlich der **Unternehmensstrategie**, des **Beteiligungsmanagements** und des **Controlling**.

Weiters wird das **Energiegeschäft Strom & Gas** in Hinblick auf seine hohe strategische Bedeutung von der Geschäftsführung gemeinsam verantwortet, wobei Herr DI Papousek die Zuständigkeit für **Energiedienstleistungen und Energieeffizienz** sowie die Verhandlung der langfristigen Energiebezugsverträge und MMag. Ressi die Zuständigkeit für **Energiehandel und -vertrieb** zukommt.

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Geschäftsführung werden die Aufgaben der Geschäftsführung im Übrigen wie folgt auf die beiden Geschäftsführer verteilt:

DI Papousek verantwortet das **Kunden- und Anschlussservice** mit den Funktionen Anschluss, Licht- und Energiedienstleistung und Customer Care Management sowie den Bereich **Forschung & Entwicklung** und **Auslandsaktivitäten** und die Entwicklung **innovativer neuer Wärmeerzeugungsprojekte**. Hinsichtlich der **Managementservices** leitet DI Papousek die Kommunikation, Pricing & Statistik, Einkauf & Materialverwaltung und die IT.

MMag. Ressi obliegt die Leitung des Bereiches **Ausbau & Betrieb Netze** für die Strom-/ Erdgas- und Fernwärmenetze und das **Regulatormanagement**. Weiters verantwortet MMag. Ressi die **Managementservices** Risikomanagement, Personal & Organisation, Recht & Steuern, Finanz- & Rechnungswesen und Infrastrukturmanagement. Ebenso obliegt ihm das Clearing des mit der Holding Graz abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages.

Die Gesellschafter haben in der 12. ordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2016 der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsverteilung der Energie Graz ihre Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende

Vorstandsvorsitzender DI Wolfgang Malik



## Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer

GZ: A8 – 20081/2006 – 156

AB – 21515/2006 – 199

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss

Betreff: Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH  
Diverse organisatorische Regelungen;  
Abschluss von 3 GeschäftsführerInnen-Dienstverträgen samt  
Bestellung  
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem  
§ 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;  
Umlaufbeschluss

BerichterstatteIn:

*Gr. Rüd. Frisch*

Graz, 19.11.2015

**NICHT ÖFFENTLICH**

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH plant im Wege eines Umlaufbeschlusses die Behandlung folgender Punkte:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege gem. § 34 GmbHG
2. Diverse organisatorische Regelungen
3. Abschluss von 3 GeschäftsführerInnen-Dienstverträgen samt Bestellung (DI Wolfgang Malik, Mag.<sup>a</sup> Barbara Muhr, Mag. Dr. Gert Roman Heigl)

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. Nr. 77/2014, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH steht aufgrund unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung zu 100% im Eigentum der Stadt Graz. Die Gesellschafterstruktur stellt sich wie folgt dar:

		€
<b>Stammkapital</b>		50.000.000,00
<b>Anteile am Stammkapital</b>	%	€
Stadt Graz	99,8431	49.921.513,33
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	0,1569	78.486,67

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH steuert als Stammhausholding für die Stadt Graz die Daseinsvorsorge mit den kommunalen Aufgaben Mobilität und Services im Rahmen von Finanzierungs- und Dienstleistungsverträgen.

ad 2:

In Ergänzung zu den geltenden vertraglichen Rechtsgrundlagen (insbesondere Gesellschaftsvertrag) sollen ab sofort auch nachfolgende Regelungen seitens der Unternehmensführung Beachtung finden:

- a) Jährlicher Sponsoring-Bericht:  
In Analogie zum jährlichen Subventionsbericht des Magistrats hat die Holding Graz anlässlich jeden Jahresabschlusses zusätzlich zu den bereits bisher erstellten Corporate Governance-, Nachhaltigkeits- und Gender-Berichten auch einen Sponsoring-Bericht zu erstellen und bis spätestens 30.6. des Folgejahres dem Gemeinderat vorzulegen.
- b) Auskunftsrecht auch einzelner Aufsichtsratsmitglieder:  
Laut GmbH Gesetz könnte der Vorstand Berichte, die nur von einem einzigen Aufsichtsratsmitglied angefordert werden, verweigern, wenn das Verlangen nicht von einem zweiten Aufsichtsrat unterstützt wird. Davon abweichend hat der Vorstand der Holding Graz Anforderungsberichte auch von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern (im Wege über den Aufsichtsratsvorsitzenden) zu beantworten, soweit nicht Interessen des Unternehmens dagegen stehen. Als Anforderungsberichte gelten insbesondere auch externe Studien zu strategischen Themenstellungen.
- c) Regelungen für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates:  
Laut Gesellschaftsvertrag könnte der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates theoretisch alle genehmigungspflichtigen Geschäfte im Sinne des § 8 Abs 3 des Gesellschaftsvertrages ohne vorherige Befassung des Gesamtaufichtsrates entscheiden. Davon abweichend wird klargestellt, dass der Präsidialausschuss nur dann mit der Genehmigung dieser Geschäfte befasst wird, wenn die Befassung des Gesamtaufichtsrates wegen Gefahr im Verzug bzw. drohendem Schaden für die Gesellschaft nicht tunlich ist. Außerdem sind alle Aufsichtsräte zu den Präsidialausschussterminen einzuladen.
- d) keine Politikerwerbung analog Magistrats-Regelung:  
Im Magistrat Graz sind die Abteilungen aufgrund der „Richtlinie für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz“, idF Gemeinderatsbericht vom 19.9.2007, GZ: Präs. 012476/2003-0007, angehalten, auf bezahlten Werbeeinschaltungen und Informationsbroschüren keine Bilder der zuständigen Politiker und Politikerinnen anzubringen. Diese Regel gilt in Analogie zur jeweils gültigen Fassung im Magistrat ab sofort auch für die Holding Graz und ihre Tochtergesellschaften, an denen das Haus Graz zu mehr als 50% beteiligt ist.

Diese vier Regelungen sollen von der Generalversammlung für Vorstand und Aufsichtsrat als verbindlich erklärt und, soweit zweckmäßig, im Rahmen der nächsten Gesellschaftsvertragsrevision in den Gesellschaftsvertrag der Holding Graz aufgenommen werden. Ferner ist auch eine Einarbeitung dieser Regelungen, soweit möglich und zweckmäßig, in die allgemeinen Steuerungsrichtlinien des Hauses Graz anlässlich der nächsten Revision beabsichtigt.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichts stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

### Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, IdF LGBl Nr 77/2014, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH sowie der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, in beiden StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç, wird ermächtigt, mittels Umlaufbeschluss, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege gem. § 34 GmbHG
2. Beschlussfassung der Punkte 2 a) bis d) laut Motivenbericht
3. Genehmigung der Dienstverträge der Geschäftsführerinnen samt Bestellung (Befristung: 1.1.2016 bis 31.12.2020)

#### Beilage:

1. Umlaufbeschluss
2. 3 Geschäftsführerinnen - Dienstverträge

Die Bearbeiterin:

*Ulrike Temmer*  
Mag. Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand:

*Karl Kamper*  
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

*Gerhard Rüsç*  
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç

Vorberaten und ~~einstimmig~~ / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am ..... 19.11.2015

Die Schriftführerin:

*Aringauer*

Der/Die Vorsitzende:

*[Signature]*

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/> öffentl.	<input checked="" type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von .....	GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am <u>19.11.2015</u>	Der/Die Schriftführerin: <i>[Signature]</i>	

PKZ. 1 E  
PKZ. 2 F  
PKZ. 3 nur Werkstättenangelegenheiten

Künftig der Antrag der Frauen mit Werkstättenangelegenheiten.



### **Zusatzantrag**

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 19. November 2015

von

**KO Dr. Gerhard Wohlfahrt**

**Betrifft: Zusatzantrag zu Stück 7 der nicht-öffentliche GR-Tagesordnung „Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH. Abschluss von 3 GeschäftsführerInnen-Dienstverträgen samt Bestellung Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967“ (GZ: A8-20081/2006-156 u. A8-21515/2006-199)**

#### **Ad 2a): Ergänzung:**

„Ein Sponsoring-Bericht ist auch von den Beteiligungen zu erstellen, an denen die Holding Graz gemeinsam mit der Stadt Graz zu mehr als 50 % beteiligt ist.“



Bearbeiter: Mag. Robert Günther

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss

## ● Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 - 029122/2014-6 *h*

Betreff:  
künftige Sponsoring-Berichte von Beteiligungen

Berichterstatte(r)in:

*JTR Tsch*  
Graz, 17.12.2015  
*OR Europ. Maßler*

Bezugnehmend auf den beiliegenden dringlichen Antrag von GR Mag. Haßler vom 1.10.2015 (Beilage 4) hat die Finanzdirektion die Möglichkeiten untersucht, eine Ausdehnung der derzeitigen für den Magistrat erstellten Subventionsliste auch auf die Beteiligungen und Eigenbetriebe zu organisieren. Grundsätzlich muß hierzu eine spezielle Abfrage erfolgen, da im bisherigen Reporting bzw. in den Wirtschaftsprüfungsberichten eine systematische Erfassung von Subventionen bzw. Sponsoring nicht vorgesehen ist.

Zweckmäßigerweise soll anlässlich der Vorgabenversendung des Beteiligungscontrollings für den Jahresabschluss (Termine, sonstige Hinweise: für 2015 bereits erfolgt am 2.10.2015) an die Geschäftsführungen und ControllerInnen das Formblatt (Entwurf gemäß Beilage 3) samt Erläuterung (mit Beilage 1 und 2) mitgeschickt werden.

In der Erläuterung soll klargestellt werden, dass diese zusätzliche Reporting-Information seitens des Gemeinderates analog der Subventionsliste im Magistrat (Beilage 1) erbeten wird und inhaltlich alle Zahlungen erfassen soll, die unter den Subventionsbegriff gemäß Beilage 2 fallen oder Sponsoring darstellen. Sponsoring unterscheidet sich von Subventionen dadurch, dass neben dem Förderzweck wie in der Subventionsordnung definiert auch ein Nutzen für das fördernde Unternehmen (idR Werbewert) verfolgt wird. Bei Werbung wird im Gegensatz dazu nur das Interesse des Unternehmens verfolgt.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 soll die Abfrage der oa. Daten abgekoppelt von der Übermittlung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaften durchgeführt werden.

Angesichts der schwierigen Abgrenzung zwischen Werbung und Sponsoring soll neben den Einzelpositionen für Sponsoring zur Plausibilitätsprüfung auch der gesamte Werbeaufwand je Einheit abgefragt werden.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichts stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

### Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 i. d. F. LGBl. Nr. 77/2014, beschließen:

Die Abfrage von Sponsoring/Werbeaufwand der Beteiligungen der Stadt Graz im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Finanzdirektion gemäß Formblatt Beilage 3 wird genehmigt.

Beilage:

1. Subventionsliste gemäß RA 2014 des Magistrats
2. Subventionsordnung
3. Formblatt Meldung Sponsoring
4. Dringlicher Antrag GR Mag. Haßler

Der Bearbeiter:

Mag. Robert Günther

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kampet

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am ..... 17.12.2015

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	<b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von .. GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit .. Stimmen / .. Gegenstimmen)	<b>angenommen.</b>	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am 17.12.2015	Der / Die SchriftführerIn:	AW

